

WICHTIGER HINWEIS: SOLLTEN SIE ZUM INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTES FRAGEN HABEN, WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN PROFESSIONELLEN BERATER.

FundRock Partners Limited ist als Authorised Corporate Director („ACD“) der Gesellschaft für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Im besten Wissen und Gewissen (wobei angemessen Sorge dafür getragen wurde, dass dem so ist) enthalten die in diesem Dokument enthaltenen Informationen weder unwahre oder irreführende Angaben, noch werden irgendwelche Angaben ausgelassen, die vom „Collective Investment Schemes Sourcebook“ verlangt werden. FundRock Partners Limited übernimmt entsprechend die Verantwortung.

VERKAUFSPROSPEKT FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

VON

FP ARGONAUT FUNDS

**(Eine Investmentgesellschaft des offenen Typs,
gegründet als Gesellschaft mit beschränkter Haftung und
eingetragen in England und Wales
unter der Registriernummer IC000943)**

(Ein OGAW)

Das vorliegende Dokument stellt den Verkaufsprospekt für **FP ARGONAUT FUNDS** dar, der in Übereinstimmung mit dem Collective Investment Schemes Sourcebook erstellt wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist datiert vom und gültig ab dem 7. August 2018.

Kopien dieses Verkaufsprospekts sind an die Financial Conduct Authority (FCA) und die Verwahrstelle geschickt worden.

INHALT

Paragraf

Seite

DEFINITIONEN	8
ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT.....	14
KAUF, RÜCKNAHME UMSCHICHTUNG UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	21
BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT	41
RISIKOFAKTOREN.....	47
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	58
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	71
VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND STIMMRECHTE.....	82
BESTEUERUNG	84
ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT ODER AUFLÖSUNG EINES FONDS	92
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	95
ANHANG I - ANGABEN ÜBER DIE FONDS	106
ANHANG II - QUALIFIZIERTE WERTPAPIER- UND DERIVATMÄRKTE.....	116
ANHANG III - ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT	117
ANHANG IV - LISTE ANDERER ZUGELASSENER DURCH DEN ACD BETRIEBENEN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN	149
ANHANG V - BISHERIGE WERTENTWICKLUNG UND ANLEGERPROFILE SÄMTLICHER FONDS.....	150
ANHANG VI - ANHANG ZUR PERFORMANCEGEBÜHR	153
ANHANG VII - UNTERDEPOTBANKEN.....	158
ANHANG VIII - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	163
ANHANG IX - NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS	166

Niemand ist von der Gesellschaft ermächtigt worden, in Verbindung mit dem Angebot der Anteile andere als die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, und wenn solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben werden, sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt anzusehen. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes (gleich, ob ihm Berichte beiliegen oder nicht) oder die Emission von Investmentanteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum dieses Verkaufsprospektes unverändert geblieben sind.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot von Anteilen sind in bestimmten Hoheitsgebieten möglicherweise beschränkt. Personen, in deren Besitz dieser Verkaufsprospekt gelangt, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch irgendjemand in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gegen das Gesetz verstößt, dar.

Die Vertriebsstellen und andere Zwischenhändler, die Anteile an diesem Fonds anbieten, empfehlen oder verkaufen, müssen alle Gesetze, Vorschriften und regulatorischen Anforderungen einhalten, die eventuell für sie gelten können. Diese Vertriebsstellen und anderen Zwischenhändler müssen ausserdem die Informationen über die Fonds und ihre Anteilsklassen berücksichtigen, die der Authorised Corporate Director zum Zwecke des Systems der EU zur Produktsteuerung verfügbar macht. Die Vertriebsstellen und Zwischenhändler können den ACD für weitere Informationen kontaktieren.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospektes nicht als Beratung über Rechts-, Steuer-, Anlage- oder andere Fragen behandeln; ihnen wird vielmehr empfohlen, ihre eigenen fachkundigen Berater bezüglich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräusserung von Anteilen zu konsultieren.

Die Bestimmungen der Satzung sind für jeden Anteilinhaber bindend. Ein Exemplar der vollständigen Satzung ist auf Anfrage erhältlich.

Dieser Verkaufsprospekt wurde von FundRock Partners Limited für die Zwecke von § 21 Financial Services and Markets Act 2000 herausgegeben.

Die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes kann in verschiedenen Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass dieser Verkaufsprospekt in die Amtssprache der jeweiligen Länder übersetzt wird. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen der übersetzten und der englischen Version auftreten, ist die englische Version massgebend.

Dieser Verkaufsprospekt basiert auf den Informationen, dem Recht und der Praxis, die am Datum des Verkaufsprospektes galten. Die Gesellschaft kann nicht an einen vorausgegangenen Verkaufsprospekt gebunden werden, wenn sie einen neuen Verkaufsprospekt herausgegeben hat, und Anleger sollten sich bei FundRock Partners Limited vergewissern, dass dieser der zuletzt veröffentlichte Verkaufsprospekt ist.

Internationales Steuermeldewesen

Um unsere rechtlichen Auflagen gemäss den Anforderungen der FATCA und sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen wie der OECD Common Reporting Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information (gemeinsame Berichterstattungsgrundlage zum Austausch von Finanzkontoinformationen) zu erfüllen, benötigt die Gesellschaft eine Bestätigung des Wohnsitzes für Steuerzwecke des Anteilnehmers zur Einhaltung gewisser Berichterstattungsanforderungen. Wir können einen Beleg der Steueridentifikationsnummer und das Geburtsland und -datum einzelner Anteilnehmer anfordern, bzw. für Unternehmen, die Anteilnehmer sind, die Global Intermediary Identification Number (GIIN). Unter gewissen Umständen können die Informationen über Ihre Anteile an die britische Steuerbehörde, HM Revenue & Customs („HMRC“) zur Weiterleitung an andere Steuerbehörden übermittelt werden, mit denen das Vereinigte Königreich ein Steuerabkommen hat. Anteilnehmer, die die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen, können einer zwangsweisen Rücknahme ihrer Anteile und/oder Geldstrafen unterliegen.

Datenschutz

Die Art und Weise wie wir persönliche Informationen von Einzelpersonen („persönliche Daten“) verwenden dürfen, wird durch die **„Datenschutzanforderungen“** vorgegeben, wozu alle massgeblichen Datenschutzgesetze und -richtlinien zählen, einschliesslich ohne Beschränkung, (a) die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“), (b) jegliche massgebliche Gesetze, die die DSGVO im Vereinigten Königreich ergänzen und/oder umsetzen und (c) jegliche Gesetze, die, infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, für das Vereinigte Königreich die DSGVO ersetzen. Die Datenschutzanforderungen wurden konzipiert, um den Datenschutz für alle Einzelpersonen zu verstärken. Weitere Angaben zu unseren Datenschutzrichtlinien und Ihren Rechten im Rahmen der Datenschutzanforderungen finden sich auf unserer Website: www.fundrock.com. Änderungen unserer Datenschutzrichtlinien werden auf unserer Website veröffentlicht.

Zum Zweck der Datenschutzanforderungen sind wir, FundRock Partners Limited, der Datenverantwortliche für Ihre persönlichen Daten.

Informationen, die wir von Ihnen oder von anderen Quellen erheben und wie diese verarbeitet werden:

Wir werden die folgenden Daten über Sie erfassen und verarbeiten, je nachdem wie und warum Sie mit uns interagieren oder kommunizieren (z. B. Ausfüllen eines Antragsformulars, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen oder eine Kommunikation mit uns per E-Mail, Telefon oder anderweitig):

- (1) Ihr Name und Ihre Anrede, Adresse, Ihr Geburtsdatum, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer oder sonstige Kontaktangaben; Ihre Unterschrift, Steuernummer oder „Sozialversicherungsnummer“; Ihre Bankangaben, Kredit- oder Debitkarteninformationen oder sonstige Zahlungs- oder Finanzinformationen; Informationen über von Ihnen ausgeübte Transaktionen bezüglich eines Fonds, einschliesslich Ihres Holdings in einem Fonds oder die Referenznummer bezüglich Ihres Holdings; Ihre Personenbeschreibung und Ihr Foto.

Wir verwenden diese Informationen zur Eröffnung Ihres Kontos, Führung des Registers, Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen sowie Zahlung von Dividenden; Ausübung von Kontrollen über übermässigen Handel und Markttiming; Erfüllung von zutreffenden Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung oder Anti-Terrorismus-Richtlinien; oder Erfüllung unserer Berichterstattungsauflagen an Aufsichts- oder Steuerbehörden ebenso wie Auflagen im Rahmen zutreffender Gesetze und Richtlinien, Überwachung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation zur Abwicklung und Verifizierung von Aufträgen oder zu Nachforschungs- und Betrugsvermeidungszwecken.

Die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten ist unser legitimes Interesse, nämlich die ordnungsgemässe Verwaltung Ihrer Anlage, der Betrieb des Fonds unsererseits, durch unsere Delegierten und Dienstleister bezüglich eines Fonds; die Ausübung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Ihnen, als Anteilinhaber, und uns; die Bereitstellung von Informationen, Produkten und Dienstleistungen, die Sie von uns anfordern; die Mitteilung von Änderungen unserer Dienstleistungen oder eines Fonds oder der Gesellschaft ebenso wie die Einhaltung zutreffender Gesetze und Richtlinien.

Sie sind berechtigt, uns Ihre persönlichen Daten nicht anzugeben. In diesem Fall können wir in unserem Ermessen ablehnen, Ihnen Anteile auszugeben; ablehnen, den Erlös aus der Rücknahme von Anteilen auszubezahlen; ablehnen, Erträge aus Anteilen zu bezahlen oder Ihr Holding zwangsweise zurückgeben.

(2) In Bezug auf jeden Aufruf Ihrerseits auf unser Website, erfassen wir automatisch technische Informationen über Ihren Computer, einschliesslich, wenn verfügbar, Ihre Internetprotokoll- oder „IP“-Adresse, Betriebssystem und Browserart und -version, Einstellung der Zeitzone, Betriebssystem und -plattform; Informationen über Ihren Aufruf, einschliesslich der vollständigen Uniform Resources Locators („URLs“), Clickstream zu, durch und von unserer Website (einschliesslich Datum und Zeit), Zeit auf der Seite, Seitenreaktionszeit, Downloadfehler, Dauer von Aufrufen gewisser Seiten, Seiteninteraktionsinformationen (wie Scrolling, Clicks und Mausbewegung); Ort, Gerät und demografische Informationen. Wir führen dies zu Verwaltungszwecken durch und zur Analyse der Verwendung unserer Website und Dienstleistungen.

Unsere Website verwendet „Cookies“, um Sie von anderen Nutzern unserer Website zu unterscheiden (allgemein ausgedrückt, identifiziert die Website einen Nutzer und passt die Webseiten für diesen Nutzer bei weiteren Aufrufen der Website an). Das unterstützt uns dabei, Ihnen ein gutes Kundenerlebnis zu bieten, wenn Sie auf unserer Website browsen und ermöglicht uns die Verbesserung unserer Site. Genauere Angaben zu den von uns verwendeten Cookies und die Verwendungszwecke finden Sie in unserer Cookie-Richtlinie auf unserer Website.

Die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung ist unser legitimes Interesse, d. h. die Überwachung und Verbesserung unserer Website und unserer Dienstleistungen.

Wir fassen die Informationen, die Sie uns bereitstellen, mit Informationen zusammen, die wir aus anderen Quellen beziehen und verwenden diese für die oben aufgeführten Zwecke (je nach Art der erhaltenen Informationen).

Wir können Ihre persönlichen Daten auch verwenden, um unsere, Ihre oder die Rechtsansprüche Anderer zu etablieren, auszuüben oder zu verteidigen, um Versicherungsschutz zu erhalten oder aufrechtzuerhalten, um Risiken zu verwalten oder um professionellen Rat zum Schutz unseres Geschäfts einzuholen.

Offenlegung Ihrer Informationen

Wir können Ihre persönlichen Daten einem Mitglied unserer Unternehmensgruppe offenlegen, unserer Versicherung oder professionellen Beratern, Dienstleistern der Fonds, unseren Dienstleistern, Delegierten, Lieferanten, Vertragspartnern, Untervertragspartnern oder Geschäftspartnern und Drittparteien, mit denen wir Verträge abschliessen, unseren Wirtschaftsprüfern, unserer Bank, kompetenten Behörden, einschliesslich der FCA, Steuerbehörden, Gerichten und sonstigen Organen zur Berichterstattung oder wie anderweitig gesetzlich erforderlich, technischen Beratern oder Analytikern oder Suchmaschinen-Provider, die uns bei der Verbesserung und Optimierung unserer Website unterstützen, Kreditreferenzagenturen oder sonstigen Kreditverwaltungsagenturen, Drittparteien, die Sicherheit, E-Mail-Sicherheit, Data-Governance, Archivierung und sonstigen Informatikunterstützungsdienste, ebenso wie Drittparteien, denen wir auf Ihre Aufforderung Ihre persönlichen Daten weiterleiten.

Wir können Ihre persönlichen Daten an Drittparteien offenlegen, wenn wir ein Geschäft oder Vermögenswerte veräussern oder erwerben, wenn wir von einer Drittpartei übernommen wurden oder wenn wir verpflichtet sind, Ihre persönlichen Daten offenzulegen oder weiterzuleiten, um jegliche rechtliche oder aufsichtsbehördliche Auflagen zu erfüllen oder um die Nutzungsbedingungen unserer Website (die sich auf unserer Website finden) oder sonstige Vereinbarungen zu vollstrecken oder anzuwenden, oder um unsere Rechte, unser Eigentum oder unsere Sicherheit bzw. die unserer Kunden und Anderer zu schützen.

Internationale Weiterleitung persönlicher Daten

Ihre persönlichen Daten können an den Wirtschaftsprüfer, die Registerstelle, Transferstelle, den Administrator, die Depotstelle, Verwahrstelle oder den Anlageverwalter eines Fonds oder der Gesellschaft weitergeleitet werden, oder an den Sponsor, die Vertriebsstelle oder drittparteiische Datenprovider bezüglich eines Fonds, oder an eine Drittpartei, mit der wir eine Vertragsvereinbarung haben, die alle im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) ansässig sein können.

Die Datenschutzerfordernngen schränken die Datenübertragung ausserhalb des EWR ein. Übertragungen an ein Drittland oder eine internationale Organisation kann nur stattfinden, wenn die übertragenen Daten einem angemessenen Schutz unterliegen. Wenn wir oder unsere Dienstleister Ihre persönlichen Daten mit einem Empfänger ausserhalb des EWR teilen müssen, stellen wir sicher, dass angemessene Schutzmechanismen bestehen, die Folgendes umfassen: Modellklauseln, die von der Europäischen Kommission zugelassen wurden; ein Verhaltenskodex oder sonstiger zertifizierter Mechanismus, wie verbindliche Vertragsvorschriften. Ihre persönlichen Daten dürfen an Drittparteien weitergeleitet werden, die wir oder unsere Dienstleister verwenden, einschliesslich gewisse Banken, die wir oder unsere Dienstleister verwenden oder gewissen Unternehmen, die unseren Dienstleistern gewisse Dienste bieten, wie z. B. die Registerstelle des Fonds. Derartige Drittparteien umfassen: ein Unternehmen mit Sitz in Indien, das operativ unterstützende Dienstleistungen bietet, ein Unternehmen mit Sitz in den USA, das Informatiksicherheitsdienste bietet und ein Unternehmen mit Sitz in den USA (das aber Tochterunternehmen in vielerlei Standorten hat), das eine Kundendienst-Software bietet.

Speicherung und Löschen Ihrer persönlichen Daten

Wir halten Ihre persönlichen Daten nicht länger als für die Zwecke, für die wir sie verarbeiten, oder für jedweden sonstigen Zweck unbedingt notwendig. Wir speichern Ihre persönlichen Daten im Allgemeinen mindestens 7 Jahre lang, oder für einen entsprechenden Zeitraum, der für die Einhaltung unserer rechtlichen Verpflichtungen, denen wir unterliegen, oder zum Schutz Ihrer wesentlichen Interessen oder der wesentlichen Interessen einer anderen natürlichen Person, notwendig ist.

Rechte einer Einzelperson

Als Einzelperson haben Sie im Rahmen der Datenschutzerfordernngen gewisse Rechte. Diese umfassen: (a) das Recht auf Zugriff (b) das Nachbesserungsrecht (c) das Recht auf Löschung (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (e) das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (f) das Recht auf Datenübertragbarkeit (g) das Beschwerderecht an eine übergeordnete Behörde und (h) das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Manche dieser Rechte sind komplex und treffen nur unter spezifischen Umständen zu. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in unseren Datenschutzrichtlinien, die auf unserer Website veröffentlicht wurden.

Unsere Angaben

Sie können sich wie folgt mit uns oder unserem Datenschutzbeauftragten bezüglich der Datenschutzerfordernngen oder unseren Datenschutzrichtlinien in Verbindung setzen:

- (a) postalisch an 52-54 Gracechurch Street, London, EC3V 0EH;
- (b) telefonisch an +44 1268 44 7403 oder über die auf unserer Website von Zeit zu Zeit veröffentlichten Kontakt Nummer oder
- (c) per E-Mail an FP_DataProtection@Fundrock.com oder an die auf unserer Website von Zeit zu Zeit veröffentlichten E-Mail-Adresse.

Weitere Informationen finden sich auf unserer Website.

1. DEFINITIONEN

„Abschlussprüfer“	Deloitte LLP oder dasjenige andere Unternehmen, das von Zeit zu Zeit zum Abschlussprüfer der Gesellschaft ernannt wird;
„ACD“ oder „FP“	FundRock Partners Limited, der „Authorised Corporate Director“ der Gesellschaft;
„ACD-Vertrag“	Ein Vertrag vom 13. Juli 2012 zwischen der Gesellschaft und dem ACD;
„Anlageverwalter“	Argonaut Capital Partners LLP, der Anlageverwalter für den ACD in Bezug auf die Gesellschaft;
„Annahmeschluss“	Der Zeitpunkt, bis zu dem Anweisungen für den Kauf, den Verkauf oder den Umtausch von Anteilen beim Verwalter eingehen müssen, damit diese zum nächsten Bewertungszeitpunkt umgesetzt wird. Nähere Informationen hierzu sind für die einzelnen Fonds (sofern relevant) in Anhang I aufgeführt;
„Anteil“ oder „Anteile“	Ein Anteil oder Anteile an der Gesellschaft (einschliesslich Anteilen grösserer und Anteilen kleinerer Stückelung, die einem Zehntausendstel eines Anteils grösserer Stückelung entsprechen);
„Anteilinhaber“	Ein Inhaber von Namensanteilen an der Gesellschaft;
„Bewertungszeitpunkt“	Der regelmässig wiederkehrende oder besondere Zeitpunkt einer bestimmten Bewertung, zu dem der ACD die Bewertung des Fondsvermögens der Gesellschaft bzw. des Fonds durchführt, um den Preis zu bestimmen, zu dem Anteile einer Klasse ausgegeben, gelöscht oder zurückgenommen werden können. Nähere Informationen zu den Bewertungszeitpunkten der einzelnen Fonds finden sich in Anhang I;

„COLL Sourcebook“	Das Collective Investment Schemes Sourcebook der FCA in der jeweiligen Fassung;
„COLL“	Bezieht sich auf das entsprechende Kapitel oder die entsprechende Regel im COLL Sourcebook
„Depotbank“	State Street Bank and Trust Company oder dasjenige andere Unternehmen, das von Zeit zu Zeit zur Depotbank ernannt wird;
„Verwahrstelle“	State Street Trustees Limited oder dasjenige andere Unternehmen, das von Zeit zu Zeit zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wird;
„Effizientes Portfoliomanagement“ oder „EPM“	Entspricht der Definition in Paragraf 11 von Anhang III;
„EWR-Mitgliedsland“	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und alle anderen Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums;
„Fonds“ (Singular) oder „Fonds“ (Plural)	Ein Teilfonds der Gesellschaft (als Teil des Vermögens der Gesellschaft, das in gesonderte Vermögenspools eingeteilt ist), dem bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugerechnet werden können und der in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel angelegt ist;
„Fondsbuchhalter“	State Street Bank and Trust Company oder dasjenige andere Unternehmen, das von Zeit zu Zeit zum Fondsbuchhalter ernannt wird;
„Fondsvermögen“	Das Fondsvermögen der Gesellschaft, dass gemäss dem COLL Sourcebook zur Verwahrung an die Verwahrstelle übertragen werden muss;

„FCA“	Die Financial Conduct Authority oder andere Aufsichtsbehörden, die von Fall zu Fall Aufsichtsfunktionen wahrnehmen können;
„FCA-Handbuch“	Das FCA-Handbuch der Regeln und Leitlinien in seiner aktuellen Fassung;
„FCA-PRN“	die Produktreferenznummer der FCA für die Gesellschaft einer ihrer Teilfonds;
„Fundrock Holdings S.A“	die letztendliche Holding-Gesellschaft von FundRock Partners Limited
„Gesellschaft“	FP Argonaut Funds;
„Handelstag“	Montag bis Freitag mit Ausnahme (sofern der ACD nichts anderes bestimmt) von Bankfeiertagen und gesetzlichen Feiertagen in England und Wales und beliebigen anderen Tagen, die vom ACD als handelsfreie Tage bestimmt werden);
„ISA“	Ein Individuelles Sparkonto gemäss den Individual Savings Account Regulations 1998 (in der jeweiligen Fassung);
„Klasse“ oder „Klassen“	Mit Bezug auf Anteile sämtliche Anteile eines einzelnen Fonds oder (je nach dem Kontext) einer bestimmten Anteilklasse oder mehrerer Anteilklassen eines einzelnen Fonds;
„Leihstelle“	State Street Bank GmbH, Niederlassung London
„MwSt.“	Britische Mehrwertsteuer.
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	Der Wert des Vermögens der Gesellschaft oder eines Fonds (je nach dem Kontext) abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder des betreffenden Fonds), der nach den Bestimmungen der Satzung berechnet wird;
„OEIC Regulations“	Die Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 mit allen erfolgten Änderungen und Neufassungen;

„OGAW-Fonds“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen wie z. B. die Gesellschaft, der die OGAW-Richtlinie erfüllt und gemäss dieser Richtlinie daher über bestimmte Rechte im Zusammenhang mit dem „Europäischen Pass“ verfügt;
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 1985/611 der Europäischen Gemeinschaft über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils geltenden Fassung;
„Operative Währungen“	Die verschiedenen Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds lauten.
„Plattform“	Ein „Supermarkt“ für Fonds oder eine Mantelvereinbarung gemäss der Definition des Handbuchs der Financial Conduct Authority (FCA Handbook) für die von einer Handelsplattform zu erbringenden Dienstleistungen betreffend den Handel, die Sicherung und Verwaltung von Vermögenswerten und den Vertrieb von Anlageprodukten an Privatanleger, die Privatkunden von mehr als einem Produkthanbieter angeboten werden;
„Qualifizierte Institution“	Eine der qualifizierten Institutionen im Sinne des Glossars der Definitionen des FCA-Handbuchs;
„Register“	Das Register der Anteilhaber der Gesellschaft;
„Registerstelle“	DST Financial Services Europe Limited oder dasjenige andere Unternehmen, das von Zeit zu Zeit zur Registerstelle der Gesellschaft ernannt wird;
„Regulated Activities Order“	Die Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order 2001 (SI 2001/544) in der jeweiligen Fassung;

„Satzung“	Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweiligen Fassung;
„SDRT“	Stamp Duty Reserve Tax (Stempelersatzsteuer);
„Umschichtung“	Die Umschichtung von Anteilen einer Klasse in einem Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds, und „umschichten“ ist dementsprechend auszulegen;
„Umtausch“	Der Umtausch (soweit zulässig) von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds, und „umtauschen“ ist dementsprechend auszulegen.
„US-Person“	Jeder Staatsangehörige oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Territorien oder Besitztümer, einschliesslich des Bundesstaats und District of Columbia, und sämtlicher Gebiete, die ihrer Rechtsprechung unterliegen (einschliesslich des Commonwealth of Puerto Rico), jede Kapitalgesellschaft, jeder Trust und jede Personengesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der USA oder eines US-Bundesstaats gegründet wurde oder organisiert ist, sowie jeder Nachlass bzw. jedes Treuhandvermögen, dessen Einkünfte ungeachtet der Quelle der US-Einkommensbesteuerung unterliegen. Der Begriff umfasst ausserdem jedwede Person, die der Definition des Begriffs „US-Person“ im Sinne von Regulation S des United States Securities Act von 1933 entspricht;
„Verwalter“	DST Financial Services Europe Limited oder ein anderes Unternehmen, das von Zeit zu Zeit zum Verwalter der Gesellschaft ernannt ist;
„Verwaltungsratsmitglied“ oder	Die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der

„Verwaltungsratsmitglieder“	Gesellschaft (einschliesslich des ACD);
„Vorschriften“	Die OEIC Regulations und das FCA-Handbuch (einschl. COLL Sourcebook);
„Zugelassene Bank“	(In Bezug auf ein Bankkonto, das von der Gesellschaft eröffnet wurde): <ul style="list-style-type: none"> (a) Falls das Konto bei einer Zweigstelle im Vereinigten Königreich eröffnet wurde: <ul style="list-style-type: none"> (i) die Bank of England oder (ii) die Zentralbank eines OECD-Mitgliedstaats oder (iii) eine Bank oder (iv) eine Bausparkasse oder (v) eine Bank, die von der Zentralbank oder einer anderen Regulierungsstelle des Bankensektors eines OECD-Mitgliedstaats beaufsichtigt wird, oder (b) Falls das Konto andernorts eröffnet wurde: <ul style="list-style-type: none"> (i) eine Bank in a) oder (ii) ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedsland als dem Vereinigten Königreich, das von der Regulierungsbehörde seines Landes ordnungsgemäss bevollmächtigt wurde, oder (iii) eine Bank, die auf der Isle of Man oder den Kanalinseln überwacht wird, oder (iv) eine Bank, die von der South African Reserve Bank überwacht wird;

2. **ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT**

2.1 **Allgemeines**

2.1.1 FP Argonaut Funds (die „Gesellschaft“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Registernummer IC000943 eingetragen ist und von der FCA mit Wirkung vom 12. März 2012 zugelassen wurde. Die FCA Produktreferenznummer lautet 576956. Der Gesellschaft wurde durch die FCA bescheinigt, dass sie die notwendigen Bedingungen erfüllt, um die durch die OGAW-Richtlinie gewährten Rechte auszuüben. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Anteilinhaber haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Der ACD ist ausserdem Authorised Corporate Director bestimmter sonstiger Investmentgesellschaften des offenen Typs sowie Authorised Fund Manager bestimmter zugelassener Unit Trusts.

2.1.2 **Hauptsitz**

Der Hauptsitz der Gesellschaft ist 52-54 Gracechurch Street, London, EC3V 0EH.

2.1.3 **Zustellungsadresse**

Adresse für die Zustellung von Mitteilungen und sonstigen erforderlichen oder erlaubten Dokumenten ist der Hauptsitz in Grossbritannien.

2.1.4 **Basiswährung**

Die Basiswährung der Gesellschaft und jedes Fonds ist das Pfund Sterling.

2.1.5 **Anteilskapital**

Maximum: 100'000'000'000 GBP

Minimum: 1 GBP

Die Anteile sind nennwertlos. Das Anteilskapital der Gesellschaft muss jederzeit der Summe der Nettoinventarwerte der Fonds entsprechen.

Anteile der Gesellschaft können in anderen Mitgliedstaaten und in Ländern ausserhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, vorbehaltlich der Vorschriften und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen in solchen Ländern, vermarktet werden, wenn der ACD es beschliesst.

Jeder Fonds der Gesellschaft wird im Hinblick auf eine längerfristige Anlage ausgerichtet und verwaltet, und ein lebhafter Handel soll möglichst unterbleiben. Kurzfristige oder übermässige Handelstransaktionen in einen Fonds hinein bzw. aus einem Fonds heraus können die Performance mindern, indem sie die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und höhere Kosten verursachen. Der ACD kann nach eigenem Ermessen Umschichtungs- oder Umtauschanträge ablehnen, insbesondere wenn Transaktionen als störend angesehen werden, und insbesondere im Fall von Anlegern, die ein „Market-Timing“ betreiben oder ein Muster kurzfristigen oder übermässigen Handels aufweisen bzw. deren Handelsaktivitäten für die Fonds in der Vergangenheit schädlich waren bzw. in Zukunft schädlich sein könnten. Bei seiner Beurteilung kann der ACD den bisherigen Handel eines Anlegers in den Fonds oder in anderen vom ACD verwalteten Fonds sowie in Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen.

2.2 **Aufbau der Gesellschaft**

2.2.1 **Die Fonds**

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Gesellschaft aufgebaut, so dass zu gegebener Zeit unterschiedliche Fonds vom ACD mit dem Einverständnis der FCA aufgelegt werden dürfen. Bei der Einführung eines neuen Fonds oder einer neuen Klasse wird ein aktualisierter Verkaufsprospekt erstellt, in dem nähere Angaben über den jeweiligen Fonds oder die jeweilige Klasse gemacht werden.

Die Gesellschaft ist ein OGAW.

Das Vermögen jedes Fonds wird separat vom Vermögen der anderen Fonds gehalten und gemäss dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Fonds angelegt. Bei der Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds müssen das COLL Sourcebook sowie das Anlageziel und die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds berücksichtigt werden. Nähere Angaben über die Fonds, einschliesslich ihrer Anlageziele und ihrer Anlagepolitik, sind in Anhang I enthalten.

Die genehmigten Wertpapier- und Derivatmärkte, an denen die Fonds anlegen können, sind in Anhang II aufgeführt. Die allgemeinen Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahmen der einzelnen Fondstypen sind in Anhang III ausführlich dargelegt.

Jeder Fonds verfügt über ein spezifisches Portfolio, dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds zugeschrieben werden. In Bezug auf die Anteilhaber wird jeder Fonds als separate Einheit behandelt. Die Anteilhaber haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Anteilhaber sind nach der Zahlung des Kaufpreises der Anteile nicht zu weiteren Zahlungen an die Gesellschaft verpflichtet.

Anleger sollten beachten, dass es sich bei den Fonds der Gesellschaft um getrennte Portfolios von Vermögenswerten handelt. Dementsprechend gehören die Vermögenswerte eines Fonds ausschliesslich diesem Fonds. Sie dürfen nicht verwendet oder zur Verfügung gestellt werden, um (unmittelbar oder mittelbar) die Verbindlichkeiten anderer Personen oder Körperschaften, einschliesslich der Gesellschaft oder anderer Fonds, bzw. Ansprüche gegenüber diesen zu begleichen und dürfen für derartige Zwecke nicht verfügbar sein.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen wird jeder Fonds mit den Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten und Gebühren der Gesellschaft belastet, die auf ihn entfallen. Innerhalb der einzelnen Fonds anfallende Aufwendungen werden zwischen den Klassen gemäss den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Klassen verteilt. Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten oder Gebühren, die keinem bestimmten Fonds zuzuschreiben sind, können vom ACD auf eine generell für die Anteilhaber faire Weise verteilt werden. Normalerweise werden sie entsprechend dem Nettoinventarwert der betreffenden Fonds verteilt.

Unter gewissen Umständen kann die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen und verklagt werden und Gegenverrechnungsrechte bezüglich dieses Fonds ausüben.

Zwar besteht gemäss den Bestimmungen der OEIC Regulations eine getrennte Haftung zwischen den Fonds, doch ist das Konzept der getrennten Haftung relativ neu und diese Bestimmungen wurden noch nicht gerichtlich überprüft. Wenn demzufolge Forderungen lokaler Gläubiger bei ausländischen Gerichten oder im Rahmen von unter ausländisches Recht fallenden Verträgen angemeldet werden, lässt sich noch nicht sagen, ob ein ausländisches Gericht die Bestimmungen der OEIC Regulations bezüglich Haftungstrennung und gegenseitigen Anlagen auch umsetzen würde. Daher lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob die Vermögenswerte eines Fonds immer und unter allen Umständen vollständig von den Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft isoliert sein werden.

2.2.2 **Anteile**

Anteilklassen innerhalb der Fonds

Anteile werden in grösseren und kleineren Stückelungen ausgegeben. 10'000 Anteile in kleinerer Stückelung stehen für jeweils einen grösseren Anteil. Anteile in kleinerer Stückelung stellen dar, was mit anderen Worten auch Bruchteile eines grösseren Anteils genannt werden kann, und haben anteilige Rechte.

Die Anteile sind nennwertlos und haben innerhalb jeder Klasse eines jeden Fonds, vorbehaltlich ihrer Stückelung, Anspruch auf gleiche Beteiligung an Gewinnen sowie an den Erlösen aus der Auflösung der Gesellschaft oder der Beendigung eines Fonds. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten für den Erwerb weiterer Anteile ausgestattet.

Zu gegebener Zeit kann der ACD mit Zustimmung der FCA, mit Genehmigung der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit der Satzung weitere Anteilklassen auflegen. Bei der Einführung eines neuen Fonds oder einer neuen Klasse wird entweder ein aktualisierter Verkaufsprospekt oder ein Prospektnachtrag erstellt, in dem nähere Angaben über den betreffenden Fonds bzw. die betreffende Klasse gemacht werden.

Die Währung jeder neuen Anteilklasse wird am Datum ihrer Bildung festgelegt und in dem Verkaufsprospekt angegeben, der für die neue Anteilklasse herausgegeben wird.

Die Satzung erlaubt für jeden Fonds die Ausgabe von Anteilklassen mit Währungsabsicherung. Derzeit verfügen nur die nachfolgend dargestellten Fonds über Anteilklassen mit Währungsabsicherung.

Die aktuellen abgesicherten Währungsanteilklassen sind in Anhang I dieses Prospekts aufgeführt.

Auf Anteilklassenebene kann der ACD, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken durchführen, um das Währungsengagement zwischen den operativen Währungen eines Fonds und der Währung, auf die diese Anteilklasse lautet, ganz oder teilweise abzusichern. Die Vorteile und Kosten derartiger Transaktionen gelten ausschliesslich für die Anleger der betreffenden Anteilklasse, und der Nettoinventarwert je Anteil dieser Anteilklasse wird um die Vorteile bzw.

Kosten dieser Absicherungstransaktionen jeweils erhöht bzw. reduziert. Der in der Währung der Anteilsklasse ausgedrückte Wert einer solchen Anteilsklasse unterliegt auch weiterhin einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die von einem Anteilinhaber verwendete Währung (sofern es sich beispielsweise hierbei nicht um dieselbe Währung handelt, auf die die abgesicherte Anteilsklasse lautet).

Die Anwendung einer Währungsabsicherungsstrategie kann stark einschränken, wie stark die Inhaber von Anteilen der abgesicherten Anteilsklasse profitieren, wenn die Währung, auf die die abgesicherte Anteilsklasse lautet, gegenüber den operativen Währungen des Fonds an Wert verliert. Alle Kosten und Gewinne bzw. Verluste solcher Absicherungsgeschäfte werden ausschliesslich den Inhabern von Anteilen der abgesicherten Anteilsklasse zugerechnet. Jedwede Absicherung in der Währung der abgesicherten Anteilsklasse wird den anteiligen Bestand der operativen Währungen des jeweiligen Fonds und dementsprechend 100 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse nicht überschreiten. Die Anteilinhaber sollten beachten, dass sie, da keine Verpflichtung zum Eingehen von Absicherungstransaktionen bezüglich der abgesicherten Anteilsklassen besteht, möglicherweise nicht vollständig vor nachteiligen Schwankungen zwischen der Währung, auf die sie lauten, und den operativen Währungen des Fonds geschützt sind. Die Anteilinhaber sollten beachten, dass abgesicherte Anteilsklassen dennoch Fremdwährungsrisiken ausgesetzt sind, wenn bezüglich einiger oder aller zugrunde liegenden Anlagen im Fonds keine Absicherungstransaktionen zurück in die operativen Währungen erfolgen, wenn sie auf eine andere Währung als die Anteilsklassenwährung lauten.

Der ACD kann Devisentermingeschäfte, Währungsfutures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps sowie Währungsabsicherung über Zins- oder Aktienswaptransaktionen (oder sonstige gemäss Anhang III zulässige Instrumente) einsetzen.

Die Nettoerlöse aus Zeichnungen an einem Fonds werden in dem speziellen Vermögenspool angelegt, der einen solchen Fonds bildet.

Soweit Teile des Fondsvermögens der Gesellschaft, Vermögenswerte, die als Teil des Fondsvermögens entgegenezunehmen sind, oder Kosten, Gebühren oder Aufwendungen, die aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind, nicht einem einzigen Fonds zugerechnet werden können, wird der ACD solches Fondsvermögen bzw. solche Vermögenswerte, Kosten, Gebühren oder Aufwendungen in einer Weise auf die Fonds umlegen, die für alle Anteilinhaber der Gesellschaft fair ist.

Die Anteile an der Gesellschaft sind zurzeit an keiner Anlagebörse notiert.

Anteile der Klasse A für Privatanleger (mit oder ohne Währungsabsicherung) an einem Fonds sind für jeden Anleger erhältlich. Ausgenommen sind Anleger, die über eine Plattform anlegen oder die ab dem 31. Dezember 2012 eine Benachrichtigung über ihre Zeichnung von Anteilen erhalten haben.

Anteile der Klasse R (mit oder ohne Währungsabsicherung) an einem Fonds sind nur für Anleger erhältlich, die Anteile stets über eine Plattform zeichnen oder die ab dem 31. Dezember 2012 eine Benachrichtigung über ihre Zeichnung von Anteilen erhalten haben.

Anteile der Klasse I (mit oder ohne Währungsabsicherung) an einem Fonds sind für sämtliche Anleger erhältlich, die keine Benachrichtigung erhalten haben und nicht über eine Plattform investieren sowie die Mindestanlage erfüllen können.

Anteile der Klasse A (Euro) für Privatanleger (mit oder ohne Währungsabsicherung) an einem Fonds sind für Anleger vorgesehen, die in Euro in den jeweiligen Fonds investieren möchten.

Anteile der Klasse I (Euro) (mit Währungsabsicherung) für institutionelle Anleger sind für Anleger erhältlich, die in Euro in den jeweiligen Fonds investieren möchten sowie die Mindestanlage erfüllen können.

Anteile der Klasse I (USD) (mit Währungsabsicherung) für institutionelle Anleger sind für Anleger erhältlich, die in US-Dollar in den jeweiligen Fonds investieren möchten und die Mindestanlage erfüllen können.

Die Anteilsklassen, die ausgegeben werden dürfen, sowie deren Zeichnungskriterien für die einzelnen Fonds sind in Anhang I aufgeführt. Nähere Angaben dazu, welche Anteilklassen derzeit in jedem Fonds angeboten werden, sind in Anhang I aufgeführt.

Für bestimmte Fonds ist ein regelmässiger Sparplan verfügbar. Nähere Informationen zu den betreffenden Fonds sind in Anhang I aufgeführt.

Inhaber von ausschüttenden Anteilen haben ein Recht auf Ausschüttung der auf diese Anteile anfallenden Erträge am jeweiligen unterjährigen oder jährlichen Ausschüttungstermin.

Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben kein Recht auf Ausschüttung der auf diese Anteile anfallenden Erträge. Stattdessen werden die Erträge zum jeweiligen unterjährigen bzw. jährlichen Abrechnungstichtag automatisch dem Kapitalvermögen des betreffenden Fonds zugeführt (und als Teil desselben einbehalten). Dies schlägt sich im Preis eines thesaurierenden Anteils nieder.

Die Satzung erlaubt sowohl die Ausgabe von Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteilen. Ausschüttungsanteile sind Anteile, deren zugewiesene Erträge in regelmässigen Abständen an die jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Thesaurierungsanteile sind Anteile, deren Erträge in regelmässigen Abständen dem Kapital gutgeschrieben werden. In Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen werden Ausschüttungen oder Ertragszuteilungen ohne einen Steuerabzug oder die Bezahlung einer Steuer seitens der Gesellschaft vorgenommen werden. Angaben über die Besteuerung finden sich in Absatz 9.

Verschiedene Klassen innerhalb eines Fonds können mit verschiedenen Aufwendungen verbunden sein. Folglich können bei den einzelnen Klassen Beträge in ungleicher Höhe vom jeweiligen Fondsvermögen abgezogen werden. In solchen Fällen werden die verhältnismässigen Anteile der Klassen innerhalb eines Fonds entsprechend angeglichen.

Vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen haben Anteilinhaber das Recht, ihre Anteile an einer Klasse ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Fonds umzuschichten oder ihre Anteile an einer Klasse oder einem Fonds ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Fonds oder in Anteile derselben oder einer anderen Klasse innerhalb eines anderen Fonds der Gesellschaft umzutauschen. Nähere Angaben über diese Umschichtungs- und Umtauschmöglichkeit und die geltenden Beschränkungen sind in Absatz 3.3 „Umschichtung und Umtausch“ dargelegt.

3. **KAUF, RÜCKNAHME UMSCHICHTUNG UND UMTAUSCH VON ANTEILEN**

Das Handelsbüro der Verwaltungsgesellschaft ist normalerweise an jedem Handelstag von 9 bis 17 Uhr (Ortszeit London) geöffnet, um per Post oder per Fax an die 0870 700 2305 eingereichte Anträge auf Kauf, Verkauf, Umschichtung oder Umtausch von Anteilen entgegenzunehmen. Der Verwalter kann diese Öffnungszeiten mit Zustimmung des ACD ändern. Anträge auf Anteilgeschäfte können (nach dem Ermessen des ACD) auch an jedem Handelstag zwischen 9 und 17 Uhr (Ortszeit London) telefonisch unter 0844 620 0290 (nur Vereinigtes Königreich) oder +44 (0) 1268 447403 (ausserhalb des Vereinigten Königreichs) oder unter einer sonstigen jeweils veröffentlichten Telefonnummer entgegengenommen werden. Der Erstanlage muss nach dem Ermessen des ACD ein ausgefülltes Antragsformular beiliegen.

Darüber hinaus kann der ACD zu gegebener Zeit Vorkehrungen treffen, um den Kauf oder Verkauf von Anteilen im Internet oder durch andere Kommunikationsmittel zu ermöglichen.

Telefongespräche und elektronische Mitteilungen werden aufgezeichnet. Der ACD wird eine Kopie der Telefongespräche und elektronischen Mitteilungen verwahren. Eine Kopie der Aufzeichnung ist auf Anfrage beim ACD erhältlich. Die Aufzeichnungen werden für bis zu fünf Jahre aufbewahrt und wurden von der FCA für bis zu sieben Jahren beantragt. Der ACD kann nach eigenem Ermessen in der Zukunft weitere Methoden für den Handel mit Anteilen einführen. Derzeit wird eine Übertragung der Eigentumsrechte über elektronische Kommunikationsmittel nicht akzeptiert.

Beim Handel mit Anteilen des Fonds handelt der ACD als Auftraggeber. Der ACD kann beim Handel mit Anteilen als Auftraggeber einen Gewinn machen. Der ACD weist alle Gewinne, die er als Auftraggeber zwischen „risikofrei“ und „gefährdet“ erzielt, separat aus und behält keine risikofreien Gewinne zurück.

In Bezug auf einige Fonds müssen Transaktionsanweisungen vor dem betreffenden Annahmeschluss eingehen, um zum nächsten Bewertungszeitpunkt ausgeführt zu werden. Transaktionsanweisungen, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden entweder zum Bewertungszeitpunkt oder am darauffolgenden Handelstag ausgeführt. Nähere Informationen über die Bewertungszeitpunkte sowie gegebenenfalls geltende Annahmeschlusszeiten der einzelnen Fonds sind in Anhang I aufgeführt.

3.1 Kauf von Anteilen

3.1.1 Verfahren

Anteile können direkt vom ACD oder über einen professionellen Berater oder sonstigen Vermittler erworben werden. Soweit durch die Regeln im FCA-Handbuch zugelassen, kann ein Vermittler, der Anteilinhabern eine Anlage in der Gesellschaft empfiehlt, Anspruch auf den Erhalt einer Provision vom ACD haben, der eine laufende Provision entsprechend dem Wert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile enthält. Weitere Angaben zu den Handelskosten sind dem nachfolgenden Absatz 3.7 zu entnehmen. Antragsformulare sind beim ACD erhältlich.

Gültige Zeichnungsanträge für Anteile eines Fonds (die gegebenenfalls vor dem Annahmeschluss eingehen) werden zu dem Anteilpreis bearbeitet, der auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil zum nächsten Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Antrags berechnet wird, ausser in den Fällen, in denen der Handel mit einem Fonds wie in Absatz 3.13 dargelegt ausgesetzt wurde.

Der ACD ist nach eigenem Ermessen berechtigt, ein Kaufgeschäft zu stornieren, wenn die Zahlung in erheblichem Rückstand ist, und etwaige Verluste, die durch eine solche Stornierung entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen. Im Falle von Anträgen auf dem Postwege muss die Zahlung gleichzeitig mit der Antragstellung erfolgen. Nach dem Ermessen des ACD kann die Zahlung für umfangreiche Anteilkäufe durch telegrafische Zahlungsanweisung geleistet werden.

Ein Anteilkauf per Brief, Telefon oder einem anderen zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel stellt einen rechtsverbindlichen Vertrag dar. Einmal gestellte Kaufanträge sind unwiderruflich, ausgenommen in dem Fall, in dem Widerrufsrechte ausgeübt werden. Vorbehaltlich seiner Pflichten gemäss den Vorschriften hat der ACD jedoch das Recht, eine Anteilszeichnung aus angemessenen, im Zusammenhang mit den Umständen des Antragstellers stehenden Gründen vollständig oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall erstattet der ACD bereits geleistete Zahlungen oder deren Saldo auf Gefahr des Antragstellers.

Nach Ausgabe ganzer Anteile noch verbleibende Zeichnungsbeträge werden dem Zeichner nicht erstattet. Stattdessen werden Anteile in kleineren Stückelungen ausgegeben. Ein Anteil kleinerer Stückelung entspricht einem Zehntausendstel eines Anteils grösserer Stückelung.

Antragsteller können nach einer Beratung das Recht haben, ihren Zeichnungsantrag jederzeit innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang der entsprechenden Mitteilung des ACD zu widerrufen. Wenn ein Antragsteller beschliesst, vom Vertrag zurückzutreten, und der Wert der Anlage bis zu dem Zeitpunkt, an dem der ACD die vollständige Widerrufsmittteilung erhält, gefallen ist, erhält er keine vollständige Rückzahlung, da ein Betrag, der dem eventuellen Wertverlust entspricht, von der ursprünglich angelegten Summe abgezogen wird. Anleger, die über den regelmässigen Sparplan investieren, haben im Fall eines Widerrufs ein Anrecht auf eine Erstattung des angelegten Gesamtbetrags. Der ACD kann das Widerrufsrecht auf andere Anleger ausdehnen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Das Vereinigte Königreich hat die Foreign Account Tax Compliant Act (FATCA) und den OECD Common Reporting Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information durch die International Tax Compliance Regulation 2015 umgesetzt. Infolge der britischen Gesetze kann eine Gesellschaft verpflichtet sein, eine Bestätigung gewisser Informationen von Anteilshabern und (wenn zutreffend) von deren Begünstigten zu beziehen, wie zum Beispiel wo Sie zu Steuerzwecken wohnhaft sind, Ihre Steueridentifikationsnummer und Ihren Geburtsort und Ihr Geburtsdatum, ebenso wie Ihre Steuereinstufung und den Niederlassungsort im Falle einer juristischen Person. Unter gewissen Umständen (einschliesslich, wenn Sie uns die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung stellen) müssen wir Ihre persönlichen Angaben ebenso wie die Einzelheiten Ihrer Anlage an die britische Steuerbehörde, HM Revenue & Customs, melden. Diese Informationen können dann an andere Steuerbehörden weitergeleitet werden. Anteilshaber, die die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen, können einer zwangsweisen Rücknahme ihrer Anteile und/oder Geldstrafen unterliegen.

Das Ausmass, in dem die Gesellschaft an HM Revenue & Customs berichten kann, hängt von jedem betroffenen Anteilshaber der Gesellschaft ab, der der Gesellschaft oder ihrem Delegierten die Informationen zur Verfügung stellt, die die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen für notwendig hält. Durch Unterzeichnen des Antragsformulars zur Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft erklärt sich jeder betroffene Anteilshaber bereit, solche Informationen auf Anfrage seitens der Gesellschaft oder ihres Delegierten bereitzustellen. Anteilshabern wird geraten, sich bezüglich der möglichen Auswirkungen der FATCA auf deren Interessen an der Gesellschaft mit ihren eigenen Steuerberatern in Verbindung zu setzen.

3.1.2 **Dokumente, die der Käufer erhält**

Am Ende des Geschäftstages, der auf den Eingang des Zeichnungsantrags oder den Bewertungszeitpunkt, zu dem der Preis ermittelt wird, folgt (wobei der spätere Zeitpunkt den Ausschlag gibt), wird eine Bestätigung mit Angaben über die Anzahl und den Preis der erworbenen Anteile ausgestellt, der gegebenenfalls eine Mitteilung über das Widerrufsrecht des Antragstellers beiliegt.

Die Zahlung ist innerhalb von vier Handelstagen nach dem Bewertungszeitpunkt fällig. Ein Auftrag über den Kauf von Anteilen gilt erst nach Empfang frei verfügbarer Mittel durch den ACD als angenommen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist der ACD berechtigt, in Bezug auf den Antrag ausgegebene Anteile zu annullieren.

Zahlungen für nicht auf Pfund Sterling lautende Anteilklassen können nur mittels telegrafischer Überweisung von einem Bankkonto in der Basiswährung, auf die die Anteilklasse lautet, vorgenommen werden, da der ACD keine Währungsumrechnungen tätigen kann. Weitere Einzelheiten sind erhältlich vom ACD unter der Telefonnummer 0844 620 0290 (nur Vereinigtes Königreich) oder +44 (0) 1268 447403 (ausserhalb des Vereinigten Königreichs).

Für Anteile werden keine Anteilzertifikate ausgestellt. Das Eigentum an Anteilen wird durch Eintragung im Register verbrieft. Aufstellungen bezüglich periodischer Ausschüttungen auf Anteile zeigen die Anzahl der vom Empfänger gehaltenen Anteile an.

Die Gesellschaft ist befugt, Inhaberanteile auszugeben. Dies ist jedoch gegenwärtig nicht geplant.

3.1.3 **Regelmässiger Sparplan**

Der ACD kann bestimmte Anteilklassen eines Fonds über regelmässige Sparpläne anbieten (Angaben zu den angebotenen Anteilklassen und Fonds sind in Anhang I aufgeführt). Um auf diesem Wege anzulegen, müssen Anteilinhaber das betreffende Plan-Antragsformular und die Einzugsermächtigung ausfüllen und an den Verwalter zurücksenden, damit die Beitragszahlungen beginnen können. Die monatlichen Beiträge können durch eine Mitteilung an einen vom ACD bestimmten Adressaten jederzeit erhöht, gesenkt (unter Berücksichtigung des Mindesteinzahlungsbetrags) oder eingestellt werden. Erfolgen jedoch über eine Dauer von mehr als zehn Monaten keine Einzahlungen in den

regelmässigen Sparplan und hält der Anteilinhaber weniger als den Mindestanteilbestand für die betreffende Klasse, behält sich der ACD das Recht zur Rücknahme des gesamten Anteilbestands des Anteilinhabers an der betreffenden Klasse vor. Anteilinhabern, die im Rahmen des regelmässigen Sparplans zeichnen, werden keine Bestätigungen ausgestellt. Es werden jedoch allen monatlichen Sparern Kontoauszüge über alle Anteiltransaktionen mindestens alle sechs Monate zugesandt.

Beiträge zum regelmässigen Sparplan werden normalerweise monatlich, in der Regel am 10. jedes Monats (oder am nächstfolgenden Handelstag), eingezogen, und die Anteile werden zu dem Anteilpreis zugeteilt, der zum nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt gilt (zuzüglich des gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlags).

Die monatliche Mindestanlage für Anteile, die über den regelmässigen Sparplan gekauft werden, ist in Anhang I angegeben.

3.1.4 **Mindestzeichnung und -anteilbestand**

Die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen und Anteilbestände der einzelnen Anteilklassen eines Fonds sind in Anhang I angegeben.

Der ACD kann nach seinem alleinigen Ermessen Zeichnungen und/oder Anteilbestände unterhalb des Mindestbetrages bzw. der Mindestbeträge annehmen.

Sollte nach einer Rücknahme, einer Umschichtung, einem Umtausch oder einer Übertragung der Bestand in einer Anteilklasse unter den Mindestanteilbestand für die jeweilige Klasse fallen, kann der ACD nach eigenem Ermessen jederzeit die Rücknahme des gesamten Anteilbestands des Anteilinhabers an der betreffenden Klasse durchführen. Der ACD behält dieses Recht auch dann, wenn er es nicht unmittelbar nach einer Rücknahme, einer Umschichtung, einem Umtausch oder einer Übertragung ausübt.

3.2 Rücknahme von Anteilen

3.2.1 Verfahren

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, seine Anteile an einem Handelstag zurückzugeben. Die Anteile werden vom ACD erworben, der auf eigene Rechnung handelt.

Gültige Anweisungen an den ACD über die Rücknahme von Anteilen eines Fonds (die gegebenenfalls vor dem Annahmeschluss eingehen) werden zu dem Anteilpreis bearbeitet, der auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil zum nächsten Bewertungszeitpunkt nach Eingang der Anweisung berechnet wird, ausser in den Fällen, in denen der Handel mit einem Fonds wie in Absatz 3.13 dargelegt ausgesetzt wurde.

Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen per Brief, Telefon oder einem anderen Kommunikationsmittel stellt einen rechtsverbindlichen Vertrag dar. Jedoch kann eine Anweisung an den ACD, Anteile zurückzunehmen, ungeachtet ihrer Unwiderrufbarkeit von der Gesellschaft oder dem ACD nicht ausgeführt werden, wenn es sich bei der Rücknahme um Anteile handelt, für deren Kauf die fälligen Gelder noch nicht eingegangen sind, oder wenn der ACD unzureichende Unterlagen oder Angaben gemäss den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erhält.

Weitere Angaben zu Handelskosten sind dem nachfolgenden Absatz 3.7 zu entnehmen.

3.2.2 Dokumente für einen Anteilinhaber, der seine Anteile zurücknehmen lässt

Am Ende des Geschäftstages, der auf den Eingang des Antrags zur Rücknahme von Anteilen oder den Bewertungszeitpunkt, zu dem der Preis ermittelt wird, folgt (wobei der spätere Zeitpunkt den Ausschlag gibt), wird dem veräussernden Anteilinhaber (bzw. bei gemeinsamen Anteilhabern dem zuerst genannten Anteilinhaber) eine Bestätigung mit Angaben über Anzahl und Verkaufspreis der zurückgegebenen Anteile zugesandt, zusammen (sofern noch keine ausreichenden schriftlichen Anweisungen erteilt wurden) mit einem vom Anteilinhaber (oder bei gemeinsamen Anteilhabern von allen gemeinsamen Anteilhabern) auszufüllenden und auszufertigenden Verzichtformular.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse (in Zusammenhang mit Anteilklassen, die auf Pfund Sterling lauten) erfolgt normalerweise per Scheck auf den Namen des an erster Stelle eingetragenen Anteilhabers (auf dessen Risiko) oder nach dem Ermessen des ACD per Banküberweisung in Übereinstimmung mit erhaltenen Anweisungen (der ACD kann etwaige Bankgebühren für solche Überweisungen abziehen). Anweisungen, Zahlungen an Dritte zu leisten (bei denen es sich nicht um Vermittler handelt, über welche die Rücknahme erfolgt), werden normalerweise nicht akzeptiert. Zahlungen von Rücknahmeerlösen im Zusammenhang mit einer Anteilklasse, die auf eine andere Währung als das Pfund Sterling lautet, können nur auf ein Bankkonto in der entsprechenden Währung vorgenommen werden, da der ACD keine Währungsumrechnungen tätigen kann. Weitere Einzelheiten sind erhältlich vom ACD unter der Telefonnummer 0844 620 0290 (nur Vereinigtes Königreich) oder +44 (0) 1268 447403 (ausserhalb des Vereinigten Königreichs).

Diese Zahlung erfolgt innerhalb von vier Geschäftstagen nach (a) Eingang des ordnungsgemäss von allen betroffenen Anteilhabern unterzeichneten und ausgefüllten Verzichtformulars (oder sonstiger ausreichender schriftlicher Anweisungen), sonstiger geeigneter Unterlagen und Inhabernachweise sowie gemäss den Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlicher Unterlagen beim ACD oder (b) dem Bewertungszeitpunkt, der auf den Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD folgt (wobei der spätere Zeitpunkt den Ausschlag gibt).

3.2.3 **Mindestrücknahmebetrag**

Anteilhaber können ihren Anteilbestand teilweise zurücknehmen lassen; der ACD behält sich jedoch das Recht vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen, wenn der Wert der zurückzunehmenden Anteile eines Fonds unter dem Mindestbetrag in Bezug auf die jeweilige Klasse des Fonds liegt (siehe Anhang I).

3.3 Umschichtung und Umtausch

Vorbehaltlich der Einschränkungen in Bezug auf die Eignung bestimmter Anleger für eine bestimmte Anteilklasse kann ein Inhaber von Anteilen an einem Fonds jederzeit:

3.3.1 alle oder einige seiner Anteile einer Klasse in einem Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds umschichten; oder

3.3.2 alle oder einige seiner Anteile in einem Fonds in Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft umtauschen.

- Für Umschichtungen gelten die folgenden Beschränkungen, die der ACD für jeden Fall nach seinem Ermessen festlegt.
- Inhaber von Anteilen der Klasse A für Privatanleger (mit oder ohne Währungsabsicherung) an einem Fonds können ihre Anteile in Anteile der Klasse A für Privatanleger (mit oder ohne Währungsabsicherung) jedes anderen Fonds, in Anteile der Klasse A (Eur) für Privatanleger mit Währungsabsicherung oder Anteile der Klasse I (mit oder ohne Währungsabsicherung) desselben oder eines anderen Fonds tauschen, sofern sie die Mindestanlage erfüllen. Sie können ihre Anteile nicht in Anteile der Klasse R für Privatanleger (mit oder ohne Währungsabsicherung) tauschen, sofern dies nicht über einen bevollmächtigten Berater oder eine Handelsplattform erfolgt.
- Inhaber von Anteilen der Klasse R für Privatanleger (mit oder ohne Währungsabsicherung) an einem Fonds können ihre Anteile in Anteile der Klasse R für Privatanleger (mit oder ohne Währungsabsicherung) jedes anderen Fonds oder in Anteile der Klasse A für Privatanleger desselben oder eines anderen Fonds oder in Anteile der Klasse I (mit oder ohne Währungsabsicherung) desselben oder eines anderen Fonds tauschen, sofern sie die Mindestanlage erfüllen.
- Inhaber von Anteilen der Klasse I an einem Fonds (mit oder ohne Währungsabsicherung) können ihre Anteile in Anteile der Klasse A für Privatanleger (mit oder ohne Währungsabsicherung) oder in Anteile der Klasse R für Privatanleger (mit oder ohne Währungsabsicherung) desselben oder eines anderen Fonds oder in Anteile der Klasse I (mit oder ohne Währungsabsicherung) jedes anderen Fonds tauschen.
- Inhaber von Anteilen der Klasse A (Eur) mit Währungsabsicherung an einem Fonds können ihre Anteile in Anteile der Klasse A (Eur) mit Währungsabsicherung jedes anderen Fonds und in Anteile der Klasse A für Privatanleger (mit oder ohne Währungsabsicherung) oder in Anteile der Klasse I (mit oder ohne Währungsabsicherung) desselben oder eines anderen Fonds tauschen, sofern sie die Mindestanlage erfüllen.

Sie können ihre Anteile nicht in Anteile der Klasse R für Privatanleger (mit oder ohne Währungsabsicherung) tauschen, wenn dies nicht über einen bevollmächtigten Berater oder eine Handelsplattform erfolgt.

- Inhaber von Anteilen der Klasse I (Eur) mit Währungsabsicherung an einem Fonds können ihre Anteile in Anteile der Klasse I (Eur) mit Währungsabsicherung jedes anderen Fonds und in Anteile der Klasse A für Privatanleger (mit oder ohne Währungsabsicherung) desselben oder eines anderen Fonds tauschen.
- Inhaber von Anteilen der Klasse I (USD) ohne Währungsabsicherung an einem Fonds können ihre Anteile in Anteile der Klasse I (USD) ohne Währungsabsicherung jedes anderen Fonds und in Anteile der Klasse A für Privatanleger (mit oder ohne Währungsabsicherung) desselben oder eines anderen Fonds tauschen.

3.4 Umschichtungen

Umschichtungen werden vom ACD durchgeführt, der die Änderung der Anteilsklasse im Register der Gesellschaft vermerkt.

Falls ein Anteilinhaber Anteile umschichten möchte, sollte er sich in derselben Weise, wie nachstehend für einen Verkauf beschrieben, an den ACD wenden.

Umschichtungsanträge werden ggf. nicht am unmittelbar darauf folgenden Bewertungszeitpunkt ausgeführt, sondern zurückgestellt und gemeinsam mit Umschichtungsanweisungen anderer Anteilinhaber ausgeführt. Weitere Informationen zum Zeitpunkt der Ausführung Ihres Umschichtungsantrags erhalten Sie vom ACD unter 0844 87907600.

Umschichtungsvorgänge werden im Hinblick auf die Kapitalertragssteuer nicht grundsätzlich als Veräußerung angesehen und es ist keine SDRT auf die Umschichtung fällig.

Eine Umschichtung unterliegt keiner Gebühr.

Die Anzahl der in der neuen Klasse zu auszugebenden Anteile wird relativ zum Preis der Anteile berechnet, auf deren Grundlage die Umschichtung erfolgt.

3.5 Umtausch

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen kann ein Anteilinhaber jederzeit die Gesamtheit oder einen Teil seiner Anteile an einer Klasse eines Fonds („**Originalanteile**“) in Anteile eines anderen Fonds („**neue Anteile**“) umtauschen.

- 3.6 Die Anzahl der ausgegebenen neuen Anteile wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Preise der neuen Anteile und der Originalanteile zum Bewertungszeitpunkt der Rücknahme der Originalanteile und der Ausgabe der neuen Anteile ermittelt.

Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Gebühr auf den Umtausch oder die Umschichtung von Anteilen zwischen Fonds oder Klassen erheben. Eine solche Umtauschgebühr stellt keine gesonderte, vom Anteilinhaber zu zahlende Gebühr dar, sondern die Anwendung einer etwaigen Rücknahmegebühr auf die Originalanteile und eines etwaigen Ausgabeaufschlags auf die neuen Anteile (vorbehaltlich bestimmter Verzichtserklärungen). Weitere Angaben zu den derzeit geltenden Umtauschgebühren sind Absatz 3.7.3 „Umschichtungs- und Umtauschgebühren“ zu entnehmen.

Hätte ein Teilumtausch zur Folge, dass der Anteilinhaber eine Anzahl Original- oder neuer Anteile hielte, deren Wert den Mindestbestand an der jeweiligen Klasse unterschreitet, kann der ACD, wenn er dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Anteilszeichners an Originalanteilen in neue Anteile umwandeln (und eine Gebühr für diesen Umtausch verlangen) oder die Durchführung des Umtausches der Originalanteile verweigern. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben, gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen bezüglich der Rücknahme in gleicher Weise für einen Umtausch. Schriftliche Anweisungen müssen vor dem Annahmeschluss für den oder die betreffenden Fonds, der bzw. die zu den zu diesen Bewertungszeitpunkten geltenden Preisen gehandelt wird bzw. werden, oder zu einem anderen, vom ACD auf Antrag des Anteilinhabers genehmigten Zeitpunkt beim ACD eingehen. Die Bearbeitung von Umtauschanträgen, die nach einem Annahmeschluss eingehen, wird auf den nächsten Handelstag für den oder die betreffenden Fonds verschoben.

Der ACD kann die Anzahl der auszugebenden neuen Anteile anpassen, um die Erhebung einer etwaigen Umtauschgebühr sowie sonstiger Gebühren oder Abgaben, die in einem laut dem COLL Sourcebook zulässigen Rahmen auf die Zeichnung der neuen Anteile bzw. auf die Rücknahme der Originalanteile erhoben werden können, entsprechend zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass ein Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds nach britischem Steuerrecht als Rückgabe der Originalanteile und Kauf von neuen Anteilen behandelt wird und für steuerpflichtige Personen als Veräußerung der Originalanteile im Sinne der Kapitalertragssteuer behandelt wird, was dazu führen kann, dass den Anteilinhabern unter gewissen Umständen Steuerverbindlichkeiten entstehen. Anteilinhaber, die Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds umtauschen (oder zwischen Anteilklassen umwandeln), sind gesetzlich nicht berechtigt, die Transaktion zu widerrufen oder zu stornieren.

3.7 **Handelskosten**

Der Preis je Anteil, zu dem Anteile gekauft, zurückgenommen, umgeschichtet oder umgetauscht werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Ein etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. eine Rücknahmegebühr (oder gegebenenfalls SDRT auf eine nicht anteilige Rücknahme in Sachleistungen) wird von den Brutto-Zeichnungen oder den Rücknahmeerlösen abgezogen.

3.7.1 **Ausgabeaufschlag**

Der ACD kann eine Gebühr auf die Zeichnung von Anteilen sämtlicher Klassen erheben. Der aktuelle Ausgabeaufschlag entspricht einem Prozentsatz des von einem potenziellen Anteilinhaber in jeder Anteilklasse gezeichneten Betrags, wie in Anhang I erläutert. Anhang I legt ausserdem den Ausgabeaufschlag als einen Prozentsatz des Anteilspreises dar. Der ACD kann nach eigenem Ermessen auf den Ausgabeaufschlag verzichten oder ihn zu einem geringeren Satz berechnen.

Der Ausgabeaufschlag (der von den Zeichnungsbeträgen abgezogen wird) ist vom Anteilinhaber an den ACD zu entrichten.

Der aktuelle Ausgabeaufschlag eines Fonds oder einer Klasse darf nur im Einklang mit den Vorschriften erhöht werden.

Soweit dies nach den Regeln des FCA-Handbuchs zulässig ist, kann der ACD eine Provision an entsprechende Vermittler zahlen, die entweder aus dem Erstaufschlag oder aus anderen seiner eigenen Mittel beglichen wird.

3.7.2 **Rücknahmegebühr**

Der ACD kann eine Gebühr auf die Rücknahme von Anteilen sämtlicher Klassen erheben. Nähere Informationen darüber, für welche Fonds eine Rücknahmegebühr anfällt, sind in Anhang I enthalten.

Der ACD darf eine Rücknahmegebühr nur im Einklang mit den Vorschriften einführen. Wenn eine Rücknahmegebühr eingeführt werden sollte, würde sie zudem nicht für die Anteile gelten, die vor dem Datum ihrer Einführung im Umlauf waren (d. h., für die zuvor keine Rücknahmegebühr gegolten hat).

Derzeit ist die Rücknahme der Anteile sämtlicher Klassen gebührenfrei.

3.7.3 **Umschichtungs- und Umtauschgebühren**

Bei einem Umtausch von Anteilen zwischen Fonds oder der Umschichtung von Anteilen zwischen Klassen der Gesellschaft ist die Gesellschaft laut Satzung berechtigt, eine Gebühr zu erheben. Wenn in Bezug auf die Originalanteile eine Rücknahmegebühr fällig ist, kann diese anstelle oder zusätzlich zu dem geltenden Ausgabeaufschlag auf die neuen Anteile verlangt werden. Die Umtausch- oder Umschichtungsgebühr ist vom Anteilinhaber an den ACD zu entrichten.

Für den Umtausch zwischen Fonds oder die Umschichtung von Anteilen einer Klasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds wird zurzeit keine Gebühr erhoben.

3.7.4 **Verwässerungsanpassung**

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs, Verkaufs oder Umtauschs von Vermögenswerten und Anlagen in die Fonds können vom mittleren Marktwert, der zur Berechnung ihres Anteilpreises verwendet wird, aufgrund von Handelskosten, Steuern und Spannen zwischen Geld- und Briefkursen der diesem Fonds zu Grunde liegenden Anlagen abweichen. Diese Kosten könnten nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Fonds haben, die als „Verwässerung“ bezeichnet werden. Um die Auswirkung der Verwässerung zu verringern, erlauben es die Vorschriften dem ACD, den Verkaufs- und Kaufpreis von Anteilen der Fonds anzupassen, um etwaige Verwässerungseffekte zu berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist bekannt als die Durchführung einer „Verwässerungsanpassung“ oder die Anwendung des „Swinging Single Pricing“-Prinzips. Die Befugnis zur Durchführung einer Verwässerungsanpassung darf nur zum Zweck der Verringerung der Verwässerung in den Fonds ausgeübt werden.

Der Preis jeder Anteilklasse in jedem Fonds wird separat berechnet, jedoch wird sich eine Verwässerungsanpassung prozentual gleichermassen auf den Preis der Anteile jeder Klasse auswirken.

Der ACD behält sich das Recht vor, täglich eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen. Die Verwässerungsanpassung wird auf der Grundlage der geschätzten Handelskosten der einem Fonds zugrunde liegenden Anlagen und unter Berücksichtigung der Handelsspannen, Provisionen und Wertpapierübertragungssteuern berechnet. Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt von der Differenz zwischen dem Wert der gezeichneten Anteile und dem Wert der zurückgenommenen Anteile im Verhältnis zum Gesamtwert des betreffenden Fonds ab.

Der Erfassungszeitraum beträgt normalerweise einen Tag. Falls sich jedoch ein Trend entwickelt, sodass an mehreren aufeinander folgenden Tagen ohne Unterbrechung ein Überschuss an Zeichnungen oder Rücknahmen entsteht, wird der Gesamteffekt solcher Zeichnungen oder Rücknahmen im Verhältnis zum Gesamtwert des betreffenden Fonds berücksichtigt.

Im Falle von Nettozeichnungen der Anteile eines Fonds würde die Verwässerungsanpassung dazu führen, dass der Preis der Anteile über ihren mittleren Marktwert steigt. Im Falle von Nettorücknahmen würde die Verwässerungsanpassung dazu führen, dass der Preis der Anteile unter ihren mittleren Marktwert sinkt.

Der ACD behält sich grundsätzlich das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung auf Käufe, Verkäufe und den Umtausch von Anteilen unabhängig von deren Umfang und Zeitpunkt zu erheben. Im Falle einer Verwässerungsanpassung wird diese auf alle Transaktionen in einem Fonds während des entsprechenden Erfassungszeitraums angewendet, und sämtliche Transaktionen in dem entsprechenden Erfassungszeitraum werden zu demselben Preis einschliesslich der Verwässerungsanpassung durchgeführt.

Die Entscheidung des ACD darüber, ob diese Anpassung vorgenommen werden soll oder nicht, und in welcher Höhe diese Anpassung in einem speziellen Fall oder im Allgemeinen erfolgen soll, hindert den ACD nicht daran, bei künftigen Transaktionen ähnlicher Art eine andere Entscheidung zu treffen.

In den Fällen, in denen trotz Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen eines Fonds keine Verwässerungsanpassung durchgeführt wird, kann dies negative Auswirkungen auf das jedem der zugrunde liegenden Anteile zurechenbare Vermögen des betreffenden Fonds haben, wengleich der ACD dies im Verhältnis zu dem künftigen Wertsteigerungspotenzial eines Anteils nicht als wesentlich ansieht.

Da eine Verwässerung direkt von den Geldzuflüssen und -abflüssen zu bzw. aus einem Fonds abhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob eine Verwässerung in Zukunft eintreten wird. Folglich ist es auch nicht möglich, genau vorherzusagen, wie häufig der ACD eine Verwässerungsanpassung vornehmen wird.

Die Verwässerungsanpassung wird auf den Mittelkurs von Anteilen angewendet, was zu einer Zahl mit bis zu sechs Dezimalstellen führt. Die letzte Ziffer dieser Zahl wird dann gemäss den üblichen mathematischen Regeln entweder auf- oder abgerundet und ergibt den endgültigen Preis für die Anteile.

Bei den Fonds handelt es sich zum Datum dieses Verkaufsprospekts um neue Fonds. Daher liegen keine Informationen über die Durchführung von Verwässerungsanpassungen in der Vergangenheit vor.

Es wird (auf der Grundlage von Prognosen) erwartet, dass von Zeit zu Zeit eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird.

Die Verwässerungsanpassung eines Fonds kann sich im Zeitablauf ändern, da die Verwässerungsanpassung für jeden Fonds unter Bezugnahme auf die Kosten für den Handel mit den zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Fonds (einschliesslich Handelsspannen) berechnet wird und diese Kosten je nach Marktlage schwanken können. Eine typische Verwässerungsanpassung auf den Kauf oder Verkauf von Anteilen kann zwischen 0,25 und 0,55 liegen.

3.7.5 **Stamp Duty Reserve Tax („SDRT“)**

Bezüglich des Handels mit Anteilen der Fonds wurde die SDRT ab dem 1. April 2014 abgeschafft. Es kann jedoch weiterhin im Falle einer Rücknahme in Sachleistungen, die nicht anteilig im Verhältnis zu den vom jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögenswerten abgewickelt wird, eine SDRT zahlbar sein.

Keine SDRT fällt bei bestimmten anteiligen Löschungen von Anteilen eines Anteilinhabers gegen Sachwerte an.

Im Falle einer Änderung des britischen Gesetzes zur SDRT behält sich der ACD das Recht vor, den Anteilinhabern des jeweiligen Fonds eine SDRT in Rechnung zu stellen. Im Falle einer solchen Änderung werden die Anteilinhaber benachrichtigt.

3.8 **Geldwäsche**

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Grossbritannien zur Verhinderung von Geldwäsche ist der ACD dafür verantwortlich, die Vorschriften in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten. Zur Umsetzung dieser Vorschriften können Anleger unter Umständen gebeten werden, bei Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einen Identitätsnachweis zu erbringen. Solange die Identität nicht zufriedenstellend nachgewiesen ist, behält sich der ACD das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen auf Anteile zugunsten des Anlegers abzulehnen. Wenn der Antragsteller im Falle des Anteilkaufs nicht bereit ist, innerhalb einer angemessenen Frist die verlangten Informationen bereitzustellen, behält sich der ACD ferner das Recht vor, die gekauften Anteile zu verkaufen und die Erlöse (die geringer als die ursprüngliche Anlagesumme sein können) auf das Konto, von dem die ursprüngliche Zeichnung erfolgt ist, zu überweisen.

3.9 **Übertragungen**

Anteilinhaber sind berechtigt, ihre Anteile an eine andere Person oder Stelle zu übertragen. Jede Übertragung muss mittels einer schriftlichen Übertragungsurkunde, die vom ACD zu diesem Zweck gebilligt worden ist, erfolgen. Die ausgefüllten Übertragungsurkunden müssen zur Registrierung der Übertragung an den ACD zurückgesandt werden. Derzeit wird eine Übertragung der Eigentumsrechte über elektronische Kommunikationsmittel nicht akzeptiert.

3.10 **Beschränkungen und obligatorische Übertragung und Rücknahme**

Der ACD kann von Zeit zu Zeit Beschränkungen erlassen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Personen unter Verstoss gegen das Gesetz oder staatliche Verordnungen (oder die Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Hoheitsgebietes erworben oder gehalten werden. Gleiches gilt, wenn der Erwerb oder das Halten dazu führt, dass der Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten entstehen, die die Gesellschaft nicht selbst ausgleichen kann, oder wenn sie hierdurch anderen nachteiligen Konsequenzen ausgesetzt ist. In diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem Anträge für Kauf, Rücknahme, Übertragung Umschichtung oder Umtausch von Anteilen nach eigenem Ermessen zurückweisen.

Falls dem ACD zur Kenntnis gelangt, dass Anteile („betroffene Anteile“):

- (a) direkt oder zu Gunsten von Anlegern gehalten werden, die dadurch gegen ein Gesetz oder eine staatliche Verordnung (oder die Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Hoheitsgebietes verstossen, oder
- (b) dazu führen, dass der Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten entstehen, die die Gesellschaft nicht selbst ausgleichen kann, oder dass sie anderen nachteiligen Konsequenzen ausgesetzt ist (einschliesslich des Erfordernisses der Registrierung gemäss eines Wertpapier- oder Investment- oder ähnlichen Gesetzes oder einer staatlichen Verordnung eines Staates oder Hoheitsgebietes),
- (c) in einer Weise gehalten werden, kraft der der/die betreffende(n) Anteilhaber nicht befugt ist/sind, diese Anteile zu besitzen, oder falls der ACD Grund zu der Annahme hat, dass ein solcher Fall vorliegt, oder
- (d) im Besitz eines Anteilhabers sind, der in einem Hoheitsgebiet registriert ist (in welcher der Fonds nicht eingetragen oder von der zuständigen Behörde anerkannt ist), wodurch die Kommunikation des ACD mit dem Anteilhaber im Namen des Fonds gegen die Vorschriften dieses Hoheitsgebiets verstossen würde (es sei denn, der ACD trifft spezifische Massnahmen, um zu verhindern, dass eine derartige Kommunikation einen Verstoss darstellt),

oder wenn der ACD nicht damit einverstanden ist, dass Anteile zu einer Situation, wie sie unter den vorstehenden Punkten (a) bis (d) beschrieben ist, herbeiführen könnten, kann der ACD den/die Inhaber der betroffenen Anteile dazu auffordern, diese Anteile auf eine Person zu übertragen, die zu ihrem Besitz befugt oder berechtigt ist, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile gemäss dem COLL Sourcebook zu stellen. Falls ein Anteilhaber, dem eine solche Mitteilung zugestellt wird, nicht innerhalb von dreissig Tagen nach dem Zeitpunkt der Mitteilung seine betroffenen Anteile an eine Person überträgt, die zu ihrem Besitz befugt ist, oder dem ACD einen schriftlichen Rücknahmeantrag vorlegt oder zur Überzeugung des ACD (dessen Urteil endgültig und verbindlich ist) nachweist, dass er oder der wirtschaftliche Eigentümer befugt und berechtigt ist, die betroffenen Anteile zu besitzen, gilt nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen der schriftliche Antrag auf Rücknahme oder Löschung (nach Ermessen des ACD) aller betroffenen Anteile als gestellt.

Ein Anteilinhaber, der erkennt, dass er betroffene Anteile hält oder besitzt, hat, falls er die oben genannte Aufforderung nicht bereits erhalten hat, unverzüglich seine gesamten betroffenen Anteile auf eine Person zu übertragen, die befugt ist, diese zu besitzen, oder einen schriftlichen Antrag an den ACD auf Rücknahme seiner gesamten betroffenen Anteile zu stellen.

Wenn ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme von betroffenen Anteilen gestellt wurde oder als gestellt gilt, erfolgt diese Rücknahme gegebenenfalls in der gleichen Weise wie im COLL Sourcebook vorgesehen.

3.11 **Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte**

Der ACD kann veranlassen, dass die Gesellschaft Anteile gegen Sachwerte ausgibt. Er veranlasst dies jedoch nur dann, wenn die Verwahrstelle angemessen Sorge dafür trägt, dass der Erwerb solcher Sachwerte durch die Gesellschaft als Gegenleistung für die betreffenden Anteile die Interessen von Anteilhabern wahrscheinlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Wenn der ACD die Transaktion im Verhältnis zur Gesamtgrösse des betreffenden Fonds als erheblich ansieht, kann er vom Anleger einen Beitrag in Form einer Sachleistung verlangen. In diesem Zusammenhang kann der ACD eine Transaktion als erheblich betrachten, wenn die entsprechenden Anteile 5 % (oder einen niedrigeren oder höheren Prozentsatz, falls dies angebracht erscheint) der ausgegebenen Anteile des entsprechenden Fonds betragen.

Der ACD stellt sicher, dass das wirtschaftliche Eigentum an diesen Sachwerten mit der Ausgabe der Anteile auf die Gesellschaft übergeht.

Der ACD wird keine Anteile eines Fonds im Tausch gegen Vermögenswerte ausgeben, deren Besitz mit dem Anlageziel oder der Anlagepolitik des betreffenden Fonds nicht vereinbar wäre.

3.12 **Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte**

Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen, kann der ACD für den Fall, dass er die Transaktion im Verhältnis zur Gesamtgrösse des betreffenden Fonds als erheblich oder in irgendeiner Weise als nachteilig für den Fonds ansieht, nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Anteilhabers veranlassen, dass die Gesellschaft statt Auszahlung des Preises der Anteile in bar die entsprechenden Vermögenswerte oder auf etwaiges Verlangen des Anteilhabers den Nettoerlös aus dem Verkauf der betreffenden Vermögenswerte an den Anteilinhaber überträgt. Bevor die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen fällig werden, muss der ACD dem Anteilinhaber schriftlich mitteilen, dass die betreffenden Vermögenswerte oder der Erlös aus ihrem Verkauf an diesen Anteilinhaber übertragen werden, so dass der Anteilinhaber auf Wunsch den Nettoerlös aus der Rücknahme statt den entsprechenden Vermögenswert verlangen kann.

Zu diesem Zweck kann der ACD eine Transaktion als erheblich betrachten, wenn die entsprechenden Anteile 5 % (oder einen niedrigeren oder höheren Prozentsatz, falls dies angebracht erscheint) der ausgegebenen Anteile des betreffenden Fonds betragen.

Die Verwahrstelle muss alle gebotene Sorgfalt aufwenden, um zu gewährleisten, dass die betreffenden Vermögenswerte mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Nachteile für die Interessen der Anteilhaber zur Folge haben.

Der ACD wählt die zu übertragenden Vermögenswerte nach Rücksprache mit der Verwahrstelle aus.

3.13 **Aussetzung von Transaktionen in der Gesellschaft oder einem Fonds**

Mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle kann bzw. auf Verlangen der Verwahrstelle muss der ACD die Ausgabe, die Annullierung, den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen eines oder sämtlicher Fonds vorübergehend aussetzen, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Umstände im Interesse aller Anteilhaber des bzw. der betreffenden Fonds ist.

Der ACD bzw. die Verwahrstelle haben die FCA unverzüglich über die Aussetzung und die Gründe hierfür zu informieren und der FCA und den Aufsichtsbehörden in sämtlichen Staaten des EWR, in denen der Fonds zum Verkauf angeboten wird, sobald wie praktisch möglich eine schriftliche Bestätigung über die Aussetzung sowie die Gründe hierfür nachzuliefern.

Der ACD und die Verwahrstelle müssen sicherstellen, dass die Aussetzung nur so lange aufrechterhalten wird, wie es unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Der ACD benachrichtigt die Anteilhaber so schnell wie praktisch möglich nach dem Beginn der Aussetzung, unter Nennung von Einzelheiten der aussergewöhnlichen Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, in einer klaren, fairen und nicht irreführenden Weise und liefert den Anteilhabern nähere Angaben dazu, wie sie sich weitere Informationen über die Aussetzung verschaffen können. Wenn eine solche Aussetzung erfolgt, veröffentlicht der ACE auf seiner Website oder durch andere allgemeine Mittel ausreichende Angaben hierzu, um die Anteilhaber über die Aussetzung, einschliesslich ihrer möglichen Dauer, sofern diese bekannt ist, angemessen informiert zu halten. Während der Aussetzung gelten keine der Verpflichtungen gemäss COLL 6.2 (Dealing Handel), der ACD erfüllt jedoch während der Aussetzung so viel von COLL 6.3 (Valuation and Pricing Bewertung und Preisbestimmung), wie in Anbetracht der Aussetzung praktisch möglich ist.

Die Aussetzung endet so bald wie praktisch möglich, nachdem die aussergewöhnlichen Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, entfallen sind. Der ACD und die Verwahrstelle überprüfen die Aussetzung jedoch formell mindestens alle 28 Tage und setzen die FCA von der Überprüfung sowie von jedweder Änderung der den Anteilhabern erteilten Informationen in Kenntnis.

Der ACD kann während der Aussetzung dem Handel mit Anteilen zustimmen. In diesem Fall erfolgen alle während der Aussetzung angenommenen und vor der Aussetzung offenen Geschäftsabschlüsse zu einem Preis, der am ersten Bewertungszeitpunkt nach Wiederaufnahme des Handels mit Anteilen berechnet wird.

3.14 **Kundengelder**

3.14.1 Der ACD wird jeden an ihn gezahlten Betrag für den Kauf von Anteilen in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Anlegers verwenden. In Übereinstimmung mit dem Reglement behandelt der ACD die für die Ausgabe von Anteilen erhaltenen Gelder oder Gelder, die bei der Rücknahme an den Anleger zu zahlen sind, nicht als "Kundengeld", solange: (i) in Bezug auf Gelder für die Ausgabe von Anteilen der ACD die Zeichnungsbeträge im Austausch gegen Anteile an die Verwahrstelle bis zum Geschäftsschluss am Tag nach Erhalt der Gelder vom Anleger gezahlt hat; oder (ii) in Bezug auf Erträge aus einer Rücknahme die Rücknahmebeträge an den Anleger innerhalb von vier Geschäftstagen nach Erhalt der vollständig genehmigten Form der Anweisung (oder einer anderen ausreichenden Anweisung) durch den ACD und in jedem Fall bis zum Geschäftsschluss am Tag nach Erhalt der Gelder von der Verwahrstelle bezahlt hat. Für den Fall, dass die oben genannten Fristen von dem ACD nicht eingehalten werden, wird der ACD den entsprechenden Betrag, der in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen eingegangen ist, als Kundengeld im Sinne des FCA-Handbuchs behandeln. Das bedeutet, dass das Geld auf einem separaten Konto gehalten wird, das von dem Konto getrennt ist, mit dem der ACD sein eigenes Geld hält.

3.14.2 Der ACD nutzt die Freistellung „Lieferung gegen Zahlung“ in Übereinstimmung mit den Kundengeldregeln der FCA, so dass es möglicherweise ein Zeitfenster von einem Tag geben könnte, an dem Zahlungen von einem Anleger in oder aus einem Fonds nicht durch die Kundengeldregeln geschützt sein könnten.

3.14.3 Kundengelder im Sinne der FCA oder Kundengelder können von einem Dritten im Namen der ACD gehalten werden; der ACD kann jedoch die treuhänderische Pflicht, die er den Anlegern gegenüber hat, nicht übertragen.

- 3.14.4 Sämtliche nicht beanspruchten Kundengelder, die seit mindestens sechs Jahren ohne Bewegung gehalten werden, können in Übereinstimmung mit den FCA-Bestimmungen an eine eingetragene Wohltätigkeitsorganisation oder an ein Gericht ausgezahlt werden. Der ACD wird geeignete Massnahmen ergreifen, um den Anleger zu kontaktieren und das Geld nach Möglichkeit zurückzugeben.
- 3.14.5 Der ACD hat das Recht, den Fonds in Übereinstimmung mit den Regeln der FCA zu schliessen. In diesem Zusammenhang wird der ACD die Bestimmungen der FCA in Bezug auf die Erfüllung der Treuhandverpflichtung durch Kundengelder und zugeteilte, aber nicht abgeforderte Kundengelder einhalten. Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Rückzahlung als auch für die Übertragung an einen Dritten.
- 3.14.6 Der ACD hat das Recht, Fonds- und/oder Kundengelder an einen Drittanbieter im Rahmen der Übertragung seiner Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise zu überweisen.
- 3.14.7 Im Falle einer Unterdeckung oder der Insolvenz eines Drittanbieters können Antragsteller und Anteilhaber möglicherweise eine Rückforderung vom Financial Services Compensation Scheme (FSCS) verlangen. Einzelheiten zum FSCS sind unter www.fscs.org.uk zu finden.
- 3.14.8 Auf einzelne Kassenbestände, die auf dem Kundengeldkonto gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

3.15 **Geltendes Recht**

Alle Transaktionen in Anteilen unterliegen englischem Recht.

4. **BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT**

4.1 **Allgemeines**

Es gibt für Anteile nur einen einzigen Preis. Der Preis eines Anteils wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds berechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird derzeit an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt des Fonds berechnet. Nähere Informationen zu den Bewertungszeitpunkten der einzelnen Fonds finden sich in Anhang I.

Der ACD kann jederzeit im Laufe eines Geschäftstages eine zusätzliche Bewertung durchführen, falls er dies für wünschenswert hält, und den an diesem zusätzlichen Bewertungszeitpunkt ermittelten Preis als den Preis für den Tag verwenden. Der ACD hat die Verwahrstelle über den Beschluss zur Durchführung einer solchen zusätzlichen Bewertung in Kenntnis zu setzen. Bewertungen können zur Durchführung einer Verschmelzung oder Umstrukturierung, für die es keinen Bewertungszeitpunkt für Handelszwecke gibt, vorgenommen werden. Sofern dies zulässig ist und vorbehaltlich der Vorschriften kann der ACD unter gewissen Umständen (z. B. wenn nach Marktschluss ein besonderes Ereignis eingetreten ist) einen Preis durch einen geeigneteren Preis ersetzen, der nach seiner Auffassung einen fairen und angemessenen Preis für diese Anlage darstellt.

Nach Abschluss jeder Bewertung wird der ACD der Verwahrstelle die Preise der Anteile jeder Klasse jedes Fonds sowie den Betrag einer gegebenenfalls erhobenen Verwässerungsanpassung für den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen mitteilen.

Ein Antrag auf den Handel mit Anteilen muss bis zum Annahmeschluss erhalten werden, um zum nächsten Bewertungszeitpunkt bearbeitet zu werden. Ein nach diesem Zeitpunkt eingegangener Antrag auf Handel wird zurückbehalten und am nächsten Handelstag auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der am Bewertungszeitpunkt dieses nächsten Handelstags berechnet wird, bearbeitet.

4.2 **Berechnung des Nettoinventarwertes**

Der Wert des Vermögens der Gesellschaft bzw. eines Fonds ist der Wert ihrer bzw. seiner Vermögenswerte abzüglich des Wertes ihrer bzw. seiner Verbindlichkeiten und wird nach den folgenden Bestimmungen ermittelt:

4.2.1 Sämtliche Vermögenswerte (einschliesslich der Forderungen) sind einzuschliessen, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen.

4.2.2 Fondsvermögen, bei dem es sich nicht um in den nachstehenden Absätzen 4.2.2.6 oder 4.2.3 behandelte Vermögenswerte handelt, wird wie folgt bewertet, wobei die eingesetzten Preise (gemäss den folgenden Angaben) die zuletzt praktisch erhältlichen Preise sind:

4.2.2.1 Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen:

(a) falls ein Einheitspreis für den Kauf und die Rücknahme von Anteilen notiert wird, zu diesem Preis; oder

(b) falls separate Preise für Kauf und Verkauf notiert werden, zum Mittelwert dieser beiden Preise, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag reduziert und der Verkaufspreis um eine etwaige zurechenbare Rücknahme- oder Verkaufsgebühr erhöht wurde; oder

(c) falls nach Ansicht des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist oder kein jüngerer börsenermittelter Preis erhältlich ist oder kein Preis aus letzter Zeit existiert oder der aktuellste Preis die beste Schätzung des Wertes der Anteile durch den ACD nicht widerspiegelt, zu einem nach Ansicht des ACD marktgerechten und angemessenen Wert;

4.2.2.2 Börsengehandelte Derivate:

(a) falls ein Einheitspreis für Kauf und Verkauf des börsengehandelten Derivats notiert wird, zu diesem Preis; oder

(b) falls separate Kauf- und Verkaufspreise notiert werden, zum Mittelwert dieser beiden Preise;

4.2.2.3 Over-the-counter-Derivate werden nach der vom ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode bewertet;

- 4.2.2.4 Sonstige Anlagen:
- (a) falls ein Einheitspreis für Kauf und Rücknahme des Wertpapiers notiert wird, zu diesem Preis; oder
 - (b) falls separate Kauf- und Rücknahmepreise notiert werden, zum Mittelwert dieser beiden Preise; oder
 - (c) falls nach Ansicht des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist oder kein jüngerer börsenermittelter Preis erhältlich ist oder kein Preis aus letzter Zeit existiert oder der aktuellste Preis die beste Schätzung des Wertes des Wertpapiers durch den ACD nicht widerspiegelt, zu einem nach Ansicht des ACD marktgerechten und angemessenen Wert;
- 4.2.2.5 Fondsvermögen, das nicht in den vorangehenden Absätzen 4.2.2.1, 4.2.2.2, 4.2.2.3 und 4.2.2.4 aufgeführt ist, zu einem Wert, der nach Ansicht des ACD einen gerechten und angemessenen mittleren Marktpreis darstellt;
- 4.2.2.6 Barmittel und Guthaben auf Giro- und Einlagenkonten sowie andere Termineinlagen sind mit ihrem jeweiligen Nennwert angesetzt.
- 4.2.3 Bei der Ermittlung des Wertes des Fondsvermögens gelten alle zum Zwecke der Ausgabe oder Löschung von Anteilen erteilten Anweisungen als ausgeführt (sofern nicht das Gegenteil aufgezeigt wird) und alle geleisteten oder erhaltenen Barzahlungen sowie alle gemäss den Vorschriften oder der Satzung erforderlichen Folgemaassnahmen als ausgeführt (sofern nicht das Gegenteil aufgezeigt wird).
- 4.2.4 Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 4.2.5 und 4.2.6 gelten bestehende, aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den bedingungsfreien Kauf oder Verkauf von Fondsvermögen als erfüllt und alle erforderlichen Folgemaassnahmen als ausgeführt. Derartige bedingungslose Vereinbarungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, wenn sie kurz vor Durchführung der Bewertung abgeschlossen wurden und sich ihre Nichtberücksichtigung nach Ansicht des ACD nicht wesentlich auf den endgültigen Nettovermögensbetrag auswirkt.
- 4.2.5 Termin- oder Differenzkontrakte, die noch nicht fällig sind, sowie Kauf- oder Verkaufsoptionen, die weder ausgelaufen noch ausgeübt sind, werden nicht unter Absatz 4.2.4 einbezogen.

- 4.2.6 Alle Vereinbarungen, die der Person, die das Vermögen bewertet, bekannt sind oder hinreichend bekannt sein sollten, sind unter Absatz 4.2.4 einzubeziehen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle sonstigen vom ACD beschäftigten Personen alle angemessenen Schritte unternehmen, um diese Person unverzüglich über jegliche Vereinbarung zu informieren.
- 4.2.7 Alle zu jenem Zeitpunkt geschätzten Beträge von Steuerverbindlichkeiten einschliesslich (soweit zutreffend unter anderem) Kapitalertragsteuer, Ertragsteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer, SDRT und ausländische Steuern oder Abgaben, werden abgezogen.
- 4.2.8 Alle geschätzten Beträge von Steuerverbindlichkeiten (auf nicht realisierte Kapitalgewinne, wenn die Verbindlichkeiten aufgelaufen sind und aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind, auf realisierte Kapitalgewinne für zuvor abgeschlossene und laufende Rechnungsperioden sowie auf Erträge, wenn Verbindlichkeiten aufgelaufen sind) einschliesslich (soweit zutreffend unter anderem) Kapitalertragsteuer, Ertragsteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer und SDRT, werden abgezogen.
- 4.2.9 Der Kapitalbetrag ausstehender Darlehen (wann immer rückzahlbar) sowie alle aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen auf Darlehen werden abgezogen.
- 4.2.10 Für aufgelaufene und rückforderbare Steuern jedweder Art wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.
- 4.2.11 Etwaige sonstige Guthaben oder fällige Beträge, die in das Fondsvermögen einzuzahlen sind, werden hinzugerechnet.
- 4.2.12 Währungsbeträge oder Werte in anderen Währungen als dem Pfund Sterling werden am jeweiligen Bewertungszeitpunkt zu einem Wechselkurs umgerechnet, bei dem wahrscheinlich ist, dass er nicht zu einem erheblichen Nachteil für die Interessen jetziger oder potenzieller Anteilinhaber führt.
- 4.2.13 Für Zinsen oder Erträge, die aufgelaufen und fällig sind oder als aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen gelten, und für Rückstellungen für die Stamp Duty Reserve Tax, die voraussichtlich gebildet werden, wird ein entsprechender Betrag hinzugerechnet.

4.3 **Preis pro Anteil an jedem Fonds und jeder Klasse**

Der Preis je Anteil, zu dem Anteile gekauft oder zurückgenommen werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Der Preis pro Anteil ist ein einheitlicher Preis. Ein etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. eine Rücknahmegebühr (oder SDRT auf eine nicht anteilige Rücknahme in Sachleistungen) ist zusätzlich zum Preis zahlbar oder wird von den Erlösen abgezogen und wird aus den Brutto-Zeichnungen oder den Rücknahmegeldern entnommen.

Ertragszuweisungen für Fonds zu einem Zeitpunkt, an dem mehr als eine Klasse für diesen Fonds ausgegeben wurde, werden unter Bezugnahme auf den prozentualen Anteil der Beteiligungen des jeweiligen Anteilinhabers am Ertragsvermögen des betreffenden Fonds vorgenommen, das nach den Bestimmungen der Satzung berechnet wird.

4.4 **Fair-Value-Pricing**

4.4.1 Sofern der ACD triftige Gründe zur Annahme hat, dass:

4.4.1.1 zu einem Bewertungszeitpunkt kein zuverlässiger Preis für ein Wertpapier (einschliesslich Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen) vorliegt oder

4.4.1.2 der aktuellste Preis die beste Schätzung des Wertes des Wertpapiers (einschliesslich Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen) durch den ACD zum Bewertungszeitpunkt nicht widerspiegelt,

kann er eine Anlage zu einem Preis bewerten, der seiner Auffassung einen fairen und angemessenen Preis für diese Anlage darstellt (der Fair-Value-Preis).

4.4.2 Fair-Value-Pricing kann unter anderem unter den folgenden Umständen angewandt werden:

4.4.2.1 es liegen keine aktuellen Transaktionen für das betroffene Wertpapier vor, oder

4.4.2.2 der Handel eines zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen wurde ausgesetzt, oder

4.4.2.3 seit der jüngsten Schliessung des Marktes, an dem der Preis des Wertpapiers ermittelt wird, ist ein bedeutendes Ereignis eingetreten

4.4.3 Bei der Bestimmung, ob Fair-Value-Pricing angewandt werden soll, berücksichtigt der ACD unter anderem die folgenden Faktoren:

4.4.3.1 die Art des betroffenen zugelassenen Fonds;

4.4.3.2 die betroffenen Wertpapiere;

4.4.3.3 ob die zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen möglicherweise bereits Fair-Value-Pricing angewandt haben;

4.4.3.4 die Grundlage und Zuverlässigkeit der verwendeten Alternativpreise; und

4.4.3.5 die in diesem Verkaufsprospekt ausgewiesene Politik des ACD bezüglich der Bewertung des Fondsvermögens.

4.5 **Preisfestsetzungsgrundlage**

Der ACD führt seine Transaktionen auf Terminpreisbasis durch. Ein Terminpreis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt, nachdem der Kauf oder die Rücknahme als vom ACD angenommen betrachtet wird, festgesetzt wird.

4.6 **Veröffentlichung von Preisen**

Die Preise aller Anteilsklassen sind unter www.fundlistings.com unter der Zwischenüberschrift „Argonaut Capital Partners“ verfügbar. Anteilpreise können ausserdem während der normalen Geschäftszeiten des ACD unter der Nummer 0844 620 0290 (nur Vereinigtes Königreich) oder +44 (0) 1268 447403 (ausserhalb des Vereinigten Königreichs) telefonisch erfragt werden. Da der ACD seine Transaktionen auf Terminpreisbasis durchführt, entspricht der in diesen Quellen veröffentlichte Preis nicht unbedingt demjenigen, zu dem Anleger zurzeit handeln können. Der ACD kann ausserdem nach eigenem Ermessen beschliessen, bestimmte Anteilspreise auf Websites oder Publikationen Dritter zu veröffentlichen. Der ACD übernimmt jedoch keine Verantwortung für die Genauigkeit der veröffentlichten Preise bzw. die Nicht-Veröffentlichung der Preise in diesen Quellen, sofern sich die Gründe hierfür der Kontrolle des ACD entziehen.

5. **RISIKOFAKTOREN**

Potenzielle Anleger sollten die nachfolgenden Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft (bzw. im Fall spezifischer Risiken, die sich auf einzelne Fonds beziehen, in die betreffenden Fonds) investieren. Diese Liste sollte nicht als erschöpfend angesehen werden, da sich in Zukunft weitere Risiken ergeben könnten, die nicht vorhersehbar waren. Ausserdem betreffen die angegebenen Risikofaktoren die Fonds jeweils in unterschiedlichem Ausmass und können im Lauf der Zeit an Bedeutung gewinnen oder verlieren.

5.1 **Marktrisiko**

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen den normalen Schwankungen des Markts und den Risiken, die mit einer Anlage in Wertpapieren verbunden sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung der Anlagen erfolgen wird. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen erzielten Erträge kann sowohl steigen als auch fallen, so dass Anleger den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag möglicherweise nicht zurück erhalten. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird, und eine diesbezügliche Garantie oder Erklärung wird nicht gegeben. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung stellt keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dar.

5.2 **Auswirkung eines Ausgabeaufschlags oder einer Rücknahmegebühr**

Wird ein Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr verlangt, erhält ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit veräussert, möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück (auch wenn der Wert der entsprechenden Anlagen nicht sinkt).

Insbesondere bei Anfallen einer Rücknahmegebühr sollten Anleger beachten, dass der Prozentsatz, zu dem die Rücknahmegebühr berechnet wird, auf den jeweiligen Marktwert und nicht auf dem ursprünglichen Wert der Anteile angewandt wird. Wenn sich der Marktwert der Anteile erhöht hat, erhöht sich auch die Rücknahmegebühr entsprechend.

Daher sind die Anteile als mittel- bis langfristige Anlagen zu betrachten.

5.3 **Verwässerungsanpassung**

Anleger sollten beachten, dass bei Kauf oder Rücknahme ihrer Anteile unter bestimmten Umständen eine Verwässerungsanpassung auf den zu zahlenden Preis angewandt wird (siehe „Verwässerungsanpassung“ in Abschnitt 3.4.4). Wird keine Verwässerungsanpassung vorgenommen, so kann bei dem betreffenden Fonds eine Verwässerung eintreten, die das Kapitalwachstum beschränken kann.

5.4 **Abgaben auf das Kapital**

Ist das Anlageziel eines Teilfonds eher ertrags- als wachstumsorientiert oder gleichermaßen ertrags- und wachstumsorientiert, können die Gebühr für den ACD sowie sonstige Aufwendungen ganz oder teilweise dem Kapital statt den Erträgen belastet werden. Diese Behandlung der Gebühren für den ACD sowie der sonstigen Aufwendungen erhöht den für die Ausschüttung an die Anteilhaber des betreffenden Fonds verfügbaren (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ertrag, was jedoch zu Lasten des Kapitalwachstums gehen kann.

5.5 **Aussetzung des Handels mit den Anteilen**

Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf die Rücknahme ihrer Anteile (einschliesslich einer Rücknahme in Form eines Umtauschs) unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe „Aussetzung von Transaktionen in der Gesellschaft oder einem Fonds“ unter Absatz 3.13).

5.6 **Preisbestimmung und Liquidität**

Sofern ein Fonds ein Engagement bei alternativen Anlageklassen eingeht, besteht das Risiko, dass der Preis, zu dem ein Vermögenswert bewertet ist, bei einem Verkauf nicht erzielt wird. Mögliche Ursachen sind eine Fehlbewertung des Vermögenswertes oder ein Liquiditätsengpass auf dem betreffenden Markt. Dies führt dazu, dass der ACD die Ausführung von Anweisungen für den Verkauf von Anlagen gelegentlich gegebenenfalls verzögern muss und dass die Rücknahmeerlöse deutlich unter dem auf Basis des Fondspreises implizierten Wert liegen können.

5.7 **Gegenseitige Haftung innerhalb der Gesellschaft und der Fonds**

Wie in Absatz 2.2 erläutert ist, stellt jeder Fonds gemäss den OEIC Regulations ein getrenntes Portfolio von Vermögenswerten dar, und diese Vermögenswerte können ausschliesslich dazu verwendet werden, Verbindlichkeiten eines Fonds bzw. Ansprüche gegenüber diesem zu begleichen. Die Bestimmungen der OEIC Regulations sehen zwar eine getrennte Haftung zwischen Fonds vor, das Konzept einer Haftungstrennung ist jedoch relativ neu. Wenn demzufolge Forderungen lokaler Gläubiger bei ausländischen Gerichten angemeldet werden oder bei unter ausländisches Recht fallenden Verträgen, lässt sich noch nicht sagen, ob ein ausländisches Gericht die Bestimmungen der OEIC Regulations bezüglich Haftungstrennung und gegenseitigen Anlagen auch umsetzen würde. Daher lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob die Vermögenswerte eines Fonds immer und unter allen Umständen vollständig von den Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft isoliert sein werden.

5.8 **Wechselkurse**

Währungsschwankungen können sich negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds auswirken. Je nach Referenzwährung eines Anlegers können Währungsschwankungen ausserdem zu negativen Auswirkungen auf den Wert seiner Anlagen in Anteilen führen.

5.9 **Schwellenländer**

Anlagen in Schwellenmärkten können grösseren Schwankungen unterliegen als Anlagen in entwickelten Märkten. Einige dieser Märkte können eine relativ instabile Regierung, eine Volkswirtschaft, die nur auf wenigen Sektoren beruht, sowie einen Wertpapiermarkt haben, an dem nur eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren gehandelt wird. Viele Schwellenmärkte verfügen nicht über ein gut entwickeltes aufsichtsrechtliches System. Auch die Offenlegungsstandards können weniger streng sein als die der entwickelten Märkte.

Die Risiken einer Enteignung, einer Verstaatlichung sowie einer sozialen, politischen und wirtschaftlichen Instabilität sind in den Schwellenmärkten höher als in entwickelten Märkten.

Es folgt eine knappe Zusammenfassung einiger Risiken, die häufig mit einer Anlage in Schwellenmärkten verbunden sind:

Betrügerische Wertpapiere – Angesichts der mangelhaften aufsichtsrechtlichen Strukturen ist es möglich, dass sich Wertpapiere, in die Anlagen getätigt wurden, als betrügerisch erweisen. Daher kann es zu Verlusten kommen.

Mangelnde Liquidität – Der Aufbau und die Veräusserung von Beständen kann kostspieliger, zeitaufwendiger und generell schwieriger sein als in stärker entwickelten Märkten. Aufgrund mangelnder Liquidität kann ausserdem die Volatilität höher sein. Viele Schwellenmärkte sind klein, haben geringe Handelsvolumen und eine geringe Liquidität und verzeichnen eine erhebliche Kursvolatilität.

Wechselkursschwankungen – In Bezug auf die Darstellungswährung des betreffenden Fonds können erhebliche Änderungen an den Währungen der Länder, in denen Investitionen vorgenommen werden, auftreten, nachdem die Gesellschaft in diese Währungen investiert hat. Diese Änderungen können sich in erheblichem Masse auf die Gesamrendite des Fonds auswirken. Im Hinblick auf Währungen bestimmter Schwellenländer sind Verfahren zur Währungsabsicherung nicht möglich.

Abwicklungs- und Verwahrrisiken – Die Abrechnungs- und Verwahrsysteme in Schwellenmärkten sind nicht so stark entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind möglicherweise nicht so hoch und die Überwachungs- und Aufsichtsbehörden weniger ausgereift. Folglich kann das Risiko bestehen, dass sich die Abwicklung einer Zahlung verzögert und dadurch Nachteile in Bezug auf Barmittel oder Wertpapiere entstehen.

Anlage- und Kapitalausfuhrbeschränkungen – In einigen Fällen können Schwellenländer den Zugang ausländischer Anleger zu Wertpapieren einschränken. Folglich kann es vorkommen, dass bestimmte Dividendenpapiere für einen Fonds nicht immer zur Verfügung stehen, da die erlaubte Höchstzahl oder das erlaubte Höchstvolumen ausländischer Anteilhaber erreicht wurde. Darüber hinaus könnten Auslandsüberweisungen durch ausländische Anleger für ihren Anteil an Nettogewinnen, Kapital und Dividenden beschränkt werden oder eine staatliche Genehmigung erfordern. Die Gesellschaft investiert ausschliesslich in Märkte, auf denen diese Beschränkungen ihrer Ansicht nach akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass keine weiteren Beschränkungen auferlegt werden.

Rechnungslegung – Die in Schwellenländern anwendbaren Standards und Methoden der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung und der Finanzberichterstattung sowie Offenlegungsvorschriften können sich von denjenigen unterscheiden, die in stärker entwickelten Märkten gelten. Dies betrifft insbesondere die Art, die Qualität und die Rechtzeitigkeit der den Anlegern zur Verfügung gestellten Informationen. Somit kann es schwierig sein, Anlagemöglichkeiten angemessen zu beurteilen.

5.10 **Kleinere Unternehmen**

Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, investieren in Wertpapiere, die aufgrund eines mangelnden Handelsvolumens oder etwaiger Handelsbeschränkungen weniger liquide sein können als die Wertpapiere grösserer Gesellschaften. Wertpapiere kleinerer Unternehmen können ein höheres Potenzial für Kapitalzuwachs aufweisen, sind jedoch auch mit Risiken verbunden, beispielsweise aufgrund beschränkter Produktlinien, Märkte, Finanzmittel oder Managementkompetenzen. Der Handel mit solchen Wertpapieren kann ausserdem plötzlicheren Preisbewegungen unterliegen als der Handel mit Wertpapieren grösserer Unternehmen.

5.11 **Anleihen unter Investment Grade**

Die Fonds können Anleihen unter Investment Grade halten. Solche Anleihen haben eine niedrigere Bonität als Anleihen mit Investment Grade und unterliegen einem höheren Risiko.

5.12 **Ausländische Anleihen und Währungen**

Von Zeit zu Zeit kann ein Fonds in ausländische Anleihen und Währungen investieren. Diese Märkte können auf Einflüsse reagieren, die sich von denen unterscheiden, welche die zugrunde liegenden Fonds beeinflussen. Dementsprechend unterliegen sie einem höheren Risiko.

5.13 **Wertentwicklung**

Es dürfte auf Grund der unterschiedlich ausgewählten Vermögenswerte zu Abweichungen der Wertentwicklung zwischen Fonds mit ähnlichen Zielen kommen. Der Grad des Anlagerisikos hängt vom Risikoprofil des gewählten Fonds ab.

5.14 **Inflationsrisiko**

Inflation wird den realen Wert Ihrer Anlagen im Laufe der Zeit reduzieren.

5.15 **Konzentriertes Portfolio**

Das Portfolio eines typischen Organismus für gemeinsame Anlagen umfasst ca. 80 bis 100 Aktien. Der FP Argonaut Absolute Return Fund und der FP Argonaut European Alpha Fund können ein stärker konzentriertes Portfolio aufweisen. Dies bedeutet, dass diese Fonds einem höheren Risiko ausgesetzt sind als Fonds, die ihr Vermögen auf eine grössere Anzahl von Aktien verteilt haben.

5.16 **Währungsabsicherungsrisiko**

Soweit ein Fonds Anteilklassen hat, die nicht auf die operativen Währungen des betreffenden Fonds lauten, können diese Klassen als abgesicherte Währungsanteilklassen ausgewiesen werden. Einige Fonds haben währungsabgesicherte Anteilklassen, wie in Anhang I dieses Prospekts dargelegt. Da die mit einer solchen Anteilklassen-Absicherung verbundenen Gebühren, Aufwendungen, Gewinne und Verluste einzeln von den abgesicherten Anteilklassen getragen werden, bestehen keine Auswirkungen auf andere Anteilklassen. Das Halten einer abgesicherten Währungsanteilklassen kann die Gewinne der Anteilhaber dieser Klasse beträchtlich beschränken, wenn die Währung, auf die die Anteilklasse lautet, gegenüber den operativen Währungen des Fonds fällt. Es besteht keine Garantie dafür, dass der ACD bei der Absicherung des Währungsrisikos erfolgreich sein wird, oder dass er das Engagement in den operativen Währungen innerhalb der abgesicherten Anteilklassen vollständig absichern wird.

Die Fonds können auch das Währungsengagement in der Basiswährung des Fonds in Bezug auf Vermögenswerte, die auf die operativen Währungen lauten, absichern. Die mit einer solchen Absicherung verbundenen Gebühren, Aufwendungen, Gewinne und Verluste werden von den einzelnen Fonds getragen. Eine Absicherung von Währungsrisiken auf der Fondsebene kann die Gewinne der Anteilhaber dieses Fonds beträchtlich beschränken, wenn die Basiswährung des Fonds gegenüber den operativen Währungen des Fonds fällt.

5.17 **Performancegebühr**

Der Anlageverwalter erhält auf Grundlage der Wertentwicklung des FP Argonaut Absolute Return Fund eine Performancegebühr. Gemäss COLL 6.7.6AR wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Wertentwicklung des Fonds nach Abzug aller anderen Zahlungen aus dem Planvermögen des Fondsvermögens berechnet. Diese Performancegebühr basiert auf realisierten und nichtrealisierten Nettogewinnen und -verlusten zum Ende eines jeden Performancezeitraums. Daher kann die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne zahlbar sein, welche anschliessend unter Umständen nie realisiert werden. Dies kann für den Anlageverwalter einen Anreiz bieten, zu veranlassen, dass der betreffende Fonds Anlagen tätigt, die riskanter oder spekulativer sind als diejenigen, die er vornehmen würde, wenn keine Performancegebühr anfallen würde. Der Anlageverwalter verfolgt jedoch die Philosophie, jederzeit das Vermögen der Anteilhaber zu maximieren.

Ein Ausgleich der Performancegebühr gewährleistet, dass eine Performancegebühr nur für diejenigen Anteile anfällt, die einen Wertzuwachs verzeichnet haben, dass der risikobehaftete Betrag je Anteil für alle Anteilhaber derselben Klasse identisch ist und dass alle Anteile innerhalb derselben Klasse denselben Nettoinventarwert je Anteil aufweisen. Das Fehlen eines Performancegebührausgleichs für diesen Fonds kann bedeuten, dass manche Anteilhaber unter bestimmten Umständen auf Grundlage der Wertentwicklung ihrer Anteile eine höhere oder niedrigere Gebühr zahlen, als sie sollten.

5.18 **Börsengehandelte Rohstoffe (ETCs)**

Um ein Engagement bei rohstoffbasierten Anlagen wie Gold oder Silber einzugehen, kann der FP Argonaut Absolute Return Fund in börsengehandelte Rohstoffe (Exchange Traded Commodities, ETCs) investieren.

Ein ETC ist ein Anlagevehikel, das die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffs abbildet. ETCs für einzelne Rohstoffe bilden den Spotkurs eines einzelnen Rohstoffs ab und sind als übertragbare Wertpapiere klassifiziert. Sie bieten ein direktes Engagement in den Rohstoffmärkten, und der Wert des ETC steigt und fällt direkt proportional zum Kurs des zugrunde liegenden Rohstoffs. Es handelt sich hierbei um ‚offene‘ Wertpapiere, die nachfragebasiert erstellt und zurückgenommen werden. Dies bedeutet, dass das Angebot an ETCs

unbeschränkt ist, und dass Preisänderungen die Entwicklung des Preises des zugrunde liegenden Rohstoffs präzise widerspiegeln.

5.19 **Kontrahentenrisiko**

Wenn ein Fonds einen Derivatkontrakt eingeht, ist er dem Kreditrisiko der anderen Partei (normalerweise als ‚Kontrahent‘ bezeichnet) und deren Fähigkeit, die Bedingungen des Vertrags gänzlich oder teilweise zu erfüllen, ausgesetzt.

Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz eines Kontrahenten könnte es für einen Fonds zu Verspätungen bei der Liquidierung der Position sowie zu erheblichen Verlusten kommen. Der ACD kann einen oder mehrere Kontrahenten verwenden, um Derivatgeschäfte im Namen eines Fonds abzuschliessen. Hierfür kann es für ihn erforderlich sein, die Vermögenswerte eines Fonds als Sicherheiten für diese Transaktionen zu verpfänden. Es kann ein Risiko bestehen, dass ein Kontrahent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Rückgabe der Sicherheiten nachzukommen, und dass er die an einen Fonds fälligen Zahlungen nicht vornehmen kann.

5.20 **Derivate und Volatilität**

Derivative Instrumente können in den Fonds für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden. **Der Einsatz von Derivaten für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements sollte nicht zu einem Anstieg des Risikos des Fonds führen.**

Das COLL-Sourcebook gestattet es dem ACD ausserdem, bei der Anlage in Derivaten gewisse Techniken einzusetzen, um das Risiko des Fonds bezüglich des Ausfallrisikos gewisser Kontrahenten und des Einsatzes von Sicherheiten zu verwalten, um so das allgemeine Risiko von ausserbörslich gehandelten („OTC“-) Derivaten zu reduzieren; so kann beispielsweise ein Fonds Sicherheiten von Kontrahenten in Empfang nehmen, bei denen er eine OTC-Derivatposition hält, und diese Sicherheiten zum Zweck der Einhaltung der kontrahentenbezogenen Streuungslimits als Ausgleich für das Risiko bezüglich eines Kontrahenten im Rahmen dieser OTC-Derivatposition einsetzen. Das COLL Sourcebook gestattet es dem Fonds ferner, unter gewissen Umständen Derivate für effektive Leerverkäufe (Vereinbarung, den betreffenden Vermögenswert zu liefern, ohne ihn im Bestand zu halten) einzusetzen. **Derivate werden im FP Argonaut Absolute Return Fund für Anlagezwecke eingesetzt. Wenn der ACD zur Erreichung der Anlageziele dieser Fonds in Derivate und Termingeschäfte investiert, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds gelegentlich eine erhöhte Volatilität aufweisen (sofern keine ausgleichenden Anlagetechniken angewandt werden). Der ACD beabsichtigt jedoch, sicherzustellen, dass die Volatilität des betreffenden Fonds durch den Einsatz von Derivaten und/oder Termingeschäften zur Erreichung seines Anlageziels die allgemeine Marktvolatilität der Märkte der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds nicht übersteigt. Der ACD beabsichtigt, dass**

der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften zur Erreichung des Anlageziels eines Fonds keine Änderung des entsprechenden Risikoprofils zur Folge hat.

5.21 **Effizientes Portfoliomanagement**

Effizientes Portfoliomanagement („EPM“) kann vom Fonds verwendet werden, um das Risiko zu mindern und/oder die Kosten zu senken und zusätzliche Erträge in den Fonds zu generieren. Der Fonds kann zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Derivate, Kredite, Barmittel und Aktienleihe nutzen (siehe Klausel 21 von Anhang III). Es ist nicht beabsichtigt, dass der Einsatz dieser Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement die Volatilität der Fonds erhöht. Unter widrigen Umständen kann der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds jedoch für die Absicherung oder das effiziente Portfoliomanagement ineffektiv werden und ein Fonds kann infolgedessen einen wesentlichen Verlust erleiden. Es ist nicht sichergestellt, dass die Fonds das Ziel erreichen werden, für das sie ein Geschäft im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements eingegangen sind. Dies kann zu Verlusten für die Anleger führen.

Die Möglichkeit zum Einsatz von Strategien für ein effizientes Portfoliomanagement durch einen Teilfonds kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Überlegungen eingeschränkt werden. Die Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erzielte Erträge oder erzielt Kapital ohne direkte oder indirekte Betriebskosten wird an die Fonds ausgezahlt.

Im Rahmen von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement kann ein Fonds Geschäfte mit Derivaten, Kreditaufnahmen, Barmitteln und Aktienleihgeschäfte tätigen, bei denen das Risiko bestehen kann, dass ein Kontrahent seine vertraglichen Verpflichtungen teilweise oder überhaupt nicht erfüllt. Um dieses Risiko zu verringern, können die Kontrahenten dieser Geschäfte verpflichtet sein, den Fonds Sicherheiten zu stellen. Wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen des Geschäfts nicht erfüllt, verwirkt er seine Ansprüche an den Sicherheiten. Sofern im Falle des Zahlungsausfalls eines Kontrahenten die Sicherheiten in Form von Wertpapieren vorliegen, besteht das Risiko, dass bei deren Verkauf eine unzureichende Menge an Barmitteln realisiert wird, um die Verpflichtungen des Kontrahenten gegenüber den Fonds zu begleichen. Dies kann zu Verlusten für die Anleger führen.

Wertpapierleihgeschäfte können dazu führen, dass die verliehenen Wertpapiere verspätet oder nur teilweise zurückerlangt werden. Dies kann zu Verlusten für die Anleger führen.

Der ACD verfolgt eine Richtlinie zur Handhabung von Sicherheiten, in der genau aufgeführt ist, welche zulässigen Arten von Sicherheiten entgegengenommen werden. Weitere Informationen über die Richtlinie zur Handhabung von Sicherheiten finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Richtlinie zur Handhabung von Sicherheiten“.

5.22 **Hebelung**

Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelung des Fonds nicht wesentlich über 150 % des Nettoinventarwerts des Fonds hinausgehen wird (wobei der Höchstwert 180 % des Nettoinventarwerts des Fonds entspricht). Es kann nicht garantiert werden, dass das zusätzliche Long- und Short-Engagement die gewünschten absoluten Renditen liefert, und der Einsatz von Hebelungsmechanismen könnte die Wertentwicklung eines anderweitig ähnlichen Fonds ohne Hebelung – sowohl nach oben als auch nach unten – verstärken. Das Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate wird den Nettowert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

5.23 **Optionsscheine**

Wenn ein Fonds Anlagen in Optionsscheinen vornimmt, kann der Preis von Anteilen aufgrund der stärkeren Volatilität der Optionspreise stärker schwanken, als wenn der Fonds Anlagen in die Basiswerte vornehmen würde.

5.24 **Verkauf von Kaufoptionen**

Im Rahmen der Verfolgung seines Anlageziels wird der FP Argonaut Absolute Return Fund Kaufoptionen, die aus dem Geld sind, verkaufen, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Diese Kaufoptionen werden „gedeckt“ sein, da der FP Argonaut Absolute Return Fund keine Kaufoptionen auf eine bestimmte Aktie verkaufen wird, wenn er diese nicht (direkt oder indirekt) hält. Demzufolge kann die Fähigkeit des Anlageverwalters, die Zusammensetzung des Portfolios zu verändern, beschränkt sein. Anteilinhaber sollten beachten, dass das potenzielle Kapitalwachstum eines Fonds gedeckelt wäre, sollten diese Kaufoptionen gegenüber dem Fonds ausgeübt werden. In Zeiten schnell steigender Aktienkurse werden die Kapitalrenditen des Fonds somit mit hoher Wahrscheinlichkeit unter denen des Markts liegen.

Es wird erwartet, dass die Verkaufsoptionen anfänglich über einen OTC-Kontrahenten verkauft und nach Bestätigung über die Dienste einer Börse bestätigt und abgerechnet werden. Weitere Informationen über diesen Prozess sind auf Anfrage verfügbar. Diese Modalität erlaubt es dem Fonds, sich die Flexibilität von OTC-Optionen zunutze zu machen und gleichzeitig die vorteilhafte Umgebung einer Börse und einer Clearingstelle zu nutzen. Hierdurch wird sowohl das operative Risiko als auch das Kontrahentenrisiko des Fonds reduziert.

Optionen können ausserdem direkt über eine Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden.

5.25 **Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen**

Die einzelnen Fonds können ausserdem in regulierte Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Als Anleger bei anderen Organismen für gemeinsame Anlagen trägt der Fonds gemeinsam mit den anderen Anlegern einen Teil der Aufwendungen des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Verwaltungs-, Performance- und/oder sonstiger Gebühren. Diese Gebühren fallen zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Aufwendungen an, die dem Fonds direkt aus seinem eigenen Geschäftsbetrieb entstehen.

5.26 **Börsengehandelte Fonds („ETFs“)**

Die Fonds können in börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, ETFs) investieren. ETFs stellen einen Korb von Wertpapieren dar, die an einer Börse gehandelt werden und nicht unbedingt zum Nettoinventarwert ihrer zugrunde liegenden Bestände notiert werden. Demzufolge können sie zu einem Preis gehandelt werden, der über oder unter dem Wert des zugrunde liegenden Portfolios liegt.

5.27 **Steuerrisiko**

Steuersätze und etwaige Steuererleichterungen können sich im Zeitverlauf ändern. Steuerinformationen sind weiter unten in diesem Dokument aufgeführt. Sollten Sie Fragen zu Ihrer steuerlichen Situation haben, sollten Sie sich an einen Steuerberater wenden.

5.28 **Regelmässiger Sparplan**

Falls ein Anteilhaber regelmässige monatliche Anlagen in einem Fonds tätigt, um mit einem bestimmten Ziel zu sparen, sollte er regelmässig überprüfen, ob diese Ersparnisse ausreichen, um das gesetzte Ziel zu erreichen. Anteilhaber werden ihr Ziel eventuell nicht erreichen, wenn sie nicht regelmässig weiterhin einen ausreichenden Betrag investieren oder wenn die die Anlage nicht ausreichend im Wert steigt.

5.29 **Widerrufsrechte**

Falls ein Recht auf Widerruf besteht, Anteilhaber dieses ausüben und der Wert der Anlage sinkt, bevor der Widerruf in schriftlicher Form beim ACD eingeht, wird die ursprüngliche Anlage gegebenenfalls nicht vollständig erstattet, sondern es erfolgt stattdessen die Erstattung des Originalbetrags abzüglich des Wertverlustes.

5.30 **Wertpapierleih- und -finanzierungsgeschäftsrisiko**

Die Fonds können Wertpapierleih- und -finanzierungsgeschäfte mit der Verwahrstelle betreiben, wobei die Fonds Wertpapiere verleihen, die Gegenstand des Geschäfts sind und für die im Gegenzug vereinbart wird, dass Wertpapiere derselben Art und zum selben Wert dem Fonds zu einem späteren Zeitpunkt geliefert werden. Die Fonds erhalten Vermögenswerte als Sicherheiten zur Deckung des Risikos, falls die zukünftige Lieferung nicht erfolgt. Die Fonds stellen sicher, dass sie jederzeit in der Lage sind, alle von ihr ausgeliehenen Wertpapiere zurückzuziehen oder Wertpapierleihgeschäfte, die sie betreiben, zu kündigen.

Wie bei allen Kreditvergaben bestehen die Risiken einer Verzögerung oder Rückforderung. Wenn der Kreditnehmer der Wertpapiere finanziell scheitert oder jegliche seiner Pflichten im Rahmen der Wertpapierleihtransaktion nicht erfüllt, wird die im Zusammenhang mit dieser Transaktion stehende Sicherheit in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheit wird entsprechend dem Gegenwert oder über dem Wert der übertragenen Sicherheiten geführt. Es besteht allerdings ein Risiko, dass der Wert einer Sicherheit unter den Wert der übertragenen Sicherheiten fällt. Ausserdem kann der Fonds im Rahmen der Bedingungen und innerhalb der im COLL-Sourcebook angegebenen Beschränkungen die erhaltene Barsicherheit anlegen. Ein Fond, der Sicherheiten anlegt, unterliegt dem Risiko im Zusammenhang mit solchen Anlagen, wie eine Nichterfüllung oder ein Ausfall seitens des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers.

6. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

6.1 Aufsichtsrechtlicher Status

Der ACD, die Verwahrstelle, die Depotbank, der Anlageverwalter und der Verwalter sind von der Financial Conduct Authority, 12, Endeavour Square, London E20 1JN, zugelassen und werden von dieser beaufsichtigt.

6.2 Authorised Corporate Director

6.2.1 Allgemeines

Der ACD ist FundRock Partners Limited, eine Kapitalgesellschaft (private company limited by shares), die am 19. Februar 2001 in England und Wales errichtet wurde.

Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats des ACD sind:

Serge Ragozin
Paul Spendiff
Xavier Parain
Victor Ondoro

Kein Verwaltungsratsmitglied (mit Ausnahme der nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder) ist an einer wesentlichen Geschäftstätigkeit beteiligt, die nicht mit der Geschäftstätigkeit des ACD oder anderer Mitarbeiter des ACD verbunden ist.

Die Gesellschaft hat keine weiteren Verwaltungsratsmitglieder.

Eingetragener Sitz und Hauptgeschäftsstelle:	52-54 Gracechurch Street, London, EC3V 0EH.
Anteilskapital:	Ausgegebenes Anteilskapital von £4'315'135, bestehend aus 4'315'135 Stammanteilen zu 100 Pence, voll einbezahlt.
Oberste Holding-Gesellschaft:	Fundrock Holding S.A. ist die oberste Holding-Gesellschaft des ACD.

Der ACD ist dafür verantwortlich, die Geschäfte der Gesellschaft gemäss dem COLL Sourcebook zu führen. Der ACD kann vorbehaltlich der Bestimmungen des COLL Sourcebook seine Management- und

Verwaltungsaufgaben an Dritte (einschliesslich verbundener Unternehmen) delegieren, seine Verantwortung jedoch nicht.

Er hat deshalb das Management und die Funktion des Anlageberaters für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Fonds (wie im nachstehenden Absatz 6.4 näher erläutert ist) an den Anlageverwalter delegiert. Ferner hat er bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Gesellschaftsregister (wie in den nachstehenden Absätzen 6.6 und 6.7 näher erläutert) an den Verwalter und die Registerstelle delegiert. Der ACD hat verschiedene betriebliche Aufgaben und die Fondsbuchhaltung an State Street Bank & Trust Company delegiert.

6.2.2 **Bedingungen der Ernennung**

Der ACD wurde aufgrund eines Vertrages vom 13. Juli 2012 zwischen der Gesellschaft und dem ACD, in der jeweils aktuellen Fassung dieses Vertrags, ernannt (der „ACD-Vertrag“).

Nach dem ACD-Vertrag führt und verwaltet der ACD die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften, der Satzung und diesem Verkaufsprospekt. Der ACD-Vertrag enthält umfassende Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten des ACD. Darüber hinaus entbindet er den ACD von Haftungen gegenüber der Gesellschaft oder Anteilhabern für Beurteilungsfehler oder Verluste, steuerliche Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Halten, Veräussern oder Erwerb von Anlagen, in Verbindung mit dem Gegenstand des ACD-Vertrags, es sei denn, diese entstehen als direkte Folge von grober Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, vorsätzlicher Unterlassung oder Nachlässigkeit bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen und Funktionen im Rahmen des ACD-Vertrags. Die Haftung für Pflichtverletzungen von Personen, denen bestimmte Funktionen übertragen wurden, ist in dem gemäss den Vorschriften zulässigen Umfang beschränkt.

Die Gesellschaft hat vereinbart, den ACD und seine Beauftragten im dem gemäss dem COLL Sourcebook zulässigen Umfang von Ansprüchen und Aufwendungen (einschliesslich alle ordentlich anfallenden Rechts-, Berufs- und weiteren Kosten, die dem ACD in diesem Zusammenhang anfallen) freizustellen, die in Verbindung mit ihren Pflichten entstehen, sofern auf ihrer Seite kein Verschulden der oben beschriebenen Art vorliegt.

Im Einklang mit den Vorschriften hat der ACD eine Reihe an Richtlinien implementiert, die festlegen, wie er die Fonds in einer Reihe an Schlüsselbereichen betreibt und verwaltet. Die Abstimmungspolitik des ACDs (und des Anlageverwalters) (die festlegt, wie und wann die mit den Anlagen des Fonds verbundenen Stimmrechte auszuüben sind), die Level 1 Offenlegungspolitik (die unsere Politik und Verfahren in Bezug auf unsere Beziehungen zu Maklern und unsere Provisionsvereinbarungen darstellt) stehen unter der folgenden Webseite zur Verfügung: www.fundrock.com. Weitere Informationen dazu, wie die ACD-Richtlinien überprüft werden, sind ebenfalls auf Anfrage erhältlich.

Beachten Sie, dass die Fonds eventuell vom ACD Informationen über Unternehmen anfragen können, an die Handelsaufträge übertragen oder bei ihnen zur Ausführung platziert werden.

Nähere Angaben zu den Gebühren, die an den ACD zu zahlen sind, finden sich nachfolgend im Absatz „An den ACD zu zahlende Gebühren“.

Der ACD darf für die Fonds Wertpapierleihgeschäfte durchführen oder deren Durchführung veranlassen. Der ACD behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Aktienleihgeschäften eine Gebühr zu erhalten, sofern er Anteilinhaber mit einer Frist von 60 Tagen über die Einzelheiten derartiger Gebühren informiert.

Die Kündigungsfrist an den ACD beträgt sechs Monate. In bestimmten Fällen von Vertragsverletzung oder bei Insolvenz einer der Parteien kann sich diese Frist auch verkürzen.

Die Gesellschaft hat ausser dem ACD keine weiteren Verwaltungsratsmitglieder. Der ACD ist Authorised Corporate Director bestimmter Investmentgesellschaften des offenen Typs.

6.3 **Verwahrstelle**

6.3.1 **Allgemeines**

Die Verwahrstelle der Gesellschaft ist State Street Trustees Limited. Die Verwahrstelle ist eine in England und Wales errichtete Kapitalgesellschaft (private company limited by shares). Ihr eingetragener Sitz ist 20 Churchill Place, London E14 5HJ. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle ist diejenige eines Treuhänders und einer Verwahrstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle ist von der Financial Conduct Authority zugelassen und wird durch diese beaufsichtigt. Ihre Korrespondenzadresse lautet Quartermile 3, 10 Nightingale Way, Edinburgh EH3 9EG.

Der Verwahrstelle obliegt die Verwahrung des gesamten Fondsvermögens der Gesellschaft (mit Ausnahme beweglicher Sachanlagen); sie ist verpflichtet, angemessene Sorgfalt walten zu lassen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft gemäss der Satzung und den Bestimmungen des COLL Sourcebook über die Berechnung des Preises der Anteile und den Handel mit Anteilen sowie den Vorschriften über die Erträge sowie die Befugnisse zur Anlage und Kreditaufnahme der Fonds geführt wird.

6.3.2 **Bedingungen der Ernennung**

Die Verwahrstelle wurde aufgrund eines Vertrages zwischen der Gesellschaft, dem ACD und der Verwahrstelle vom 13. Juli 2012 in der jeweils aktuellen Fassung dieses Vertrags, ernannt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des COLL Sourcebook ist die Verwahrstelle aufgrund des Verwahrungsvertrags bevollmächtigt, ihre Pflichten als Verwahrstelle ganz oder teilweise zu delegieren (und ihre Delegierten zu ermächtigen, diese weiter zu delegieren). Die Verwahrstelle hat daher die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an die Depotbank State Street Bank & Trust Company delegiert.

Der Verwahrungsvertrag kann nach einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von mindestens sechs Monaten beendet werden, wobei die Kündigung erst wirksam wird, wenn ein Nachfolger der Verwahrstelle verpflichtet wurde.

Bis zu dem von der FCA erlaubten Umfang hat die Verwahrstelle (oder ihre verbundenen Unternehmen) gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Ersatz für alle Kosten, Gebühren, Verluste und Verbindlichkeiten, die ihr (oder ihren verbundenen Unternehmen) in Verbindung mit der ordnungsgemässen Erfüllung bzw. Ausübung (oder mit der ordnungsgemässen Erfüllung oder Ausübung, von der begründetermassen und nach Treu und Glauben auszugehen ist) ihrer Pflichten, Befugnisse, Ermächtigungen und Entscheidungsfreiheiten als Verwahrstelle entstehen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf mangelnde Sorgfalt bei der Ausübung ihrer Funktionen zurückzuführen sind.

Die Verwahrstelle hat zudem Anspruch auf eine Vergütung aus dem Vermögen der Fonds für ihre Dienstleistungen, wie nachstehend in Absatz 7.7 erläutert ist. Die Verwahrstelle (bzw. ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder jedwede betroffene Person) ist nicht verpflichtet, dem ACD, der Gesellschaft oder den Anteilhabern Rechenschaft über etwaige Gewinne oder Vorteile abzulegen, die ihr aus oder im Zusammenhang mit dem Handel mit Anteilen der Gesellschaft, einer Transaktion mit Fondsvermögen oder der Erbringung von Dienstleistungen an die Gesellschaft entstehen oder daraus abgeleitet sind.

6.3.3 **Die Aufgaben der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

(i) Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausstellung, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen im Einklang mit den massgeblichen Gesetzen und den Verwaltungsreglements/der Gründungsurkunde ausgeführt werden;

(ii) Gewährleistung, dass der Wert der Anteile im Einklang mit den massgeblichen Gesetzen und den Verwaltungsreglements/der Gründungsurkunde ermittelt wird;

(iii) Ausführung der Anweisungen des ACD/des Fonds soweit diese nicht mit massgeblichen Gesetzen bzw. den Verwaltungsreglements/der Gründungsurkunde kollidieren;

(iv) Gewährleistung, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds involvieren, jegliche Gegenleistung innerhalb des üblichen Zeitrahmens erbracht wird;

(v) Gewährleistung, dass die Erträge des OGAW im Einklang mit den massgeblichen Gesetzen bzw. den Verwaltungsreglements/der Gründungsurkunde verwendet werden;

(vi) Überwachung der Barmittel und des Cashflows des Fonds;

(vii) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, einschliesslich der Verwahrung von treuhänderisch zu verwahrenden Finanzinstrumenten, sowie Überprüfung von Eigentumsrechten und Führung der Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte.

6.3.4 **Haftung der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber.

Für den Fall, dass ein verwahrtes Finanzinstrument in Verlust gerät, festgelegt im Einklang mit der OGAW-Richtlinie, und insbesondere mit Art. 18 der OGAW-Verordnung, wird die Verwahrstelle der Gesellschaft ohne unnötige Verzögerungen Finanzinstrumente gleichen Typs oder den entsprechenden Betrag zurückgeben.

Gemäss OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein ausserhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegendes externes Ereignis zurückzuführen ist, dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Gegenbemühungen nicht vermeidbar gewesen wären.

Im Fall des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können sich die Anteilhaber direkt oder indirekt über den ACD auf die Haftung der Verwahrstelle berufen, sofern dies nicht zu einer doppelten Entschädigung oder einer Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle Verluste, die der Fonds durch fahrlässige odervorsätzliche Pflichtverletzung seitens der Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss OGAW-Richtlinie erleidet.

Für Folge-, indirekte oder spezielle Schäden oder Verluste, die aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten entstehen, haftet die Verwahrstelle nicht.

6.3.5 **Befugnisübertragung**

Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Verwahrungsaufgaben teilweise oder vollständig zu delegieren. Ihre Haftung in Bezug auf Vermögenswerte, mit deren Verwahrung sie Dritte betraut hat, bleibt hiervon allerdings unberührt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von jeglicher Befugnisübertragung in Bezug auf ihre Verwahrungsaufgaben unter dem Verwahrungsvertrag unberührt.

Informationen zu delegierten Verwahrungsaufgaben und Angaben zu den betreffenden Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten finden sich im Anhang VII zum Prospekt.

6.3.6 **Interessenkonflikte**

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Firmen und Gesellschaften, die im normalen Geschäftsbetrieb für eine grosse Anzahl von Kunden wie auch in Bezug auf eigene Interessen tätig sind, was zu potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikten führen kann. Diese Konflikte können dort entstehen, wo die Verwahrstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen im Rahmen des Verwahrungsvertrags oder aufgrund separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen tätig wird. Dabei kann es sich u. a. um folgende Tätigkeiten handeln:

(i) Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihvermittlungs-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder andere Beratungsdienste für die Gesellschaft;

(ii) Beteiligung an Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschliesslich von Devisen, Derivaten, Kapitalleihe, Maklerwesen, Market-Making oder anderen Finanztransaktionen mit der Gesellschaft, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse, oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit obigen Aktivitäten:

(i) ist/sind die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen gewinnorientiert und hat/haben Anspruch auf alle Erträge oder Honorare jeglicher Form, die sie für diese Aktivitäten erhalten. Sie ist/sind nicht verpflichtet, die Natur oder die Höhe dieser, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Erträge oder Honorare, wozu u. a. Gebühren, Kosten, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spannen, Auf- und Abschläge, Zinsen, Rabatte, Ermässigungen und andere Vorteile zählen, vor dem Fonds offenzulegen;

(ii) kann/können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder im Interesse ihrer anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausstellen, handeln oder halten;

(iii) kann/können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen in der gleichen oder umgekehrten Richtung zu den durchgeführten Transaktionen handeln, auch aufgrund von Informationen, die sie hat/haben, welche der Gesellschaft nicht zugänglich sind;

(iv) kann/können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen für andere Kunden, einschliesslich von Mitbewerbern des Fonds, die gleichen oder ähnliche Dienste erbringen;

(v) kann/können der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen seitens der Gesellschaft Gläubigerrechte zugestanden werden, die diese ausüben kann/können.

Die Gesellschaft kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle mit der Aus- bzw. Durchführung von Devisen-, Spot- oder Swap-Geschäften auf Rechnung der Gesellschaft beauftragen. In diesen Fällen wird das verbundene Unternehmen als Auftraggeber, nicht als Broker oder Treuhänder der Gesellschaft auftreten. Das verbundene Unternehmen wird bei diesen Transaktionen gewinnorientiert handeln und ist einerseits berechtigt, hieraus lukrierte Erträge zu behalten und andererseits nicht verpflichtet, diese vor der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen wird derartige Geschäfte zu Bedingungen eingehen, die vorab mit der Gesellschaft vereinbart wurden.

In Bezug auf Barmittel der Gesellschaft, die bei einem verbundenen Unternehmen eingelegt sind, das eine Bank ist, entsteht ein Interessenkonflikt hinsichtlich (eventueller) Zinsen, die das verbundene Unternehmen für ein solches Konto zu zahlen oder zu belasten hat, und hinsichtlich der Gebühren und anderer Vorteile, die sich aus der Führung eines solchen Barkontos als Bank, und nicht als Treuhänder, ergeben können.

Der ACD kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Potenzielle Konflikte, die sich aus dem Einsatz von Unterdepotbanken seitens der Verwahrstelle ergeben können umfassen die folgenden groben vier Kategorien:

(1) Konflikte aufgrund der Auswahl der Unterdepotbank und der Vermögensallokation zwischen mehreren Unterdepotbanken, die durch (a) Kostenfaktoren, einschliesslich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührenrabatte oder ähnlicher Anreize und (b) eine weitreichende wechselseitige Geschäftsbeziehung beeinflusst wird, bei der die Verwahrstelle, zusätzlich zu objektiven Bewertungskriterien, auf Basis des wirtschaftlichen Nutzens der Gesamtbeziehung agieren könnte;

(2) Sowohl verbundene als auch unabhängige Unterdepotbanken agieren für andere Kunden und deren Eigeninteresse, die im Konflikt mit den Interessen der Kunden stehen können;

(3) Sowohl verbundene als auch unabhängige Unterdepotbanken haben nur indirekte Beziehungen mit den Kunden und wenden sich als Gegenpartei an die Verwahrstelle, was für die Verwahrstelle einen Anreiz schaffen könnte, zum Nachteil von Kunden in ihrem Eigeninteresse oder im Interesse andere Kunden zu agieren; und

(4) Unterdepotbanken können marktbasierete Gläubigeransprüche auf die Kundenvermögen haben, die sie interessiert sind zur forcieren, wenn für Wertpapiertransaktionen nicht bezahlt wird.

Bei der Ausübung ihrer Pflichten muss die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber agieren.

Die Verwahrstelle hat die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben funktionell und hierarchisch von ihren sonstigen potenziell widersprüchlichen Aufgaben getrennt. Das System interner Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtswege, die Zuteilung von Aufgaben und die Verwaltung der Berichterstattung ermöglichen potenzielle Interessenkonflikt und Verwahrungsbelange, die ordentlich identifiziert, verwaltet und überwacht werden müssen. Ausserdem werden im Zusammenhang mit dem Einsatz von Unterdepotbanken seitens der Verwahrstelle vertragliche Beschränkungen auferlegt, um solche potenzielle Interessenkonflikte zu bewältigen, sie führt regelmässige Prüfungen durch und überwacht die Unterdepotbanken, um bei diesen Delegierten ein hohes Kundendienstniveau sicherzustellen.

Ausserdem stattet die Verwahrstelle regelmässig Bericht über die Kundenaktivität und -holdings ab, wobei die zugrundeliegenden Funktionen internen und externen Kontrollprüfungen unterliegen. Schliesslich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihren eigenen Tätigkeiten und befolgt Verhaltensnormen, die erfordern, dass Mitarbeiter ethisch, fair und transparent mit Kunden umgehen.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Aufgaben, möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten, den seitens der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsaufgaben, der Liste der Befugten und Unterbefugten der Verwahrstelle sowie sämtlichen Interessenkonflikten, die sich aus einer Befugnisübertragung ergeben könnten, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

6.4 **Anlageverwalter**

6.4.1 **Allgemeines**

Der ACD hat den Anlageverwalter, Argonaut Capital Partners LLP, mit dem Anlagemanagement und der Anlageberatung für den ACD beauftragt. Der Anlageverwalter ist von der FCA zugelassen und wird durch diese beaufsichtigt.

Der eingetragene Sitz des Anlageverwalters befindet sich in 4th Floor, 115 George Street, Edinburgh EH2 4JN.

Die Haupttätigkeit des Anlageverwalters ist die Bereitstellung von Anlageverwaltungsdienstleistungen.

6.4.2 **Bedingungen der Ernennung:**

Der Anlageverwalter wurde mit einem Vertrag zwischen dem ACD und dem Anlageverwalter vom 13. Juli 2012 in der jeweils aktuellen Fassung dieses Vertrags ernannt (der „Anlageverwaltungsvertrag“).

Bei der Ausübung der Anlagefunktionen des ACD besitzt der Anlageverwalter (vorbehaltlich der Festlegung der Gesamtpolitik und der Beaufsichtigung durch den ACD) bei der Verwaltung der Anlage des Fondsvermögens der Gesellschaft uneingeschränkte Befugnisse, Ermächtigungen und Rechte, die Funktionen, Pflichten, Befugnisse und Entscheidungsfreiheiten auszuüben, die der ACD gemäss der Satzung oder den Vorschriften ausüben kann. Der Anlageverwalter ist bevollmächtigt, im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags zu delegieren.

Der Anlagemanager kann auch die Ausübung von Rechten (einschliesslich Stimmrechten), die mit dem Eigentum am Fondsvermögen der Gesellschaft verbunden sind, veranlassen.

Dieser Anlageverwaltungsvertrag wird für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens abgeschlossen, sofern er nicht gemäss den Bedingungen des Vertrags gekündigt wird, und kann vom Anlageverwalter nach Ablauf des ersten Jahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist beim ACD gekündigt werden. Beide Parteien können den Anlageverwaltungsvertrag fristlos kündigen, sofern dies im besten Interesse der Anleger ist. Er endet ausserdem automatisch, wenn der Vertrag, mit dem der ACD ernannt wurde, gekündigt wird oder der ACD oder der Anlageverwalter nicht mehr die Zulassung besitzt, ihre entsprechenden Funktionen wahrzunehmen.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Gebühr, die aus der an den ACD gezahlten Gebühr beglichen wird, wie nachstehend in Absatz 7 erläutert.

Der Anlageverwalter wird gegenüber der Gesellschaft nicht als „Broker Fund Adviser“ gemäss dem FCA Handbook angesehen.

6.5 **Wertpapierleihstelle**

Die Verwahrstelle hat State Street Bank GmbH, Niederlassung London, dazu ernannt, als Wertpapierleihstelle für den Fonds zu agieren. Vorbehaltlich geeigneter Kontrollen, die durch die Verwahrstelle, alle relevanten Gesetze, die FCA-Vorschriften, diesen Prospekt und die Satzung vorgegeben sind, liegt es im Ermessen der Wertpapierleihstelle, täglich Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe der Fonds, ohne vorherige Weiterleitung an die Verwahrstelle, zu treffen. Die Bedingungen der Vereinbarung, unter denen Wertpapiere von den Fonds zurückgekauft werden, müssen einer Form entsprechen, die für die Verwahrstelle annehmbar ist und einer guten Marktpraxis entspricht.

6.6 **Verwalter**

Der ACD hat im Auftrag der Gesellschaft den Verwalter, DST Financial Services Europe Limited, mit der Erbringung bestimmter Verwaltungsleistungen beauftragt. Der eingetragene Sitz des Verwalters ist DST House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS.

6.7 **Registerstelle**

6.7.1 **Allgemeines**

Der ACD hat im Auftrag der Gesellschaft DST Financial Services Europe Limited als Registerstelle der Gesellschaft bestellt.

Der eingetragene Sitz der Registerstelle ist DST House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS.

6.7.2 **Register der Anteilhaber**

Das Register der Anteilhaber wird von Registerstelle an ihrem oben angegebenen Sitz geführt und kann an dieser Anschrift während der üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilhaber oder von jedem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter eines Anteilhabers eingesehen werden.

Das Planregister, ein Verzeichnis der Personen, die Anteile über ISA-Pläne zeichnen, kann im Büro des Verwalters eingesehen werden.

6.8 **Abschlussprüfer**

Als Abschlussprüfer der Gesellschaft fungiert Deloitte LLP mit Sitz im Saltire Court, 20 Castle Terrace, Edinburgh EH1 2DB.

6.9 **Interessenkonflikte**

Der ACD und andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe des ACDs sowie der Anlageverwalter können gegebenenfalls als Manager für andere Fonds oder Teilfonds agieren, die ähnliche Anlageziele wie die Fonds verfolgen. Es ist deshalb möglich, dass der ACD und/oder der Anlageverwalter im Verlauf seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft oder einem bestimmten Fonds gerät. Der ACD und/oder der Anlageverwalter werden jedoch in einem derartigen Fall die Verpflichtungen des ACD aus dem ACD-Vertrag einhalten, insbesondere seine Verpflichtung, soweit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Bei der Vornahme von Anlagen, bei denen sich Interessenkonflikte ergeben könnten, wird er aber auch seine Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden berücksichtigen. Sofern sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden lässt, wird der ACD sicherstellen, dass die Gesellschaft und

etwaige andere von ihm verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen fair behandelt werden. Der ACD bestätigt, dass Situationen eintreten können, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass die Risiken einer Schädigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber vermieden werden. Sollten derartige Situationen auftreten, legt der ACD diese den Anteilhabern in angemessener Form offen.

Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle anderer Investmentgesellschaften des offenen Typs und als Treuhänder oder Depotbank anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln.

Der Anlageverwalter kann andere Konten/Portfolios mit ähnlichen Anlagezielen wie die Fonds verwalten.

7. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

7.1 Allgemeines

Jeder nach Inkrafttreten dieses Verkaufsprospekts gegründete Fonds darf seine eigenen direkten Gründungskosten tragen.

Die Gesellschaft kann aus dem Vermögen der Gesellschaft Verbindlichkeiten begleichen, die aus der Einheitsbildung, der Verschmelzung oder der Reorganisation der Gesellschaft oder eines Fonds ergeben.

7.2 An den ACD zu zahlende Gebühren

Jährliche Managementgebühr

Als Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten ist der ACD berechtigt, aus jedem Fonds eine jährliche Managementgebühr zu entnehmen. Die jährliche Managementgebühr wird täglich auf Grundlage des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds am vorangehenden Handelstag berechnet und verbucht, und der für jeden Monat fällige Betrag ist für jeden Kalendermonat so bald wie praktisch möglich nach Ende des Monats zu zahlen. Die derzeitige jährliche Managementgebühr für die einzelnen Fonds (ausgedrückt als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds pro Jahr) ist in Anhang I aufgeführt.

Der ACD hat des Weiteren Anspruch auf Erstattung aller angemessenen und ordnungsgemäss belegten Auslagen, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind.

Auf diese Gebühren ist unter Umständen Mehrwertsteuer zu zahlen.

Ist das Anlageziel eines Fonds eher ertrags- als wachstumsorientiert oder gleichermassen ertrags- und wachstumsorientiert, kann die Gebühr für den ACD ganz oder teilweise dem Kapital statt den Erträgen belastet werden, wie in Anhang I dargestellt ist. Dies erfolgt nur mit Zustimmung der Verwahrstelle. Diese Behandlung der Gebühren für den ACD erhöht den für die Ausschüttung an die Anteilhaber des betreffenden Fonds verfügbaren (gegebenenfalls steuerpflichtigen) Ertrag, was jedoch zu Lasten des Kapitalwachstums gehen kann.

Sind in irgendeinem Zeitraum die Auslagen einer Klasse höher als die Erträge, kann der ACD den Fehlbetrag aus dem dieser Klasse zuzurechnenden Kapital bestreiten.

Performancegebühr

Der Anlageverwalter hat gegebenenfalls Anspruch auf eine an die Wertentwicklung eines Fonds gebundene Gebühr, die aus dem Fondsvermögen bestritten wird. Diese Performancegebühr wird gemäss den Angaben in Anhang VI berechnet und gezahlt.

Allgemeine Verwaltungsgebühr

Die allgemeine Verwaltungsgebühr („AVG“) entschädigt den ACD für die folgenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die er im Auftrag des Fonds bezahlt:

- 7.2.1 Gebühren und Aufwendungen, die an die Verwahrstelle, den Verwalter, die Registerstelle und an den Fondsbuchhalter und ihre jeweiligen Vertreter (nicht aber an jene mit Bezug zur Depotbank) zu zahlen sind, sofern im Verkaufsprospekt nichts Anderweitiges angegeben ist (einschliesslich der angemessenen Barauslagen, die der Verwahrstelle (siehe 7.6 unten), dem Verwalter, der Registerstelle und dem Fondsbuchhalter bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind);
- 7.2.2 die Gebühren und Auslagen der Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- 7.2.3 Gebühren, die gemäss dem Financial Services and Markets Act 2000 an die FCA zu entrichten sind;

Die derzeitige AVG der einzelnen Anteilklassen ist in Anhang I aufgeführt.

Die AVG wird täglich berechnet unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Fonds am vorherigen Handelstag und läuft täglich auf. Der für jeden Monat fällige Betrag für jeden Kalendermonat ist so rasch wie möglich nach Monatsende als prozentualer Anteil des Fondsvermögens je Anteilklasse pro Jahr zu zahlen.

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass Abzüge und Erträge aus der Wertpapierleihe nicht in der AVG enthalten sind.

Auf diese Gebühren ist unter Umständen Mehrwertsteuer zu zahlen.

Es wird derzeit nicht beabsichtigt, eine Notierung der Anteile an einer Wertpapierbörse zu beantragen. Sollte in der Zukunft jedoch eine solche Notierung beantragt werden, sind die mit der Notierung verbundenen Gebühren von der Gesellschaft zu zahlen.

Entsprechend dem COLL Sourcebook werden Aufwendungen auf Kapital und Erträge umgelegt.

Der Satz, zu dem die AVG berechnet wird, wird vom ACD regelmässig überprüft, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Sie wird gegebenenfalls angepasst, um sicherzustellen, dass sie auch weiterhin den dem ACD entstehenden Fondskosten entspricht.

7.3 Nicht in der jährlichen Managementgebühr oder der AVG enthaltene Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden sonstigen im Zusammenhang mit den Fonds zu zahlenden Gebühren sind nicht in der AVG enthalten, sondern werden stattdessen dem Fondsvermögen entnommen:

- 7.3.1 Transaktionskosten (einschliesslich und ohne Begrenzung Gebühren und/oder Aufwendungen, die bei Erwerb, Eintragung und Veräusserung von Anlagen anfallen);
- 7.3.2 Aufwendung, die bei der Erstellung, der Ausschüttung und der Versendung von Erträgen und sonstigen Zahlungen an Anteilinhaber anfallen;
- 7.3.3 die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Versammlungen der Anteilinhaber (einschliesslich (gegebenenfalls von Anteilhabern einberufenen) Versammlungen der Anteilinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse innerhalb eines Fonds);
- 7.3.4 Kosten des Abschlusses und der Unterhaltung von Versicherungspolicen für die Gesellschaft und/oder deren Verwaltungsratsmitglieder;
- 7.3.5 Aufwendungen in Verbindung mit den Sekretariatspflichten der Gesellschaft einschliesslich der Kosten der Protokollbücher und sonstigen Unterlagen, die von der Gesellschaft geführt werden müssen;
- 7.3.6 Zahlungen, Kosten oder sonstige verwaltungstechnische Aufwendungen in Verbindung mit der Erstellung und Verbreitung notwendiger oder für die Erfüllung der Vorschriften oder sonstiger geltender Gesetze oder Vorschriften erforderlicher Dokumentation (mit Ausnahme der Kosten für die Verbreitung des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger oder einer entsprechenden Nachfolgedokumentation);
- 7.3.7 von der Gesellschaft zu zahlende Steuern und Abgaben;
- 7.3.8 alle Beträge, welche die Gesellschaft aufgrund von in der Satzung oder in einem Vertrag mit einem Funktionsträger der Gesellschaft enthaltenen Entschädigungsklauseln zu zahlen hat;
- 7.3.9 sämtliche Zahlungen, die aufgrund von Änderungen der Vorschriften fällig sind;
- 7.3.10 Kosten für die Kommunikation mit Anlegern (ausser Werbekosten);
- 7.3.11 Gebühren von Zahlstellen, Repräsentanten und sonstigen Vertretern der Gesellschaft oder des ACD;

- 7.3.12 etwaige Kosten für die Änderung des ACD-Vertrags und anderer gemäss den Vorschriften erforderlicher Dokumente;
- 7.3.13 die Gebühren von Wertpapierleihbeauftragten und die Gebühren des ACD oder einer weiteren Partei für die Organisation von Wertpapierleihen;
- 7.3.14 die im Zusammenhang mit dem Kauf der Investment Research, die für die Verwaltung der Vermögenswerte der Fonds verwendet wird, entstandenen Gebühren und Kosten (vorbehaltlich jeder Zeit der Einhaltung der anwendbaren FCA-Anforderungen durch den ADC und den Anlageverwalter). (Weitere Angaben finden Sie in Abschnitt 7.9 des Prospekts);
- 7.3.15 bestimmte Verbindlichkeiten aus der Zusammenlegung oder Reorganisation, die nach der Übertragung von Vermögenswerten auf die Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen entstehen, wie ausführlicher gemäss COLL bestimmt;
- 7.3.16 alle Gebühren und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Auflegung und anfänglichen Organisation neuer Fonds, der amtlichen Notierung an einer Börse, der Ausgabe von Anteilen (einschliesslich der Erstellung, der Übersetzung, des Drucks und der Verteilung von Prospekten (ausser den Kosten und Aufwendungen für die Verteilung von wesentlichen Anlegerinformationen) und Notierungsunterlagen) und der Zeichnung, Umschichtung und Löschung von Anteilen an einem neuen oder bestehenden Fonds anfallen, sowie Kosten und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Eintragung, Zulassung oder sonstiger Verfahren im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder einem Fonds in jedwedem Hoheitsgebiet ausserhalb Grossbritanniens für Zwecke der Vermarktung von Anteilen in diesem Hoheitsgebiet anfallen, einschliesslich etwaiger Übersetzungskosten;
- 7.3.17 Nutzungsentgelte, Lizenzgebühren und ähnliche Zahlungen in Verbindung mit der Nutzung geistigen Eigentums;
- 7.3.18 die Kosten des Handels mit Fondsvermögen, die eingegangen werden müssen und normalerweise in Auftragsbestätigungen und ähnlichen Dokumenten angegeben sind;
- 7.3.19 die an die Depotbank und ihre Vertreter zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen (einschliesslich der angemessenen Barauslagen, die der Depotbank bei Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind), einschliesslich Transaktionsgebühren;

- 7.3.20 Stempelsteuern (einschliesslich, um Missverständnisse zu vermeiden, SDRT im Sinne des vorstehenden Abschnitts 3.7.5) und andere Abgaben, Steuern, staatliche Abgaben, Provisionen, Maklergebühren, Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren und andere Kosten, die in Bezug auf den Erwerb, den Besitz oder die Realisierung von Anlagen und in Verbindung mit diesen getätigten Devisentransaktionen zu zahlen sind;
- 7.3.21 alle Kosten jedweder Art, die der Gesellschaft durch die Einlage von Barmitteln – oder in Verbindung mit dieser – entstehen;
- 7.3.22 alle Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Eigentum an Fondsvermögen oder der Ausgabe von Anteilen zu entrichten sind, einschliesslich Stempelsteuern und anderer Abgaben oder Steuern in Verbindung mit der Übertragung von Vermögenswerten auf die Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen;
- 7.3.23 alle Steuern und Gebühren, die von der Gesellschaft an Regierungen oder andere Instanzen oder Behörden von Regierungen oder Instanzen zu zahlen sind, sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Grossbritannien;
- 7.3.24 alle Zinsen auf Kredite sowie Gebühren und Kosten, die bei der Aufnahme oder Tilgung solcher Kredite oder durch das Aushandeln oder eine Änderung der Bedingungen solcher Kredite entstehen; und
- 7.3.25 Kosten, die beim Erwerb und bei der Veräusserung von Anlagen anfallen (einschliesslich der Kosten in Verbindung mit dem Abschluss von Absicherungsgeschäften für abgesicherte Anteilklassen (was die an jeden Dienstleistungsanbieter für Absicherungsgeschäfte gezahlten Kosten für die Berechnung der täglichen Absicherung und die Durchführung entsprechender Absicherungsgeschäfte beinhaltet), welche nur der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zugerechnet werden).
- 7.3.26 die Kosten der Registrierung von Anlagen;
- 7.3.27 Gebühren, die in Verbindung mit der Veröffentlichung und Weitergabe von Angaben zum Nettoinventarwert (einschliesslich der Kosten für elektronische Daten/Informationsquellen) entstehen, sowie die Kosten für den Erhalt von Fondsratings und Benchmark-Kosten;
- 7.3.28 die Gebühren, Honorare und Auslagen der Steuer-, Rechts- und sonstigen professionellen Dienstleister oder Fachberater der Gesellschaft;

- 7.3.29 die regelmässigen Gebühren von Aufsichtsbehörden in Ländern oder Territorien ausserhalb von Grossbritannien, in denen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vermarktet werden oder vermarktet werden können;
- 7.3.30 die an die Verwahrstelle, den Administrator, die Registerstelle und den Fondsbuchhalter und deren entsprechenden Delegierten (einschliesslich der Depotbank) zahlbaren Gebühren und Aufwendungen, ausser wenn in diesem Prospekt anderweitig angegeben (einschliesslich Spesen, die der Verwahrstelle (siehe 7.7 unten), dem Administrator, der Registerstelle und dem Fondsbuchhalter bei der Ausübung ihrer Pflichten, tatsächlich und angemessen entstanden sind);
- 7.3.31 die an den Wirtschaftsprüfer zahlbaren Gebühren und Aufwendungen;
- 7.3.32 Gebühren der FCA im Rahmen des Financial Services and Markets Act 2000;
- 7.3.33 die Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf dritte Systemanbieter, um die STP mit der Registerstelle zu ermöglichen;
- 7.3.34 jegliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Meldung von Daten bezüglich der Auflagen im Rahmen der Richtlinien oder wenn der ACD oder die Gesellschaft verpflichtet ist, Daten nach internationalem Recht und Vereinbarungen (d. h. in Bezug auf OGAW V, FATCA etc.) zu unterbreiten;

Gegebenenfalls ist auf diese Gebühren Mehrwertsteuer zu entrichten.

Erhöhung der an den ACD zu zahlenden Gebühren

Jedwede Erhöhung der jährlichen Managementgebühr oder der allgemeinen Verwaltungsgebühr durch den ACD erfolgt im Einklang mit den Vorschriften.

7.4 Kosten in Verbindung mit einem effizienten Portfoliomanagement

Gelegentlich können direkte und indirekte Betriebskosten und/oder Gebühren im Rahmen von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, die zu Gunsten der Gesellschaft und/oder der Fonds genutzt werden, entstehen. Diese Kosten und/oder Gebühren werden als Transaktionskosten angesehen und fallen daher unter den vorstehenden Abschnitt 7.3.1. Weitere Einzelheiten zur Zahlung von Kosten und/oder Gebühren in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement werden im Jahresbericht veröffentlicht.

7.5 **Gebühr des Anlageverwalters**

Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters (zuzüglich Mehrwertsteuer) für die Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten werden vom ACD aus der jährlichen Managementgebühr beglichen.

7.6 **Einnahmen aus der Wertpapierleihe**

Die Wertpapierleihe wird in den Fonds vorgenommen, was zu weiteren Einnahmen für die Fonds führen sollte. Wo auf solche Weise zusätzliche Einnahmen generiert werden, wird ein Minimum von 60 Prozent dieser Einnahmen zu Gunsten des jeweiligen Fonds zugewiesen und ein Maximum von 40 Prozent zwischen der Wertpapierleihstelle und dem Anlageverwalter aufgeteilt, so dass die Wertpapierleihstelle höchstens 20 Prozent und der Anlageverwalter höchstens 20 Prozent erhalten. Die Aufteilung der Einnahmen zwischen den Beteiligten wird regelmässig überprüft.

7.7 **Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle hat als Vergütung Anspruch auf eine regelmässige Gebühr aus dem Vermögen eines jeden Fonds, die täglich aufläuft und berechnet wird und so bald wie möglich nach dem Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Die regelmässige Gebühr der Verwahrstelle wird zunächst vom ACD bezahlt; dieser Betrag wird dem ACD dann wie oben erläutert durch die AVG erstattet. Der Satz bzw. die Sätze und/oder Beträge der regelmässigen Gebühr der Verwahrstelle für die einzelnen Fonds werden jeweils zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbart.

Die regelmässige Gebühr der Verwahrstelle wird derzeit auf den Nettoinventarwert aller Fonds zu einem Prozentsatz von 0,02 % pro Jahr berechnet, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 15'000 GBP.

Die Gebühr der Verwahrstelle wird täglich auf den Nettoinventarwert der einzelnen Fonds am vorhergehenden Geschäftstag berechnet. An Tagen, die keine Geschäftstage sind, wird der am vorherigen Geschäftstag berechnete Wert zur Bewertung herangezogen. Ausserdem wird aus den einzelnen Fonds die Mehrwertsteuer auf den Betrag der regelmässigen Gebühr bezahlt.

Im Fall der Auflösung eines Fonds hat die Verwahrstelle weiterhin Anrecht auf die regelmässige Gebühr in Bezug auf diesen Fonds bis zu einschliesslich dem Tag, an dem die Endausschüttung zur Auflösung des Fonds erfolgt, oder, im Fall der Auflösung nach der Verabschiedung eines ausserordentlichen Beschlusses zur Genehmigung eines Vergleichs, bis zu einschliesslich dem letzten Tag, an dem der Verwahrstelle die Verwahrung des Fondsvermögens obliegt. Eine solche regelmässige Gebühr wird berechnet, unterliegt den gleichen Bedingungen, läuft auf und wird bezahlt wie oben erläutert, wobei jedoch für die Zwecke der Berechnung der regelmässigen Gebühr bezüglich eines Tages nach dem Tag, an

dem die Auflösung des Fonds beginnt, der Wert des Fondsvermögens dem Nettoinventarwert entspricht, der zu Beginn dieses Tages bestimmt wurde.

Der Verwahrungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle sieht vor, dass der Verwahrstelle als Vergütung ausserdem Verwahrungsgebühren sowie sonstige Transaktions- und Bankgebühren zustehen können, welche aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt werden. Gegenwärtig delegiert die Verwahrstelle die Aufgaben der Verwahrung des Fondsvermögens an die Depotbank.

Die Vergütung für die Tätigkeit als Depotbank entspricht dem Satz bzw. den Sätzen und/oder den Beträgen, die jeweils vereinbart werden. Die Vergütung liegt derzeit zwischen 0,0075 % per annum und 0,5 % per annum des Vermögenswerts eines jeden Fonds (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), der dem Nettoinventarwert des Fonds am letzten Geschäftstag eines jeden Monats entspricht. An Tagen, die keine Geschäftstage sind, wird der am vorherigen Geschäftstag berechnete Wert zur Bewertung herangezogen. Die Transaktionsgebühren liegen derzeit zwischen 10 GBP und 100 GBP je Transaktion (gegebenenfalls zzgl. MwSt.). Die Verwahrungs- und Transaktionsgebühren werden monatlich rückwirkend aus dem Vermögen der einzelnen Fonds gezahlt und sind kein Bestandteil der AVG.

Neben der oben erwähnten Vergütung hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die ihr ordnungsgemäss bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Ausübung der Befugnisse mit Bezug auf die Gesellschaft und die einzelnen Fonds entstehen. Diese Aufwendungen werden anfänglich vom ACD beglichen, der diese dann wieder über die AVG vereinnahmt. Solche Auslagen umfassen unter anderem:

- 7.7.1 alle von Vertretern, die die Verwahrstelle zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ernannt hat, erhobenen Gebühren und Aufwendungen;
- 7.7.2 alle Gebühren und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Einziehung und Ausschüttung von Erträgen entstehen;
- 7.7.3 alle Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf die Erstellung des Jahresberichts der Verwahrstelle für die Anteilinhaber entstehen;
- 7.7.4 alle Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf Aktienleihgeschäfte oder andere Transaktionen entstehen;
- 7.7.5 Gebühren und Aufwendungen, die an Fachberater zu zahlen sind, die die Verwahrstelle beraten oder unterstützen.

Zusätzlich dazu ist in Verbindung mit dem Vorstehenden gegebenenfalls Mehrwertsteuer zu zahlen.

Bei einer Abwicklung der Gesellschaft, der Auflösung eines Fonds oder der Rücknahme aller umlaufenden Anteile einer Anteilsklasse hat die Verwahrstelle ein Anrecht auf ihre anteiligen Gebühren und Aufwendungen bis zum Tag dieser Abwicklung, Auflösung oder Rücknahme sowie auf zusätzliche Aufwendungen, die bei der Abwicklung oder Entgegennahme offener Obliegenheiten notwendigerweise anfallen.

7.8 **Fondsbuchhaltungsgebühr**

Die Fondsbuchhaltungsgebühr ist eine jährliche Gebühr, die aus dem Vermögen jedes Fonds für die Bereitstellung von Buchhaltungsdiensten zahlbar ist. Die Gebühr läuft auf und wird monatlich auf Basis des Nettoinventarwerts jedes Fonds am Monatsende am letzten Geschäftstag jedes Monats berechnet. Die Gebühr ist jeden Monat in Bezug auf jeden Kalendermonat so bald wie möglich nach Monatsende zahlbar.

Die Fondsbuchhaltungsgebühr wird aktuell auf Grundlage des Wertes jedes einzelnen Fonds auf folgender Basis berechnet:

Nettoinventarwert (NIW)	Sätze
Fondswert bis zu den ersten 100 Mio. GBP	0,025 %
Folgende 200 Mio. GBP	0,02 %
Folgende 300 Mio. GBP	0,015 %
Folgende 500 Mio. GBP	0,01 %
Restbetrag	0,0075 %
Unterliegt einer jährlichen Mindestgebühr von 30.000 GBP je Fonds (ohne MwSt.)	

Die obigen Sätze sind inklusive der **beiden Basiswährungsanteilklassen je Fonds**.

Gebühren für zusätzliche Anteilsklassen	Jährliche Gebühren
Mehr als zwei Basiswährungsanteilklassen	600 GBP je Anteilsklasse
Anteilsklasse nicht in der Basiswährung	1.200 GBP je Anteilsklasse
Abgesicherte Anteilsklasse	4.800 GBP je Anteilsklasse
Anteilsklasse mit an die Wertentwicklung gebundene Gebühr	6.000 GBP je Anteilsklasse
Gebühr für Umsetzung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr	20.000 GBP je Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr
Steuerberichterstattung	1.500 GBP je Fonds
Deutsche Steuerberichterstattung	10.000 GBP je Fonds

7.9 **Research Payment Account**

Der Anlageverwalter führt ein Research Payment Account („RPA“) im Namen der Gesellschaft.

Der Zweck eines RPA besteht darin, die Zahlung für die Research in Wertpapieren und Märkten durch den Fonds zu erleichtern, an denen der Fonds eventuell bereits investiert hat oder beabsichtigt, in diese zu investieren. Diese Research bietet dem Anlageverwalter detaillierte Informationen im Zusammenhang mit der Anlage oder der vorgeschlagenen Anlage, mit dem Ziel, es ihm zu ermöglichen, im Namen des Fonds fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

Der Anlageverwalter wird für den Fonds ein Budget festlegen (das „RPA-Budget“), das vom ACD angenommen und genehmigt wird. Das Research-Budget ist ein Jahresbudget, das auf das Berichtsjahr des Fonds angepasst ist (das „RPA-Jahr“). Das RPA-Budget kann während des RPA-Jahres nicht überschritten werden, auch wenn es während des RPA-Jahres durch eine Vereinbarung zwischen dem Anlageverwalter und dem ACD erhöht werden kann. Jede Erhöhung des RPA-Budgets wird im Einklang mit den anwendbaren FCA-Vorschriften eingeführt.

Das RPA-Budget einschliesslich der erwartungsgemäss dem Fonds berechneten Gebühr steht den Anteilhabern des Fonds in den Jahresberichten und Abschlüssen unter www.fundrock.com/fund/ verfügbar, bei der Argonaut Capital Partners LLP (vom 1. März eines jeden Jahres, um das ganze RPA-Jahr abzudecken) oder auf Antrag beim ACD bei dessen eingetragener Adresse.

Wird der genehmigte budgetierte Betrag nicht innerhalb des RPA-Jahres ausgeschöpft, so wird der Saldo entweder an den Fonds zurückgegeben oder auf das nächste RPA-Jahr vorgeschrieben. Der ACD wird die Handhabung möglicher Überschüsse in seinen Mitteilungen mit den Anteilhabern und auf den oben genannten Webseiten bestätigen. Bei einem Fehlbetrag (ohne dass vorher eine Erhöhung des Betrags des RPA-Budgets vereinbart wurde und die Anteilhaber informiert wurden) wird dieser Fehlbetrag vom Anlageverwalter gezahlt. Das RPA-Budget steht nicht genau im Zusammenhang mit dem Volumen oder Wert der in Absatz 3 unten erörterten Transaktionen

In seiner Funktion als ACD der Gesellschaft führt FundRock Partners Limited eine angemessene Überprüfung der Handhabung des RPAs durch den Anlageverwalter durch und prüft, dass dieser die Vorschriften (einschliesslich COBS 2.3B) einhält.

Weitere Offenlegung im Zusammenhang mit dem Betrieb und den Vorteilen der RPAs.

1. Die Fonds werden von der detaillierten Investment Research in Bezug auf individuelle Wertpapiere, Branchen und geographische Sektoren, die dem Anlageverwalter zur Verfügung gestellt wird, profitieren, was es dem Anlageverwalter ermöglicht, fundiertere Entscheidungen in Bezug auf die vom Fonds zu haltenden Anlagen zu treffen;
2. Der Anlageverwalter wird regelmässig die Qualität der gekauften Research auf Grundlage robuster Qualitätskriterien prüfen und seine Fähigkeit, zu besseren Anlageentscheidungen im Namen des Fonds beizutragen. Kommentare in Bezug auf diese Beurteilung werden in den Bericht des Anlageverwalters aufgenommen, der zwei Mal jährlich veröffentlicht wird;
3. Der Anlageverwalter schlägt vor, für die Erfassung solcher Research-Gebühren vor allem die „Transaktionsmethode“ zu verwenden. Das bedeutet, dass der Anlageverwalter die Makler anweist, neben ihren eigenen Transaktionsgebühren und Kosten Beträge hinsichtlich der Research-Gebühren zu erfassen. Diese Beträge werden separat von der Transaktion berechnet, neben der Transaktion erfasst und von den Vermögenswerten des Fonds an oder um den Zeitpunkt der entsprechenden Transaktion abgezogen. Die Makler werden dann die Research-Kosten auf das RPA zahlen, das der Anlageverwalter anschliessend verwenden wird, um die Research-Anbieter zu zahlen;
4. Die tatsächliche Belastung für das RPA-Budget für den Fonds ist ab dem ersten Ende des Berichtszeitraums nach dem 19. Januar 2018 jeweils im Halbjahresbericht zu finden, den der ACD der Gesellschaft ausgibt.

7.10 **Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen an die einzelnen Fonds**

Alle obigen Gebühren, Abgaben und Aufwendungen (soweit sie nicht vom ACD getragen werden) werden dem Fonds belastet, für dessen Rechnung sie entstanden sind. Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, werden normalerweise anteilig auf alle Fonds nach Massgabe des Nettoinventarwerts der Fonds umgelegt. Der ACD kann diese Gebühren und Aufwendungen jedoch auch nach eigenem Ermessen in einer Weise zuordnen, die er für die Anteilhaber insgesamt für gerecht hält.

8. VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND STIMMRECHTE

8.1 Versammlungen der Anteilhaber einer Klasse oder eines Fonds

Die Gesellschaft verzichtet darauf, Jahreshauptversammlungen abzuhalten. Ein Exemplar des ACD-Vertrags wird den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Sofern sich nicht aus dem Zusammenhang etwas Anderweitiges ergibt, gelten die folgenden Bestimmungen über Hauptversammlungen der Gesellschaft auch für die Versammlungen der Anteilhaber einer Klasse oder eines Fonds, allerdings mit Bezug auf die Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Fonds und jeweils auf den Wert und die Preise dieser Anteile.

8.2 Beantragung von Versammlungen

Der ACD kann jederzeit eine Hauptversammlung beantragen.

Anteilhaber können ebenfalls eine Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Ein Antrag seitens der Anteilhaber muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert und von Anteilhabern unterzeichnet sein, die am Datum des Antrags als Anteilhaber von mindestens einem Zehntel des Werts aller an diesem Tag umlaufenden Anteile eingetragen sind. Der Antrag ist am Hauptsitz der Gesellschaft einzureichen. Der ACD muss spätestens acht Wochen nach Eingang eines derartigen Antrags eine Hauptversammlung einberufen.

8.3 Benachrichtigungsfrist und Quorum

Den Anteilhabern ist die Hauptversammlung mindestens 14 Tage zuvor anzukündigen. Sie haben das Recht, bei der Feststellung des Quorums mitgezählt zu werden, und sind auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch ihren Bevollmächtigten stimmberechtigt. Das Quorum für die Versammlung besteht aus zwei persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilhabern. Das Quorum für eine vertagte Versammlung besteht aus einer Person, die berechtigt ist, bei der Feststellung des Quorums mitgezählt zu werden. Benachrichtigungen über Versammlungen und vertagte Versammlungen werden den Anteilhabern an ihre eingetragene Anschrift übersandt.

8.4 Stimmrechte

Auf einer Hauptversammlung hat bei einer Abstimmung per Handzeichen jeder persönlich (falls es sich um eine natürliche Person handelt) oder durch seinen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter (falls es sich um eine juristische Person handelt) anwesende Anteilhaber eine Stimme.

Bei einer Wahlabstimmung kann ein Anteilhaber entweder persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten abstimmen. Die mit jedem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem prozentualen Anteil der mit allen umlaufenden Anteilen insgesamt verbundenen Stimmrechte, welcher dem Verhältnis des Anteilpreises zur Summe der Preise aller Anteile entspricht, die sieben Tage vor

dem Tag, an dem die Ankündigung der Versammlung versandt wurde, in Umlauf waren.

Ein Anteilinhaber, der mehr als eine Stimme besitzt, muss bei einer Abstimmung nicht alle seine Stimmrechte verwenden oder alle Stimmen, die er abgibt, in derselben Weise verwenden.

Im Fall gemeinsamer Anteilinhaber wird die Stimme des vorrangigen Anteilinhabers, der persönlich oder durch einen Vertreter an der Abstimmung teilnimmt, unter Ausschluss der Stimmen der übrigen Anteilinhaber angenommen. Vorrangigkeit bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Reihenfolge, in der die Namen der Anteilinhaber im Register geführt werden.

Abgesehen von den Fällen, in denen das COLL Sourcebook oder die Satzung einen ausserordentlichen Beschluss vorschreiben (der mindestens mit Dreiviertelmehrheit der bei einer Versammlung abgegebenen Stimmen zustande kommen muss), kommt jeder vom COLL Sourcebook vorgeschriebene Beschluss mit einfacher Mehrheit der für und gegen den Beschluss abgegebenen gültigen Stimmen zustande.

Der ACD darf bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt werden. Weder der ACD noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen (im Sinne des COLL Sourcebook) darf auf einer Versammlung der Gesellschaft abstimmen, es sei denn in Bezug auf Anteile, welche der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen im Namen einer Person bzw. gemeinsam mit einer Person hält, die, falls sie der registrierte Anteilinhaber ist, abstimmen dürfte und von welcher der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen Anweisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung erhalten hat.

Wenn alle Anteile eines Fonds auf den ACD oder mit ihm verbundene Unternehmen registriert sind bzw. von ihm/ihnen gehalten werden und daher von der Abstimmung ausgeschlossen sind und ein Beschluss (einschliesslich eines ausserordentlichen Beschlusses) für die Durchführung einer Versammlung erforderlich ist, muss zu diesem Zweck keine entsprechende Versammlung einberufen werden. Ein Beschluss kann stattdessen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwahrstelle mit dem schriftlichen Einverständnis von Anteilinhabern, die mindestens 50 % bzw. im Falle eines ausserordentlichen Beschlusses mindestens 75 % der ausgegebenen Anteile vertreten, gefasst werden.

Unter „Anteilhabern“ werden in diesem Zusammenhang Anteilinhaber verstanden, die zu einem vom ACD festzulegenden und in der Einladung zur Versammlung anzugebenden Termin in das Register aufgenommen wurden, wobei dieser Termin höchstens 48 Stunden vor dem festgelegten Zeitpunkt der Versammlung liegen muss.

9. BESTEUERUNG

9.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Angaben stellen einen allgemeinen Leitfaden auf Grundlage des geltenden Rechts im Vereinigten Königreich und der Praxis der britischen Steuerbehörde (HM Revenue and Customs, HMRC) dar, die Änderungen unterliegen. Sie fasst die Steuerposition der Fonds der Gesellschaft und der Anleger zusammen, die ihren Wohnsitz (und im Falle von Privatpersonen ihren ständigen Aufenthalt) ausschliesslich im Vereinigten Königreich haben (ausser in den angegebenen Fällen) und die Anteile als Anlage und als absolut wirtschaftlich Berechtigte halten. Die entsprechende steuerliche Behandlung hängt von den besonderen Umständen des jeweiligen Anlegers ab. Insbesondere können die Erklärungen nicht für bestimmte Anlegergruppen gelten, für die besondere Regeln gelten können. Die Zusammenfassung ist nicht vollständig oder definitiv und sollte nicht als Rechts- oder Steuerberatung behandelt werden. Die Zusammenfassung befasst sich auch nicht mit den steuerlichen Konsequenzen für Anleger, die in einer Rechtsordnung ausserhalb des Vereinigten Königreichs einer Besteuerung oder Devisenkontrolle unterliegen können, und die Grundlagen der Besteuerung sowie die Befreiungen von der Besteuerung können sich ändern.

Potenziellen Anlegern, die Fragen zu ihrer Steuersituation haben oder anderen Steuergesetzen als denen Grossbritanniens unterliegen, wird empfohlen, sich fachlich beraten zu lassen.

9.2 Die derzeitige steuerliche Behandlung von gemeinnützigen Organisationen, die in diese Fonds investieren, kann in Zukunft Änderungen unterliegen. **Die Fonds**

Jeder Fonds wird für Zwecke der Besteuerung nach bestimmten britischem Steuerrecht als separate Einheit behandelt.

Die Fonds sind allgemein von der britischen Steuer auf Kapitalerträge befreit, die bei der Veräusserung der von ihnen gehaltenen Anlagen realisiert werden. Wird die Gesellschaft als Handelsgesellschaft behandelt, können Gewinne aus bestimmten Handelsgeschäften als Ertrag körperschaftsteuerpflichtig sein. Offshore-Ertragsgewinne aus der Veräusserung von Anteilen an nicht meldepflichtigen Offshore-Fonds können ebenfalls der Körperschaftsteuer unterliegen.

Dividenden von Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich und ausserhalb des Vereinigten Königreichs sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Die Fonds unterliegen jeweils der Körperschaftsteuer zum Basissteuersatz (derzeit 20%), jedoch nach Abzug von anrechenbaren Verwaltungskosten und dem Bruttobetrag jeglicher Zinsausschüttungen.

- 9.3 Ein Fonds kann auf seine Anlagen einer ausländischen Steuer unterliegen, vorbehaltlich jeglicher Erleichterungen (falls vorhanden), einschliesslich im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens oder anderweitig nach britischem Recht.

Anteilinhaber

9.3.1 Erträge – Aktienfonds

Fonds, bei denen es sich für steuerliche Zwecke um so genannte „Aktienfonds“ handelt, zahlen sämtliche ausschüttungsfähigen Erträge in Form von Dividendenausschüttungen. Im Falle von thesaurierenden Anteilen werden diese Erträge automatisch im Fonds zurückbehalten, obwohl sie steuerlich gesehen wie eine Ausschüttung behandelt werden. Nähere Angaben darüber, ob ein bestimmter Fonds aus steuerlicher Sicht ein „Aktienfonds“ oder ein „Rentenfonds“ ist, befinden sich in Anhang I.

Natürliche Anteilinhaber mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich

Schüttet die Gesellschaft Dividenden an einen natürlichen Anteilinhaber mit Sitz im Vereinigten Königreich aus, können für diese Ausschüttung Steuern anfallen.

Für natürliche Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich fällt in Bezug auf die ersten Dividendenerträge, die im Steuerjahr von allen Quellen erhalten werden, keine Einkommenssteuer an, soweit sie unter den jährlichen Dividendenfreibetrag fallen (auch wenn dieses Einkommen trotzdem zu den Schwellen für den Basissatz, erhöhten Satz und des Höchstsatz zählt). Für erhaltene Dividenden, die in einem Jahr über dem jährlichen Dividendenfreibetrag liegen, wären die Steuererträge für Erträge, die innerhalb des Basissatzes, des erhöhten Satzes und des Höchstsatzes fallen, mit 7,5 %, 32,5 % bzw. 38,1 % besteuert. Der jährliche Dividendenfreibetrag beträgt 2.000 GBP für das Steuerjahr 2018/19.

Natürliche Personen sollten beachten, dass für den Dividendenertrag, der den Jahresfreibetrag überschreitet, die Steuersätze für den neuen Bereich/die neue Stufe gelten, sollte der Erhalt des Zinsertrags sie von einem Bereich/einer Stufe der britischen Einkommenssteuer in einen anderen Bereich/eine andere Stufe bringen.

Ein britischer natürlicher Anteilinhaber, der seine Anteile in einem ISA hält, ist von der Einkommenssteuer auf Dividendenausschüttungen hinsichtlich dieser Anteile ausgenommen.

Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt, im Rahmen der Körperschaftsteuer

Eine von der Gesellschaft hinsichtlich der Ertragsanteile an einen Anteilinhaber, der eine juristische Person ist, geleistete Dividendenausschüttung (oder die hinsichtlich von Thesaurierungsanteilen als eine solche gilt), die im Rahmen der Körperschaftsteuer hinsichtlich seiner Anlagen in die Gesellschaft anfällt, wird gemäss dem Basisbruttoeinkommen der Gesellschaft in besteuerte und unbesteuerte Teile aufgeteilt. Sehr allgemein gesehen, entspricht der unbesteuerte Teil dem Teil des Bruttoertrags der Gesellschaft, der nicht von dem besteuerten Anlageertrag abgeleitet wurde. Der unbesteuerte Teil wird auf dieselbe Art und Weise, wie Dividendenerträge eines Anteilinhabers, der eine juristische Person ist und seinen Sitz im Vereinigten Königreich hat und der von der Steuer befreit ist, behandelt. Der unbesteuerte Teil wird als eine jährlich nach Abzug der Einkommenssteuer zum Basisgrundsatz (aktuell 20 %) von einem entsprechenden Bruttobetrag erhaltene Zahlung behandelt und der Anteilinhaber, der eine juristische Person ist, ist dementsprechend körperschaftsteuerpflichtig, aber (vorbehaltlich anwendbarer Einschränkungen) der Rückzahlung der an der Quelle einbehaltenen Einkommenssteuer.

9.3.2 **Erträge Anleihenfonds**

Fonds, die zu Steuerzwecken sogenannte „Bond Fonds“ sind, zahlen aktuell Zinsausschüttungen (die im Falle von Thesaurierungsaktien automatisch einbehalten werden, obwohl die Anhäufung von Erträgen steuerlich gesehen wie eine Ausschüttung behandelt wird). Details dazu, ob es sich bei einem bestimmten Fonds zu Steuerzwecken um einen „Aktienfonds“ oder „Anleihenfonds“ handelt, sind in Anhang I aufgeführt.

Mit Auswirkung zum 6. April 2017 werden die Zinsausschüttungen brutto an die Anteilinhaber ausgezahlt (ohne dass die Einkommenssteuer von der Zahlung abgezogen wird).

Im Vereinigten Königreich ansässige private Anteilinhaber unterliegen (vorbehaltlich eines Freibetrags) einer Einkommenssteuer zum entsprechenden Steuersatz auf alle Zinsausschüttungen (oder die hinsichtlich von Thesaurierungsanteilen als eine solche gilt) eines Fonds der Gesellschaft.

Im Vereinigten Königreich ansässige private Anteilinhaber könnten in jedem Jahr das Recht auf einen persönlichen Sparfreibetrag haben (der Freibetrag hängt davon ab, ob es sich bei dem Steuerzahler um einen Steuerzahler mit Basissatz, erhöhtem Satz und Höchstsatz handelt).

Ein britischer natürlicher Anteilinhaber, der seine Anteile in einem ISA hält, ist von der Einkommenssteuer auf Zinsausschüttungen hinsichtlich dieser Anteile ausgenommen.

Ein Anteilinhaber, der im Rahmen der britischen Körperschaftsteuer in Bezug auf einen Anteil eine juristische Person ist, unterliegt der Körperschaftsteuer für Zinsausschüttungen (oder die hinsichtlich von Thesaurierungsanteilen als eine solche gilt) von einem Fonds der Gesellschaft.

Derzeit werden von der Gesellschaft keine Rentenfonds angeboten.

9.3.3 **Meldevorschriften**

Die Gesellschaft muss gegebenenfalls Angaben über Zinszahlungen an im Vereinigten Königreich ansässige Personen machen.

Die Gesellschaft kann dem HMRC auch Informationen über die Anteilinhaber in Einhaltung ihrer heimischen (und internationalen) Verpflichtungen in Bezug auf FATCA melden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt **Error! Reference source not found.** oben.

9.3.4 **Ertragsausgleich**

Die erste Ertragszuweisung an einen Anleger nach der Zeichnung von Anteilen kann einen Ertragsausgleichsbetrag enthalten. Dies ist im Grunde genommen eine Rückzahlung eines Betrags, der die abgegrenzten Erträge widerspiegelt, die im vom Anleger bezahlten Kaufpreis enthalten sind. Sie wird steuerlich als Kapitalrückzahlung behandelt und ist nicht als Einkommen steuerpflichtig. Vielmehr ist sie bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer, die bei einer späteren Veräußerung von Anteilen anfällt, von den Aquisitionskosten Anschaffungskosten der Anteile abzuziehen. Der Ausgleich wird auf alle Fonds angewandt.

9.3.5 **Kapitalgewinne**

Private Anteilinhaber mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich

Ein natürlicher Anteilinhaber ist für alle steuerpflichtigen Gewinne bei Verkauf oder angenommenem Verkauf (einschliesslich Rücknahme, Umtausch und bestimmten Umschichtungen) der Anteile in der Gesellschaft kapitalsteuerpflichtig. Die Kapitalsteuer wird im Allgemeinen mit einem Satz von 10 % bzw. 20 % berechnet, abhängig von dem Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Einkommens und der Erträge der Person im Steuerjahr. Ein natürlicher Anteilinhaber kann zudem Anrecht darauf haben, alle oder einen Teil der Gewinne gegen seine jährliche Steuerbefreiung für Kapitalgewinne zu verkaufen.

Ein britischer natürlicher Anteilinhaber, der seine Anteile in einem ISA hält, ist von der Kapitalsteuer auf Gewinne ausgenommen, die sich bei der Veräußerung oder angenommenen Veräußerung der Anteile ergeben.

Private Anteilinhaber erhalten in den HMRC Help Sheets für die Steuerseiten für Kapitalsteuer ihrer Steuererklärungen weitere Informationen.

Anteilinhaber, bei denen es sich um eine juristische Person handelt, im Rahmen der Körperschaftsteuer

Vorbehaltlich der möglichen Anwendung der Vorschriften für die Handhabung eines Anteils an einer Gesellschaft als Kreditverhältnis, ist ein Anteilinhaber, der im Rahmen der Körperschaftsteuer in Bezug auf seine Anlage in die Gesellschaft eine juristische Person ist, körperschaftsteuerpflichtig für steuerpflichtige Gewinne, die ihm bei Veräusserung oder angenommener Veräusserung seiner Anteile in der Gesellschaft anfallen (u.a. Rücknahme, Umtausch oder bestimmte Umschichtungen). Eine Indexierungsbefreiung kann eventuell verfügbar sein, um einen solchen Gewinn zu senken oder auszulöschen, aber nicht um einen zulässigen Gewinn zu schaffen oder zu erhöhen. (allerdings ist zu beachten, dass die Indexierungszulage mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 eingefroren wurde).

9.4 Quellensteuer

Sofern zum Zeitpunkt der Zahlung nicht gesetzlich vorgeschrieben, werden Dividendenausschüttungen und Zinsausschüttungen (falls vorhanden), die an die Anteilinhaber gezahlt werden, sowie alle Zahlungen, die bei der Rücknahme der Anteile geleistet werden, ohne von der Zahlung abgezogene Einkommensteuer gezahlt.

9.5 Erbschaftssteuer

Ein Geschenk der Anteile in der Gesellschaft eines privaten Anteilinhabers, der zu Erbschaftsteuerzwecken seinen Sitz im Vereinigten Königreich hat (oder davon ausgegangen wird, dass dies so ist) oder der Tod eines solchen Anteilinhabers können zu einer Erbschaftsteuerpflicht führen. Zu diesen Zwecken kann eine Übertragung der Anteile, die weniger als den vollen Marktwert betragen, als Geschenk behandelt werden.

9.6 Quellensteuer und Stamp Duty Reserve Tax (SDRT)

Im Allgemeinen fällt bei der Rückgabe (d.h. der Rücknahme oder dem Umtausch) von Anteilen keine Gebühr für die britische Stempelsteuer oder die SDRT an. Anleger unterliegen allerdings einer SDRT von 0,5 % auf den Kauf von Anteilen von einer dritten Partei (ausser bei einer Ausgabe der Anteile durch die Gesellschaft). SDRT kann auch in Fällen anfallen, wenn ein Anleger Anteile als Gegenleistung für die Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft ausser Barmittel überträgt (d.h. eine Rücknahme gegen Sachleistung), wo diese Vergütung nicht entsprechend ihrer Beteiligung geschieht (d.h. nicht anteilmässig zu den Gesamtvermögenswerten der Gesellschaft).

9.7 **Informationsberichterstattung**

Die Anteilhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass gemäss den verschiedenen Gesetzen und Vorschriften, einschliesslich der Umsetzung von Vereinbarungen über den automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden, Informationen über bestimmte Anteilseigner und ihre Anlagen (einschliesslich etwaiger Zinsausschüttungen) an das HMRC zu übermitteln sind.

Gegebenenfalls können diese Informationen mit Steuerbehörden in einem anderen Land ausgetauscht werden. Um diese Gesetze und Vorschriften einzuhalten, können die Anteilhaber verpflichtet werden, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu bestätigen, einschliesslich in Bezug auf ihren Status und die Gerichtsbarkeit, in der sie ihren steuerlichen Wohnsitz haben.

OECD Common Reporting Standard (CRS)

Um die Anforderungen eines automatischen Austausches von Finanzinformationen zwischen Steuerbehörden in betroffenen Gerichtsbarkeiten zu vereinfachen, müssen CRS-Länder Informationen von den entsprechenden Kunden beziehen und diese Informationen mit den Steuerbehörden anderer CRS-Länder austauschen. Im Vereinigten Königreich wurde das CRS-System gemäss den „The International Tax Compliance Regulations 2015“ eingeführt.

Ab dem 1. Januar 2016 muss der ACD Informationen über alle zum 31. Dezember 2015 bestehenden Konten und alle neuen Konten, die nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wurden, erfassen und die Informationen ab 2017 an HM Revenue and Customs melden.

FATCA

Die Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ist eine Gesetzgebung, die von der Regierung der Vereinigten Staaten eingeführt wurde, um US-amerikanischer Steuerhinterziehung entgegenzuwirken, indem eine effektivere Meldung von Informationen gefördert wird.

Im Vereinigten Königreich wurden die Prinzipien der FATCA in nationales Recht umgesetzt. Das bedeutet, dass der ACD Informationen über US-Konten an die örtliche Steuerbehörde, HMRC liefern muss.

Weitere Informationen über CRS und FATCA, wie in den Gesetzen des Vereinigten Königreichs implementiert, finden sich im Abschnitt über die internationale Steuerberichterstattung, der sich vor dem Inhaltsverzeichnis befindet und Abschnitt 3.1.1 oben.

10. **ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT ODER AUFLÖSUNG EINES FONDS**

Die Gesellschaft wird nicht abgewickelt, es sei denn, dies geschieht als nicht eingetragene Gesellschaft gemäss Teil V des Insolvency Act 1986 (Insolvenzgesetz von 1986) oder gemäss dem COLL Sourcebook. Ein Fonds kann nur gemäss dem COLL Sourcebook aufgelöst werden.

Soll die Gesellschaft abgewickelt oder ein Fonds gemäss dem COLL Sourcebook aufgelöst werden, kann die Abwicklung bzw. Auflösung nur nach Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA kann diese Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach Untersuchung der Angelegenheiten der Gesellschaft) entweder erklärt, dass die Gesellschaft binnen zwölf Monaten ab dem Tag der Erklärung in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen oder aber, dass sie dazu nicht in der Lage sein wird. Nach dem COLL Sourcebook kann die Gesellschaft nicht aufgelöst werden, falls zum entsprechenden Zeitpunkt das Amt des ACD nicht besetzt ist.

Die Gesellschaft kann abgewickelt bzw. ein Fonds gemäss dem COLL Sourcebook aufgelöst werden, wenn:

- 10.1 die Anteilinhaber einen entsprechenden ausserordentlichen Beschluss fassen, oder
- 10.2 der (gegebenenfalls) in der Satzung für die Dauer der Gesellschaft oder einen bestimmten Fonds festgelegte Zeitraum abläuft oder ein Ereignis eintritt, für dessen Eintreten die Satzung die Abwicklung der Gesellschaft oder die Auflösung eines bestimmten Fonds vorsieht (z. B. wenn das Anteilskapital der Gesellschaft oder (mit Bezug auf einen Fonds) der Nettoinventarwert des Fonds weniger als 10 Mio. GBP beträgt, oder wenn eine Änderung der Gesetze oder Vorschriften eines Landes bedeutet, dass es nach Ansicht des ACD wünschenswert ist, den Fonds aufzulösen), oder
- 10.3 der Tag eintritt, an dem ein vom ACD beantragter und von der FCA bewilligter Widerruf des Zulassungsbescheids für die Gesellschaft oder die Auflösung des betreffenden Fonds wirksam wird, oder
- 10.4 am Tag des Inkrafttretens eines ordnungsgemäss genehmigten Vergleichs, was dazu führt, dass der Fonds kein Fondsvermögen mehr besitzt, oder
- 10.5 im Falle eines Fonds, am Tag des Inkrafttretens eines ordnungsgemäss genehmigten Vergleichs, was dazu führt, dass der Fonds kein Fondsvermögen mehr besitzt, oder
- 10.6 an dem Tag, an dem alle Fonds unter Punkt 10.5 oben fallen oder ansonsten kein Fondsvermögen mehr halten, obwohl der Fonds Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufweisen kann, die keinem bestimmten Teilfonds zugewiesen werden können.

Bei Eintreten eines der obigen Ereignisse

- 10.7 gelten COLL 6.2 (Dealing Handel), COLL 6.3 (Valuation and Pricing, Bewertung und Preisbestimmung), COLL 6.6.20R bis COLL 6.6.24G (Festlegung des Wertes) (mit Wirkung zum 30. September 2019 und COLL 5 (Investment and borrowing powers, Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse) nicht mehr für die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds;
- 10.8 stellt die Gesellschaft die Ausgabe und Löschung von Anteilen an der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds ein, und der ACD stellt den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen bzw. die mit der Gesellschaft vereinbarte Ausgabe oder Löschung von Anteilen für Rechnung der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds ein;
- 10.9 wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers der Anteilhaber vorgenommen;
- 10.10 stellt die Gesellschaft, falls sie abgewickelt wird, ihre Geschäftstätigkeit ein, sofern diese nicht für die Abwicklung der Gesellschaft von Vorteil ist;
- 10.11 bleiben die Rechtsstellung und Befugnisse als Kapitalgesellschaft sowie nach Massgabe der obigen Bestimmungen 10.2 bis 10.7 die Befugnisse der Verwahrstelle bis zur Auflösung der Gesellschaft bestehen.

Sobald nach Beginn der Abwicklung der Gesellschaft bzw. der Auflösung des Fonds durchführbar, veräussert der ACD das Vermögen der Gesellschaft und begleicht ihre Verbindlichkeiten. Nach der Auszahlung bzw. Bildung angemessener Rückstellungen für sämtliche ordnungsgemäss zu bezahlenden Verbindlichkeiten und die Bildung von Rückstellungen für die Abwicklungs- oder Auflösungskosten sorgt er dafür, dass die Verwahrstelle aus dem Erlös an die Anteilhaber eine oder mehrere Zwischenausschüttungen entsprechend ihren Anrechten auf Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft oder des Fonds vornimmt.

Wenn der ACD die Anteilhaber nicht bereits über den Vorschlag zur Abwicklung der Gesellschaft bzw. zur Auflösung des Fonds informiert hat, muss der ACD so bald wie möglich nach Beginn der Abwicklung der Gesellschaft oder der Auflösung des Fonds die Anteilhaber über deren Beginn schriftlich informieren. Hat der ACD das gesamte Vermögen verwerten und alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds begleichen lassen, sorgt er dafür, dass die Verwahrstelle an oder vor dem Tag, an dem die Schlussabrechnung an die Anteilhaber geschickt wird, ebenfalls aus dem etwa verbliebenen Saldo eine letzte Ausschüttung an die Anteilhaber entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds vornimmt.

Sobald vernünftigerweise nach Abschluss der Abwicklung der Gesellschaft oder der Auflösung des jeweiligen Fonds durchführbar, benachrichtigt die Verwahrstelle die FCA über den Abschluss der Abwicklung bzw. der Auflösung.

Ist die Abwicklung der Gesellschaft abgeschlossen, wird sie aufgelöst und das noch auf dem Konto der Gesellschaft vorhandene Geld (einschliesslich nicht abgerufener Ausschüttungen) vom ACD innerhalb eines Monats nach Auflösung an das Gericht gezahlt.

Nach Abschluss der Abwicklung der Gesellschaft oder der Auflösung eines Fonds hat der ACD eine Schlussabrechnung zu erstellen, aus der hervorgeht, wie die Abwicklung oder Auflösung stattgefunden hat und wie das Vermögen verteilt wurde. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft verfasst einen Bericht über die Schlussabrechnung und gibt an, ob seines Erachtens die Schlussabrechnung ordnungsgemäss erstellt worden ist. Diese Schlussabrechnung und der Bericht des Abschlussprüfers sind innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluss der Abwicklung oder Auflösung der FCA und jedem Anteilinhaber (oder im Fall von gemeinsamen Anteilinhabern dem zuerst genannten Anteilinhaber) zuzusenden.

11. **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

11.1 **Rechnungsperioden**

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet jährlich am letzten Tag des Monats Februar (dem Abschlussstichtag), der Zwischenrechnungszeitraum jeweils am 31. August.

11.2 **Zuweisung von Erträgen**

Manche Fonds können Zwischen- und Abschlussertragszuteilungen vornehmen, andere Fonds vierteljährliche Ertragszuteilungen und bestimmte Fonds ausschliesslich Abschlussertragszuteilungen (siehe Anhang I). Bei jedem Fonds wird der Ertrag entsprechend dem am jeweiligen Bilanzstichtag verfügbaren Ertrag ausgeschüttet.

In Bezug auf ausschüttende Anteile werden die Ertragsausschüttungen für jeden Fonds, in dem ausschüttende Anteile ausgegeben werden, an oder vor dem entsprechenden jährlichen Ertragszuteilungstag (s. Anhang I) per Scheck oder über das Banken-Clearingsystem direkt auf das Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen. Erträge werden normalerweise innerhalb von zwei Monaten ab dem bzw. den Abrechnungstichtag(en) (je nach Anteilsklasse) thesauriert/ausgeschüttet. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, die Thesaurierung/Ausschüttung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, spätestens jedoch, wie gemäss den Regulations zulässig, vier Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag.

Bei Fonds, in denen thesaurierende Anteile ausgegeben werden, fließt der Ertrag dem Kapital des Fonds zu und schlägt sich am Ende des entsprechenden Rechnungslegungszeitraums im Preis eines thesaurierenden Anteils nieder.

Ausschüttungen im Zusammenhang mit ausschüttenden Anteilen, die nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren, nachdem sie fällig wurden, nicht abgerufen worden sind, verfallen zugunsten des entsprechenden Fonds (oder, falls dieser nicht mehr existiert, der Gesellschaft).

Der in jeder Rechnungsperiode zur Thesaurierung oder Ausschüttung verfügbare Betrag wird wie folgt berechnet: Von der Summe der für Rechnung des betreffenden Fonds in der betreffenden Periode vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Erträge werden die Gebühren und Aufwendungen abgezogen, die der betreffende Fonds für diese Rechnungsperiode aus den Erträgen gezahlt hat bzw. zu zahlen hat. Der ACD nimmt dann weitere Berichtigungen für Steuern, Ertragsausgleich, Erträge, die voraussichtlich in den zwölf Monaten nach dem betreffenden Zuteilungstichtag nicht vereinnahmt werden, Erträge, die wegen

ungenügender Kenntnis über ihr Fälligwerden nicht auf Fälligkeitsbasis verbucht werden sollten, Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto sowie sonstige Angelegenheiten vor, die er nach Beratung mit dem Abschlussprüfer der Gesellschaft für angebracht hält.

Mit der Einwilligung der Verwahrstelle werden einzelne Erträge von bis zu 10 GBP eventuell nicht ausbezahlt.

11.3 **Jahresberichte**

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahrs veröffentlicht. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, den Jahresbericht zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Rechnungsjahres. Der Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf einer jeden Zwischenrechnungsperiode veröffentlicht. Ein langer Bericht mit den vollständigen Abschlüssen ist für jedermann auf Anfrage unter www.fundrock.com und beim ACD direkt kostenlos erhältlich.

11.4 **Unterlagen der Gesellschaft**

Folgende Unterlagen können an jedem Geschäftstag während der normalen Geschäftszeiten in den Büros des ACD in 52-54 Gracechurch Street, London, EC3V 0EH, eingesehen werden:

11.4.1 die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;

11.4.2 der Verkaufsprospekt;

11.4.3 die Satzung (samt etwaigen Änderungen) und

11.4.4 die unten genannten wesentlichen Verträge.

Anteilinhaber können Exemplare der obigen Unterlagen beim ACD anfordern. Der ACD kann nach seinem Ermessen eine Gebühr für Exemplare der Unterlagen (mit Ausnahme des letzten Jahres- und Halbjahresberichts der Gesellschaft, des Verkaufsprospekts und der Satzung, die kostenlos erhältlich sind) erheben.

11.5 **Wesentliche Verträge**

Die folgenden Verträge sind von der Gesellschaft nicht im normalen Geschäftsverkehr abgeschlossen worden; sie sind wesentlich oder können wesentlich sein:

11.5.1 der ACD-Vertrag vom 13. Juli 2012 zwischen der Gesellschaft und dem ACD; und

11.5.2 der Verwahrungsvertrag vom 13. Oktober 2016 zwischen der Gesellschaft, der Verwahrstelle und dem ACD.

Einzelheiten zu den obigen Verträgen sind im Abschnitt „Management und Verwaltung“ aufgeführt.

11.6 **Strategie für die Ausübung von Stimmrechten**

Der ACD verfolgt eine Strategie zur Bestimmung, wann und wie Stimmrechte, die mit dem Eigentum des Fondsvermögens verbunden sind, zugunsten der einzelnen Fonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie, zusammen mit den damit verbundenen Massnahmen, ist auf Anfrage vom ACD erhältlich und kann schriftlich angefordert werden bei 52-54 Gracechurch Street, London, EC3V 0EH.

11.7 **Best Execution**

Die Richtlinie des ACD in Bezug auf die Best Execution bildet die Grundlage, nach der der ACD im Zusammenhang mit der Gesellschaft Transaktionen durchführt und Orders aufgibt. Hierbei erfüllt er seine Pflichten gemäss dem FCA Handbook, um für die Gesellschaft das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Nähere Informationen über die Richtlinie zur Best Execution sind auf Anfrage vom ACD erhältlich.

11.8 **Zuwendungen**

Gemäss den Anforderungen der FCA-Bestimmungen legt ACD der Gesellschaft gegenüber Informationen über Zuwendungen offen. Nähere Informationen zu derartigen Zuwendungen sind auf Anfrage vom ACD erhältlich.

11.9 **Erbringung von Anlageberatungsdiensten**

Sämtliche Angaben zur Gesellschaft und der Anlage in Anteilen der Gesellschaft sind beim ACD in PO Box 11954, Chelmsford CM99 2DR erhältlich. Der ACD ist nicht berechtigt, Anlageberatungsdienste zu erbringen; Personen, die solche Beratung wünschen, sollten sich an einen professionellen Finanzberater wenden. Alle Anträge auf Zeichnung von Anteilen erfolgen ausschliesslich auf Grundlage des aktuellen Verkaufsprospekts der Gesellschaft, und Anleger sollten darauf achten, dass sie über die neueste Ausgabe verfügen.

11.10 **Telefonaufzeichnungen**

Bitte beachten Sie, dass der ACD und der Verwalter Telefonanrufe zu Schulungs- und Überwachungszwecken sowie zur Bestätigung der Anweisungen von Anlegern aufzeichnen kann. Telefongespräche werden für bis zu 7 Jahre gespeichert.

11.11 **Beschwerden**

Beschwerden über den Geschäftsbetrieb oder die Vermarktung der Gesellschaft sollten zunächst beim ACD zu Händen des Complaints Officer in PO Box 11954, Chelmsford CM99 2DR, bzw. falls Sie die Beschwerde weiterführen möchten, direkt beim „Financial Ombudsman Service“ in Exchange Tower, Harbour Exchange Square, eingereicht werden.

11.12 **Risikomanagement**

Der ACD stellt einem Anteilinhaber auf Wunsch folgende weiteren Informationen zur Verfügung:

11.12.1 die quantitativen Grenzen, die für das Risikomanagement eines Fonds gelten;

11.12.2 die mit Bezug auf Absatz 11.12.1 verwendeten Methoden und

11.12.3 neue Entwicklungen des Risikos und der Renditen der Hauptanlagekategorien.

11.13 **Haftungsfreistellung**

Die Satzung enthält Bestimmungen, die (ausser bei Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch) die Verwaltungsratsmitglieder, sonstige leitende Angestellte und Abschlussprüfer der Gesellschaft sowie (ausser bei dem Versäumnis, gebührende Sorgfalt und Umsicht bei der Ausübung ihrer Funktionen bezüglich der Gesellschaft walten zu lassen) die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen von der Haftung freistellen.

11.14 **Mitteilungen**

Alle Mitteilungen oder Dokumente, die den Anteilinhabern zugestellt werden müssen, werden per Post an die im Register der Anteilinhaber eingetragene Anschrift zugestellt. Alle Dokumente und Überweisungen werden auf Risiko des jeweiligen Anteilinhabers gesendet.

11.15 **Echte Streuung der Eigentumsverhältnisse**

Anteile der Fonds stehen allen Anlegern zur Verfügung und werden auch weiterhin weitläufig verfügbar sein. Bei den vorgesehenen Anlegerkategorien handelt es sich um Privatanleger (die vor einer Anlage in einem Fonds einen unabhängigen Finanzberater zurate ziehen sollten) und institutionelle Anleger. Verschiedene Anteilklassen eines Fonds werden an unterschiedliche Arten von Anlegern ausgegeben.

Anteile der Fonds werden jetzt und in Zukunft weitläufig vermarktet und zur Verfügung gestellt, so dass sie die beabsichtigten Anlegerkategorien der jeweiligen Anteilklassen erreichen, und zwar auf eine Art und Weise, die für diese Anleger attraktiv ist.

11.16 **Richtlinie zur Handhabung von Sicherheiten**

Der ACD verfolgt eine Richtlinie zur Handhabung von Sicherheiten, die er regelmässig überprüft. In dieser Richtlinie sind „zulässige“ Arten von Sicherheiten definiert, die der Fonds entgegennehmen kann, um das Kontrahentenrisiko zu verringern. Die Richtlinie enthält darüber hinaus zusätzliche Beschränkungen, die vom ACD als sinnvoll angesehen werden. Sicherheiten müssen im Allgemeinen von hoher Qualität und liquide sein (d. h. Barmittel und Staatsanleihen). Sollte sich dies ändern, wird die Richtlinie überprüft und aktualisiert.

Der ACD ermittelt die annehmbaren Sicherheiten entsprechend seiner Risikopolitik im Hinblick auf Kontrahenten und den Wert dieser Sicherheiten in Abhängigkeit von den bestehenden Vereinbarungen. Der ACD fordert Sicherheiten mit einem Wert ein, die mindestens den investierten Nennwert vollständig (100 %) deckt. Sicherheiten können in Abhängigkeit von den entgegengenommenen Vermögensklassen einem Sicherheitsabschlag unterliegen. Die Politik für Sicherheitsabschläge ist von der Qualität der entgegengenommenen Vermögenswerte, deren Preisvolatilität sowie den Ergebnissen von Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen abhängig. Wenn Barsicherheiten wiederangelegt werden, werden sie in Übereinstimmung mit den Auflagen der ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA/2012/832EN) diversifiziert. Wenn ein Fonds Barsicherheiten in einer oder mehreren zulässigen Arten von Anlagen wiederanlegt, besteht das Risiko, dass die Anlage einen geringeren Ertrag bringt als die an den Kontrahenten für diese Barmittel zu zahlenden Zinsen und dass ihr Ertrag geringer als der investierte Barbetrag ist.

11.17 **Bestimmungen zur Erleichterung der zukünftigen Ausübung eines Wahlrechts bezüglich des Status als Tax-Elected Fund**

Die Fonds dürfen weder ein Immobiliengeschäft im Vereinigten Königreich noch ein ausländisches Immobiliengeschäft (gemäss der Definition in Regulation 69Z46 der Authorised Investment Funds (Tax) Regulations 2006) betreiben.

Kein Fonds darf Darlehen jedweder Art abschliessen bzw. an entsprechenden Darlehen beteiligt sein, deren Zinssatz von den Ergebnissen des betreffenden Fonds oder vom Wert seiner Vermögenswerte abhängt, oder bei denen der Zinssatz über einer normalen gewerblichen Kapitalrendite liegt oder bei denen das zurückzuzahlende Kapital den geliehenen Betrag übersteigt oder nicht mit den generell für börsennotierte Wertpapiere (gemäss Regulation 69Z47 der Authorised Investment Funds (Tax) Regulations 2006) zurückzuzahlenden Beträgen vergleichbar ist.

11.18 **Offenlegung der Vergütung**

Gemäss den Anforderungen der OGAW V und des OGAW Vergütungskodex, muss FundRock Partners, als OGAW-Verwalter, für seine Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil von FundRock Partners oder den Fonds haben, eine Vergütungspolitik und -praktiken etablieren und anwenden.

Diese Praktiken müssen dem soliden und effektiven Risikomanagement entsprechen und dieses unterstützen, dürfen kein Risiko fördern, das nicht dem Risikoprofil des Fonds, wie in der Satzung des Fonds oder dem Prospekt dargelegt, entspricht und darf für FundRock Partners, die Einhaltung der Pflicht im besten Interesse des von ihm verwalteten Fonds zu agieren, nicht beeinträchtigen. Gemäss des OGAW Vergütungskodex muss FundRock Partners offenlegen, wie diejenigen Personen, deren Handlungen eine wesentliche Auswirkung auf den Fonds haben, vergütet werden.

FundRock Partners hält seine Tätigkeiten, aufgrund der Tatsache, dass die die Richtlinien Beschränkungen der ausgeführten OGAW-Strategien bedeuten und dass der Rahmen seiner Anlagen derart beschränkt wird, dass das Anlegerrisiko gemässigt wird, für nicht komplex. Das Ermessen von FundRock Partners und des Portfolioverwalters wird strikt innerhalb bestimmter vorgegebener Parameter, die im Prospekt jedes OGAW festgelegt werden, kontrolliert. In seiner Rolle als OGAW-Verwalter hält sich FundRock Partners, aufgrund der Art der von ihm ausgeführten Aktivitäten und der Grösse der Firma, für ein niedriges Risiko. Somit unterliegt die Vergütungsstrategie bei FundRock Partners dem Vorstand von FundRock Partners und FundRock Partner hat sich entschieden, kein Vergütungskomitee zu berufen. Der Vorstand von FundRock Partners hat eine Vergütungspolitik etabliert, die sicherstellen soll, dass der OGAW Vergütungskodex und das Handbuch der britischen Financial Conduct Authority für alle OGAW-Vergütungskodex-Mitarbeiter entsprechend erfüllt werden.

Der Jahresbericht der Gesellschaft und eine aktuelle Version der Vergütungspolitik des ACD, einschliesslich jedoch nicht beschränkt auf (i) eine Beschreibung wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden ebenso wie (ii) die Identität der für die Vergabe der Vergütungen und Leistungen verantwortlichen Personen können kostenlos vom ACD bei FundRock Partners Limited – Argonaut, PO Box 11954, Chelmsford CM99 2DR oder während normalen Geschäftszeiten unter 01268 44 7403 oder von ausserhalb des Vereinigten Königreichs unter +44 (0)1268 44 7403 angefordert werden. Diese Unterlagen sind auf Englisch erhältlich.

11.19 Offenlegung der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

(A) Der ACD, als „OGAW-Manager“ der Fonds, unterliegt den Auflagen der Europäischen Richtlinien über Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (sog. „SFTR“). Unter anderem legen die SFTR bestimmte Offenlegungsanforderungen in Bezug auf den Einsatz bestimmter Wertpapierfinanzierungsgeschäfte seitens des ACD (und somit seitens des Anlageberaters) fest:

- 11.19.1 Der Fonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (sog. „SFT“, wie im SFTR als Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäft oder Wertpapier- oder Warenentleihgeschäft, ein Kauf-/Rückkaufgeschäft oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft oder ein Lombardgeschäft definiert (jeweils im SFTR genauer definiert)) zur effizienten Portfolioverwaltung und für Total Return Swaps („TRS“) einsetzen. Die Einschränkungen über deren Einsatz werden in Anhang III dieses Prospekts unter der Überschrift „Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft“ erläutert. Der Einsatz von SFTs und TRSs seitens der Fonds erfolgt im Rahmen ihrer entsprechenden Anlageziele und -politik und folglich können SFTs und TRSs verwendet werden, um das Risiko bzw. die Kosten zu reduzieren und/oder zusätzliches Kapital oder Erträge mit einem Risikoniveau zu schaffen, das den Fonds und den Risikodiversifizierungsregeln im Rahmen des COLL-Sourcebook entspricht.
- 11.19.2 Gemäss der SFTR wird der ACD in seinem Jahresbericht gewisse Informationen bezüglich des Einsatzes von SFTs und TRSs offenlegen. Im Rahmen der oben unter **Error! Reference source not found.** erwähnten Einschränkungen können die Fonds Wertpapierleihen, Differenzkontrakte (sog. „CFDs“) und Leerverkäufe tätigen. Diese Tätigkeiten werden zur Optimierung der Gesamrendite für Anteilsinhaber durch Kostenreduzierungen oder zusätzliches Einkommen verwendet. 100 % des börsennotierten Aktienvermögens der Fonds kann für derartige STFs verwendet werden, unter der Annahme, dass jederzeit nicht mehr als ungefähr:
- i. 80 % des Fondsvermögens des FP Argonaut Absolute Return Fund für CFDs verwendet wird;
 - ii. nicht mehr als 50 % des Fondsvermögens jedes Fonds für eine Wertpapierleihe verwendet wird (FP Argonaut Absolute Return Fund und FP Argonaut European Alpha Fund).

- 11.19.3 Wie in Anhang III dieses Prospekts erläutert, werden SFTs und TRSs nur mit „genehmigten Gegenparteien“ gemäss der Definition im FCA-Handbuch eingegangen.
- 11.19.4 Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, alle ausgeliehenen Wertpapiere zurückzuziehen oder einen von ihm abgeschlossenen Wertpapierleihevertrag zu kündigen
- 11.19.5 Wenn die Gesellschaft einen Reverse-Repurchase-Vertrag abschliesst, stellt der ACD sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, den gesamten Geldbetrag zurückzurufen oder den Reverse-Repurchase-Vertrag entweder auf einer aufgelaufenen oder einer Mark-to-Market-Basis zu kündigen, es sei denn, der Vertrag wird für eine feste Laufzeit von höchstens sieben Tagen abgeschlossen.
- 11.19.6 Schliesst die Gesellschaft einen Reverse-Repurchase-Vertrag ab, so stellt der ACD sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, die dem Repurchase-Vertrag unterliegenden Wertpapiere zurückzurufen oder den von ihm abgeschlossenen Reverse-Repurchase-Vertrag zu kündigen, es sei denn, der Vertrag wird für eine feste Laufzeit von höchstens sieben Tagen abgeschlossen.
- 11.19.7 Der Fonds akzeptiert im Zusammenhang mit SFTs und TRSs Barmittel und von Regierungen emittierte Anleihen mit Laufzeiten, die den folgenden Kriterien entsprechen, als Sicherheiten:
- i. Liquidität: die Anleihe sicherheit muss liquide sein und zu einem Kurs gehandelt werden können, der in der Nähe der Bewertung vor dem Verkauf liegt;
 - ii. Bewertung: Die für Anleihen entgegengenommenen Sicherheiten müssen mindestens tagesgenau bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kurs- oder Preisvolatilität aufweisen, sollen nicht als Sicherheiten akzeptiert, es sei denn, es wurden geeignete konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen;
 - iii. Bonität des Emittenten: Die Sicherheit muss beim Eingang ein relativ niedriges Kreditrisiko haben;
 - iv. Korrelation: Die Sicherheit darf keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen; und
 - v. Diversifizierung: Barsicherheiten (USD, GBP, EUR), Staatstitel und staatsgarantierte Papiere, Anleihen von supranationalen Körperschaften, Unternehmen und Wandelanleihen mit Investment Grade ebenso wie börsengehandelte Fonds unterliegen keinen Diversifizierungsanforderungen. Sonstige Sicherheiten, die von einem

Land oder einem einzelnen Emittenten stammen, dürfen von allen Beziehern insgesamt nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds im Falle eines Ausfalls ohne Bezugnahme oder Genehmigung seitens der Gegenpartei, die die Sicherheit stellt, durchsetzbar sein.

- 11.19.8 Die Engagements und der Wert der Sicherheiten werden üblicherweise zu beobachtbaren Marktwerten an jedem Geschäftstag angesetzt. Soweit möglich werden die Kurse von renommierten Kursquellen bezogen, die aktuelle Handelskurse widerspiegeln. Wenn ein Fonds vertraglich berechtigt ist, eine wesentliche Menge Sicherheiten als Margenvariation zu beziehen, verfolgt der Fonds die Strategie, die Bereitstellung einer Sicherheit anzufordern.

- 11.19.9 Die Berechtigung des Fonds eine Sicherheit zu beziehen wird im Rahmen eines Vertrags geregelt. Der Fonds strebt üblicherweise an, Bedingungen auszuhandeln, die dem Fonds ermöglichen, für Mark-to-Market-Schwankungen zugunsten des Fonds Margenvariationen zu beziehen. Allerdings ist es im Rahmen der normaler Handelspraxis von grossen Händlern bei SFTs und TRSs üblich, dass der Fonds sich bereiterklären muss, Margeneinschüsse an die Handelsgegenparteien von SFTs und TRSs zu liefern. Dieser Margeneinschuss gilt als Schuldobligation gegenüber dem Händler und ist ein Kreditrisiko bei diesem Händler. Jeglicher Anspruch auf Sicherheiten seitens des Fonds wird üblicherweise vor Abzug der Margeneinschussanforderung berechnet, was bedeutet, dass die eingehende Gesamtsicherheit bei SFTs und TRSs normalerweise unter dem Mark-to-Market-Wert zugunsten des Fonds liegt.
- 11.19.10 Die Arten der akzeptablen Sicherheiten, ebenso wie die Diversifizierungsanforderungen werden oben unter 11.19.4 **Error! Reference source not found.** erläutert.
- 11.19.11 Jegliche Sicherheit, die ein Fonds entsprechend einer SFT erhält, wird gemäss der Bewertungsrichtlinien des ACD, die in Abschnitt 4 dieses Prospekt unter dem Titel „Bewertung der Gesellschaft“ dargelegt wird, bewertet, unterliegt jedoch den Minderungsmassnahmen des ACD, die in Abschnitt 11.16 unter „Grundlagen der Verwaltung von Sicherheiten“ beschrieben wird. Solche Minderungsmassnahmen tragen der Tatsache Rechnung, dass sich die Bewertung der Sicherheit oder deren Liquiditätsprofil im Laufe der Zeit verschlechtern kann.
- 11.19.12 Abschnitt 5 dieses Prospekts namens „Risikofaktoren“ führt eine Beschreibung der mit dem Einsatz von Derivaten zusammenhängenden Risiken ebenso wie das Gegenparteirisiko auf.
- 11.19.13 Das Vermögen der Fonds, das einer SFT oder TRS unterliegt und jegliche mit solchen Vereinbarungen zusammenhängende erhaltene Sicherheit, wird von einem drittparteiischen Sicherheitsverwahrungsdienstverwalter oder ansonsten in einem getrennten Sicherheitenkonto bei Euroclear geführt.

- 11.19.14 Der Fonds unterliegt gegenüber seinen Gegenparteien einem gewissen Kredit- und Betriebsrisiko, was erfordert, dass der Fonds Sicherheiten poolt, um seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit gewissen Finanzierungsvereinbarungen zu erfüllen. Dazu zählt das Kreditrisiko, das durch die Bereitstellung eines Margeneinschusses bei SFTs und TRSs entsteht. Im Allgemeinen sind die Gegenparteien berechtigt, die vom Fonds im Zusammenhang mit solchen Transaktionen gepoolte Sicherheit zu verkaufen, weiterzuverpfänden, abzutreten oder anderweitig zu veräußern. Ausserdem kann der Fonds Wertpapiere auf abgesicherter oder unabgesicherter Basis verleihen.
- 11.19.15 Die Wiederverwendung einer Sicherheit wird durch das COLL-Sourcebook auf bestimmte Vermögensklassen beschränkt. Des Weiteren sollte die Wiederverwendung nicht in einer Veränderung der Anlageziele des Fonds resultieren, was wesentliche zusätzliche Risiken im Risikoprofil des Fonds bedeutet. Abschnitt 11.19.4 oben führt die entsprechenden Diversifizierungsanforderungen auf.
- 11.19.16 Wie in Abschnitt 7.6 erläutert, wird das Einkommen aus einer Wertpapierleihe zwischen dem Fonds, dem Anlageverwalter für die Abwicklung der Wertpapierleihe im Auftrag des Fonds und der Agentur für die Wertpapierleihe, die die SFT-Tätigkeit verwaltet, aufgeteilt.

ANHANG I

ANGABEN ÜBER DIE FONDS

Name:	FP Argonaut European Alpha Fund
Fondstyp:	OGAW
FCA PRN:	635843
Auflegungsdatum:	14. Juli 2012
Erster Handelstag:	16. Juli 2012
Anlageziel:	Der Fonds strebt eine überdurchschnittliche Rendite der Investment Association (IA) Europe ex UK Sector an und versucht, ein Top-Quartil-Profil zu erreichen, gemessen an konkurrierenden Fonds desselben Sektors.
Anlagepolitik:	<p>Um sein Ziel zu erreichen, investiert der Fonds in ein konzentriertes Portfolio mit ca. 30-60 Aktien. Der Fonds investiert vornehmlich in Wertpapiere von Unternehmen, die in Kontinentaleuropa und Irland errichtet wurden. Der Fonds darf ausserdem in Unternehmen investieren, die ihren Sitz ausserhalb Europas haben bzw. die ausserhalb Europas notiert sind, sofern sie einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts in Europa betreiben und ihre Wertpapiere an qualifizierten Wertpapierbörsen notiert oder gehandelt werden.</p> <p>Der Fonds konzentriert sich nicht auf einen bestimmten Sektor, sondern investiert in ein breites Spektrum von Aktien. Die Marktkapitalisierung findet hierbei keine Berücksichtigung. Der Fondsmanager hat jedoch ein Augenmerk auf Liquidität und Tracking Error.</p> <p>Der Fonds kann ausserdem in übertragbare Wertpapiere, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente und Einlagen investieren.</p> <p>Der Fonds kann zudem Derivate und Terminkontrakte für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Hierzu zählen unter anderem auch Absicherungstechniken und Aktienleihgeschäfte.</p>
Referenzwert	Das Anlageziel des Fonds besteht darin, überdurchschnittliche Renditen des Investment Association (IA) Europe ex UK sector zu erzielen und zu versuchen, ein Top-Quartilprofil im Vergleich zu konkurrierenden Fonds desselben Sektors zu erreichen.

Der Fonds verwendet den IA Europe ex UK Sector der Investment Association (IA) IA Europe als Zielbenchmark, anhand dessen die Wertentwicklung des Fonds ermittelt wurde (" Ziel-Benchmark).

Der IA Europe ex UK Sector gilt als geeignete Benchmark, da er es den Anlegern ermöglicht, die Wertentwicklung des Portfolios mit konkurrierenden Fonds in demselben Sektor zu vergleichen.

Anleger können die Wertentwicklung des Fonds anhand des Ziel-Benchmarks nutzen, um den Rang oder das Quartil des vergleichbaren Fonds im Vergleich zu der Wertentwicklung anderer Fonds im europäischen ex-britischen Sektor der IA über eine Vielzahl von Zeiträumen zu bewerten.

Der ACD behält sich das Recht vor, den Vergleich nach Rücksprache mit der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit den Regeln von COLL zu ändern. Eine Änderung könnte z.B. dann eintreten, wenn der ACD feststellt, dass eine Alternative angemessener sein kann. Die Anteilhaber werden über eine solche Änderung gemäss den Regeln in COLL informiert.

Jahresbilanzstichtag:	Letzter Tag im Februar
Zwischenbilanzstichtage:	31. August
Ertragsausschüttungstermine*:	31. Oktober, 30. April
Bewertungszeitpunkt:	12:00 Uhr
Annahmeschluss:	11:59 Uhr
Handelshäufigkeit:	Täglich an jedem Handelstag

* Erträge werden normalerweise innerhalb von zwei Monaten ab dem bzw. den Abrechnungsstichtag(en) (je nach Anteilsklasse) thesauriert/ausgeschüttet. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, die Thesaurierung/Ausschüttung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, spätestens jedoch, wie gemäss den Regulations zulässig, vier Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag.

Anteilklassen*:	Klasse A Privat	Klasse A Privat	Klasse R Privat	Klasse R Privat	Klasse I Institutionell	Klasse I Institutionell	Klasse A (Eur) Privat	Klasse I (Eur) Institutionell
Anteilsarten:	Netto ausschüttend	Netto thesaurierend	Netto ausschüttend	Netto thesaurierend	Netto ausschüttend	Netto thesaurierend	Netto thesaurierend	Netto thesaurierend
Nennwährung:	Pfund Sterling (£ - GBP)	Pfund Sterling (£ - GBP)	Pfund Sterling (£ - GBP)	Pfund Sterling (£ - GBP)	Pfund Sterling (£ - GBP)	Pfund Sterling (£ - GBP)	Euro (€ - EUR)	Euro (€ - EUR)
Ausgabeaufschlag**:	5,25 %	5,25 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	5,25 %	0,00 %
Rücknahmegebühr:	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Jährliche Managementgebühr:	1,75 %	1,75 %	0,75 %	0,75 %	0,75 %	0,75 %	1,75 %	0,75 %
Allgemeine Verwaltungsgebühr:	0,113 %	0,113 %	0,113 %	0,113 %	0,113 %	0,113 %	0,113 %	0,113 %
Performancegebühr	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Mindestbetrag bei Erstanlage:	£ 500	£ 500	£ 500	£ 500	£ 3'000'000	£ 3'000'000	€ 2'500	€ 3'000'000
Mindestbetrag bei Folgeanlagen:	£ 250	£ 250	£ 250	£ 250	£ 1'000	£ 1'000	€ 1'000	€ 1'000
Mindestanlagebestand:	£ 250	£ 250	£ 250	£ 250	£ 3'000'000	£ 3'000'000	€ 2'500	€ 3'000'000
Mindestrücknahme:	£ 100	£ 100	£ 100	£ 100	£ 1'000	£ 1'000	€ 1'000	€ 1'000

Anteilklassen*:	Klasse A Privat	Klasse A Privat	Klasse R Privat	Klasse R Privat	Klasse I Institutionell	Klasse I Institutionell	Klasse A (Eur) Privat	Klasse I (Eur) Institutionell
Regelmässiger Sparplan:	Ja, Mindestzahlung von £ 100 pro Monat (mindestens £ 50 pro Fonds)	Ja, Mindestzahlung von £ 100 pro Monat (mindestens £ 50 pro Fonds)	Ja, Mindestzahlung von £ 100 pro Monat (mindestens £ 50 pro Fonds)	Ja, Mindestzahlung von £ 100 pro Monat (mindestens £ 50 pro Fonds)	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
ISA-Status:	Geeignete Anlage für die Aktien- und Beteiligungs-komponente	Geeignete Anlage für die Aktien- und Beteiligungs-komponente	Geeignete Anlage für die Aktien- und Beteiligungs-komponente	Geeignete Anlage für die Aktien- und Beteiligungs-komponente	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Abgaben werden aus dem Ertrag entnommen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang V enthalten							
Fondsstatus für steuerliche Zwecke:	Der Fonds gilt für steuerliche Zwecke als Aktienfonds.							

* Vor einer Zeichnung sollten Anleger sich über die Zeichnungskriterien für jede Anteilsklasse, wie unter Absatz 2.2.2 erläutert, informieren.

** Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des angelegten Betrags ausgewiesen und entspricht 5,5049 % des Anteilpreises

Name:	FP Argonaut Absolute Return Fund
Fondstyp:	OGAW
FCA PRN:	635846
Auflegungsdatum:	14. Juli 2012
Erster Handelstag:	16. Juli 2012
Anlageziel:	<p>Erzielung einer positiven absoluten Rendite in Pfund Sterling, der Währung der Anteilsklasse, über einen rollierenden Zeitraum von drei Jahren unter Nutzung unterschiedlicher Anlagenklassen und unabhängig von den Marktbedingungen. Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen formellen Vergleichsindex verwaltet.</p> <p>Das in diesem Fonds angelegte Kapital ist Risiken ausgesetzt und es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel innerhalb der rollierenden Zeiträume von drei Jahren oder innerhalb eines anderen Zeitraums erreicht wird.</p>
Anlagepolitik:	<p>Die Verwaltungsgesellschaft zielt darauf ab, methodisch diejenigen Anlagen üblicherweise an europäischen Märkten (einschliesslich Grossbritanniens und Osteuropas) zu identifizieren, die die attraktivsten sowie die am wenigsten attraktiven Eigenschaften für eine Anlage aufweisen. Diese Beurteilung wird vorgenommen, um Long-Engagements bei Aktien mit überdurchschnittlichen oder unterschätzten Ertragstrends und Short-Engagements bei Aktien mit unterdurchschnittlichen oder überschätzten Ertragstrends einzugehen.</p> <p>Anfänglich kann der Anlageprozess den Einsatz von Tools für das Screening von Aktien sowie Besprechungen mit Unternehmensleitungen und Branchenexperten umfassen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet dann seinen Aktienrechercheprozess an, um Unternehmens- und Branchentrends sowie die Managementkompetenzen bestimmter Unternehmen zu beurteilen, um ein Bewertungsmodell zu erstellen, das den beizulegenden Zeitwert gegenüber dem aktuellen Marktkurs beurteilt. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet diesen Bottom-up-Ansatz, um das gegebenenfalls angemessene (direkte oder über Derivate erzielte) Anlageengagement des Fonds bei den börsennotierten Aktien von</p>

Unternehmen in diesen Märkten (ohne bestimmte vorbestimmte Portfoliogewichtungen) zu bestimmen. Anlagen können in geringerem Umfang auch in Schuldtitel dieser Unternehmen vorgenommen werden. Die Strategie konzentriert sich vor allem auf die Anlage an den „Extrempunkten“ des Markts, d. h. auf Anlagen in Werten, die als günstig und unterbewertet angesehen werden, während im Gegenzug bei überteuerten Titeln Short-Engagements aufgebaut werden.

Die Anlagestrategien werden durch den Einsatz von Derivatprodukten (hierzu zählen Differenzkontrakte (Swaps), gehandelte Optionen und Finanzterminkontrakte) zur Verfolgung des Anlageziels erreicht. Direktanlagen werden in Aktien und Unternehmensanleihen vorgenommen, um Long-Engagements einzugehen. Börsengehandelte Finanzderivate sowie OTC-Derivate (gemeinsam als „Derivate“ bezeichnet) können strategisch eingesetzt werden, um (zusätzliche) Long- sowie Short-Engagements einzugehen. Short-Positionen werden synthetisch über Derivate aufgebaut. Diese sind so konzipiert, dass sie es dem Fonds ermöglichen, wirtschaftlich von einem Kursrückgang der zugrunde liegenden Wertpapiere, auf die sich die Derivate beziehen, zu profitieren.

Der Fonds setzt derivative Instrumente ein, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, indem er systematisch „aus dem Geld“ liegende Verkaufsoptionen verkauft.

Der Einsatz von Kaufoptionen wird das Kapitalwachstum beschränken, wenn die Kaufoptionen im Geld sind und gegenüber dem Fonds ausgeübt werden. Darüber hinaus müssen die Kaufoptionen gedeckt sein.

Zur Umsetzung seiner Anlagepolitik kann der Fonds seine Vermögenswerte vollständig oder in erheblichem Umfang in Bargeld, geldnahen Anlagen, Einlagen, Optionsscheinen und/oder Geldmarktinstrumenten halten; der Fonds darf ausserdem in Staatsanleihen und andere Organismen für eine gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere investieren (und darüber hinaus Aktien leihen oder verleihen und gemäss den FCA Rules zulässige Absicherungstechniken verwenden).

Zusätzlich zur Wahrung von Barbeständen, die einen Beitrag zur absoluten Rendite leisten, können erhebliche Barbestände zur Unterstützung von Derivaten notwendig

werden, um dieselbe wirtschaftliche Rendite zu erzielen, die durch das Halten der eigentlichen Wertpapiere erwirtschaftet würde.

Die Transaktionen des Fonds mit OTC-Derivaten können mit einem einzigen Kontrahenten vorgenommen werden, und Strategien können über einen einzigen Derivatkontrakt umgesetzt werden. Unter allen Umständen hält der Fonds jedoch die im Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen und -grenzen ein. Derivatstrategien sind darauf ausgelegt, denselben wirtschaftlichen Effekt zu erzielen, als würde der Fonds direkt in die den Derivaten zugrunde liegenden Aktien investieren.

Darüber hinaus darf der Fonds in übertragbare Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten wie z. B. Wandelanleihen investieren. Für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann er zudem Techniken wie Devisenterminkontrakte, Futures, Optionen, Aktienleihgeschäfte und Differenzkontrakte einsetzen. Diese Strategien können eingesetzt werden, um das Risiko zu reduzieren, Kosten zu senken oder zusätzliches Kapital für den Fonds zu generieren.

Der Fonds beabsichtigt, durch fünf Hauptstrategien absolute Renditen zu erwirtschaften:

- Long-Positionen, wenn eine hohe Überzeugung vorherrscht, dass der Aktienkurs steigen wird;
- Short-Positionen, wenn eine hohe Überzeugung vorherrscht, dass der Aktienkurs fallen wird;
- Gepaarte Transaktionen – eine Kombination aus Long- und Short-Anlagen zur Minimierung von Sektor- und Marktrisiko. Hierbei könnte es sich beispielsweise um Arbitragemöglichkeiten handeln, z. B. bei einer Long-Position auf Unternehmensanleihen gepaart mit einer Short-Position auf Aktien;
- Barbestände von bis zu 100 % des Portfolios;
- Hebelung zur Steigerung des Long- oder Short-Engagements bei Aktien und Unternehmensanleihen, jedoch nur in dem Ausmass, das gemäss den FCA Regulations

zulässig ist.¹

Referenzwert

Der Fonds wird nicht nach einem formalen Referenzwert verwaltet. Der Fonds verwendet den IA Target Absolute Return Sektor der Investment Association (IA) nur für Performance-Vergleiche ("Performance-Vergleicher"). Der Performance-Vergleicher wird nicht als Erfolgsziel oder als Einschränkung in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds verwendet.

Der Performance-Vergleicher wurde gewählt, weil er es Anlegern ermöglicht, die Wertentwicklung des Portfolios mit konkurrierenden Fonds aus dem gleichen Sektor zu vergleichen.

Der Performance-Vergleicher wird verwendet, um den Rang oder das Quartil des Fonds im Vergleich zur Performance anderer Fonds im IA Target Absolute Return Sektor über eine Vielzahl von Zeiträumen zu vergleichen.

Der ACD behält sich das Recht vor, den Vergleich nach Rücksprache mit der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit den Regeln von COLL zu ändern. Eine Änderung könnte z.B. dann eintreten, wenn der ACD feststellt, dass eine Alternative angemessener sein kann. Die Anteilhaber werden über eine solche Änderung gemäss den Bestimmungen in COLL informiert.

Jahresbilanzstichtag:	Letzter Tag im Februar
Zwischenbilanzstichtage:	31. August
Ertragsausschüttungstermine*:	31. Oktober, 30. April
Bewertungszeitpunkt:	12:00 Uhr
Annahmeschluss:	11:59 Uhr
Handelshäufigkeit:	Täglich an jedem Handelstag

* Erträge werden normalerweise innerhalb von zwei Monaten ab dem bzw. den Abrechnungsstichtag(en) (je nach Anteilsklasse) thesauriert/ausgeschüttet. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, die Thesaurierung/Ausschüttung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, spätestens jedoch, wie gemäss den Regulations zulässig, vier Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag.

¹ Der ACD hat beschlossen, ein Überschreiten der Hebelung des Fonds über die Höchstgrenze von 180 % seines Nettoinventarwerts nicht zu gestatten. Weiterführende Informationen hierzu finden sich in Punkt 5.22 „Hebelung“ im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Anteilklassen*:	Klasse A (währungs- abgesichert) Privat	Klasse R (währungs- abgesichert) Privat	Klasse I (währungs- abgesichert) Institutionell	Klasse A (Eur) (währungs- abgesichert) Privat	Klasse I (Eur) (währungs- abgesichert) Institutionell		Klasse I (USD) Institutionell
Anteilsarten:	Netto thesaurierend	Netto thesaurierend	Netto thesaurierend	Netto thesaurierend	Netto thesaurierend		Netto thesaurierend
Nennwährung:	Pfund Sterling (£ - GBP)	Pfund Sterling (£ - GBP)	Pfund Sterling (£ - GBP)	Euro (€ - EUR)	Euro (€ - EUR)		\$ – USD
Ausgabe- aufschlag**:	5,25 %	0,00 %	0,00 %	5,25 %	0,00 %		0,00 %
Rücknahmegebühr:	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.		n. v.
Jährliche Managementgebühr:	1,50 %	0,75 %	0,75 %	1,50 %	0,75 %		0,75 %
Allgemeine Verwaltungsgebühr:	0,153 %	0,153 %	0,153 %	0,153 %	0,153 %		0,153 %
Performancegebühr:	Weitere Informationen sind in Anhang VI enthalten	Weitere Informationen sind in Anhang VI enthalten	Weitere Informationen sind in Anhang VI enthalten	Weitere Informationen sind in Anhang VI enthalten	Weitere Informationen sind in Anhang VI enthalten		Weitere Informationen sind in Anhang VI enthalten
Mindestbetrag bei Erstanlage:	£ 500	£ 500	£ 3'000'000	€ 2'500	€ 3'000'000		\$ 3'000'000
Mindestbetrag bei Folgeanlagen:	£ 250	£ 250	£ 1'000	€ 1'000	€ 1'000		\$ 1'000
Mindestanlage- bestand:	£ 250	£ 250	£ 3'000'000	€ 2'500	€ 3'000'000		\$ 3'000'000
Mindestrücknahme:	£ 100	£ 100	£ 1'000	€ 1'000	€ 1'000		\$ 1'000

Anteilklassen*:	Klasse A (währungs- abgesichert) Privat	Klasse R (währungs- abgesichert) Privat	Klasse I (währungs- abgesichert) Institutionell	Klasse A (Eur) (währungs- abgesichert) Privat	Klasse I (Eur) (währungs- abgesichert) Institutionell		Klasse I (USD) Institutionell
Regelmässiger Sparplan:	Ja, Mindestzahlung von £ 100 pro Monat (mindestens £ 50 pro Fonds)	Ja, Mindestzahlung von £ 100 pro Monat (mindestens £ 50 pro Fonds)	n. v.	n. v.	n. v.		n. v.
ISA-Status:	Geeignete Anlage für die Aktien- und Beteiligungs-komponente	Geeignete Anlage für die Aktien- und Beteiligungs-komponente	n. v.	n. v.	n. v.		n. v.
Abgaben werden aus dem Ertrag entnommen:	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		Ja
Wertentwicklung in der Vergangenheit:	Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in Anhang V enthalten						
Fondsstatus für steuerliche Zwecke:	Der Fonds gilt für steuerliche Zwecke als Aktienfonds.						

* Vor einer Zeichnung sollten Anleger sich über die Zeichnungskriterien für jede Anteilsklasse, wie unter Absatz 2.2.2 erläutert, informieren.

** Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des angelegten Betrags ausgewiesen und entspricht 5,5049 % des Anteilpreises.

ANHANG II

QUALIFIZIERTE WERTPAPIER- UND DERIVATMÄRKTE

Jeder Fonds kann an Wertpapier- und Derivatmärkten handeln, bei denen es sich um geregelte Märkte handelt, die die Bedingungen für qualifizierte Märkte gemäss COLL 5.2.10 erfüllen, oder bei denen es sich um in EWR-Staaten* eingerichtete Märkte handelt, die geregelt sind, regelmässig arbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Estland, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Nachstehend sind die qualifizierten Märkte aufgeführt, an denen die Fonds derzeit zum Handel zugelassen sind:

Bitte beachten Sie, dass einige der qualifizierten Märkte derzeit möglicherweise nicht geöffnet sind. Sie werden erst dann geöffnet werden, wenn sie allen gebotenen Sorgfaltspflichten (Due Diligence) nachgekommen sind.

Für genehmigte Wertpapiere	
Vereinigte Staaten	NYSE Euronext
	New York Stock Exchange (NYSE)
Kanada	Toronto Stock Exchange
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Schweiz	SIX Swiss Exchange
Russland	Moscow Exchange MICEX RTS

Für genehmigte Derivate	
Vereinigte Staaten	Chicago Board Options Exchange (CBOE)
	Chicago Board of Trade (CBOT)
	Chicago Mercantile Exchange (CME)
	New York Mercantile Exchange (NYMEX)

ANHANG III

ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE DER GESELLSCHAFT

1. Allgemeines

Das Vermögen jedes Fonds wird mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel des jeweiligen Fonds zu erreichen, aber auch unter Beachtung der Beschränkungen gemäss der Anlagepolitik des Fonds und dem vorliegenden Verkaufsprospekt sowie der für OGAWs geltenden Beschränkungen in Kapitel 5 des COLL Sourcebook („COLL 5“).

Normalerweise wird das Fondsvermögen in voller Höhe angelegt. Ausgenommen hiervon ist jeweils ein gewisser Betrag, der zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds, zur Rücknahme von Anteilen, zur effizienten Verwaltung des Fonds in Bezug auf seine strategischen Ziele sowie für sonstige nach vernunftgemäsem Ermessen mit den Anlagezielen des Fonds verbundene Zwecke dient. Dieser Betrag schwankt in Abhängigkeit der jeweiligen Umstände. Normalerweise sollte er zwar 10 % des Gesamtwerts eines Fonds nicht übersteigen, wobei es jedoch Zeiten geben kann, in denen der Anlageverwalter die Aktienmärkte für überbewertet hält bzw. in denen er davon ausgeht, dass eine Instabilität vorherrscht, welche ungewöhnliche Risiken birgt. In solchen Fällen bzw. während solcher Zeiten kann ein höheres Liquiditätsniveau gewahrt und, sofern dies als ratsam erachtet wird, der Anteil der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere, liquiden Mittel und geldnahen Instrumente erhöht werden. Sofern die Marktbedingungen nicht als ungewöhnlich riskant angesehen werden, dürften die erhöhten Beträge nicht über 30 % hinausgehen. Ein solcher Zeitraum dürfte jeweils sechs Monate nicht übersteigen.

1.1 Umsichtige Risikostreuung

Der ACD muss gewährleisten, dass das Vermögen jedes Fonds unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele und der Anlagepolitik umsichtig gestreut wird.

1.2 Deckung

1.2.1 Sofern das COLL Sourcebook den Abschluss einer Transaktion oder das Halten einer Anlage nur dann gestattet (z. B. Anlagen in Optionsscheinen und nicht oder teilweise einbezahlten Wertpapieren und die allgemeine Annahme- oder Zeichnungsbefugnis), wenn mögliche Verpflichtungen aus den Anlagetransaktionen oder dem Halten keinen Verstoß gegen einen der Grenzbeträge in COLL 5 bewirken würden, muss angenommen werden, dass die maximale mögliche Verbindlichkeit des Fonds nach einer anderen dieser Regeln ebenfalls berücksichtigt werden muss.

1.2.2 Sofern eine Bestimmung im COLL Sourcebook den Abschluss einer Anlagetransaktion oder das Halten einer Anlage nur dann gestattet, wenn diese Anlagetransaktion oder das Halten oder andere ähnliche Transaktionen gedeckt sind:

1.2.2.1 ist anzunehmen, dass der Fonds bei Anwendung einer dieser Regeln gleichzeitig auch jede weitere Pflicht in Bezug auf Deckung einhält, und

1.2.2.2 darf kein Deckungselement mehr als einmal eingesetzt werden.

2. **OGAW – Allgemeines**

2.1 Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Fonds darf das Vermögen eines Fonds vorbehaltlich anderweitiger Angaben in COLL 5 nur aus allen oder einigen der folgenden Positionen bestehen:

2.1.1 übertragbare Wertpapiere;

2.1.2 zugelassene Geldmarktinstrumente;

2.1.3 zugelassene Anteile an zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen;

2.1.4 zugelassene Derivate und Termingeschäfte; und

2.1.5 zugelassene Einlagen.

2.2 In einem Fonds gehaltene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen (vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2.3 dieses Anhangs):

2.2.1 an einem nachfolgend beschriebenen qualifizierten Markt zugelassen sein bzw. an einem qualifizierten Markt gehandelt werden, oder

2.2.2 an einem Markt in einem EWR-Mitgliedsland, der geregelt ist, ordnungsmässig betrieben wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden, oder

2.2.3 an einem qualifizierten Markt zugelassen sein bzw. an einem qualifizierten Markt gehandelt werden, der vom ACD (wie nachfolgend beschrieben) nach Beratschlagung mit der Verwahrstelle als qualifizierter Markt festgelegt wurde, oder

2.2.4 Geldmarktinstrumente im Sinne von COLL 5.2.10 AR(1) (wie nachfolgend in Absatz 10.5 „Anlagen in zugelassenen Geldmarktinstrumenten“ beschrieben) sein, oder

- 2.2.5 kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere sein, sofern
 - 2.2.5.1 die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zu einem qualifizierten Markt beantragt wird, und
 - 2.2.5.2 diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist.
- 2.3 Maximal 10 % des Werts des Vermögens eines Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren, die nicht unter Absatz 2.2 fallen, oder aus zugelassenen Geldmarktinstrumenten, die nicht unter COLL 5.2.10 AR(1) fallen (wie nachfolgend in Absatz 10.5 „Anlagen in zugelassenen Geldmarktinstrumenten“ beschrieben), bestehen.
- 2.4 Die Anforderungen zur Streuung der Anlagen im Allgemeinen und in Bezug auf die Anlage in Staatspapieren oder sonstigen Wertpapieren öffentlicher Emittenten gelten nicht in einem Zeitraum, in dem die Erfüllung dieser Anforderungen nicht praktisch möglich ist, sofern die Anforderung in Absatz 1.1 dieses Anhangs, eine umsichtige Risikostreuung zu gewährleisten, eingehalten wird.

3. **Übertragbare Wertpapiere**

- 3.1 Ein übertragbares Wertpapier ist eine Anlage, die unter Artikel 76 (Anteile usw.), Artikel 77 (eine Verbindlichkeit schaffende oder anerkennende Instrumente), Artikel 77A (alternative Schuldverschreibungen), Artikel 78 (Staatspapiere oder Wertpapiere öffentlicher Schuldner), Artikel 79 (ein Anrecht auf Anlagen gewährende Instrumente) und Artikel 80 (bestimmte Wertpapiere darstellende Zertifikate) des Regulated Activities Order fällt.
- 3.2 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentum daran nicht übertragen oder nur mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden kann.
- 3.3 Unter Anwendung von Absatz 3.2 dieses Anhangs auf eine Anlage, die durch eine Körperschaft ausgegeben wird und eine Anlage nach Artikel 76 (Anteile usw.) oder 77 (eine Verbindlichkeit schaffende oder anerkennende Instrumente) oder 77A (alternative Schuldtitel) des Regulated Activities Order darstellt, kann die Notwendigkeit einer Zustimmung seitens der Körperschaft oder von Mitgliedern oder Gläubigern derselben ausser Acht gelassen werden.
- 3.4 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung des Wertpapierinhabers, sich an den Schulden des Emittenten zu beteiligen, nicht auf einen derzeit vom Inhaber diesbezüglich noch unbezahlten Betrag beschränkt ist.

- 3.5 Ein Fonds darf nur in ein übertragbares Wertpapier investieren, wenn dieses folgende Kriterien erfüllt:
- 3.5.1 der mögliche Verlust, der dem Fonds durch das Halten des übertragbaren Wertpapiers entstehen kann, ist auf den Betrag begrenzt, der dafür gezahlt wurde;
 - 3.5.2 seine Liquidität beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des ACD, seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Verlangen befugter Anteilinhaber gemäss dem COLL Sourcebook nachzukommen;
 - 3.5.3 für das Wertpapier sind zuverlässige Bewertungen wie folgt erhältlich:
 - 3.5.3.1 für ein übertragbares Wertpapier, das an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, müssen genaue, zuverlässige und reguläre Preise existieren, die entweder Marktpreise sind oder Preise, die von emittentenunabhängigen Bewertungssystemen bereitgestellt werden;
 - 3.5.3.2 für ein übertragbares Wertpapier, das nicht an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, muss eine regelmässige Bewertung stattfinden, die auf Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder eines kompetenten Investmentresearchs beruht;
 - 3.5.4 für das Wertpapier sind angemessene Informationen wie folgt erhältlich:
 - 3.5.4.1 für ein übertragbares Wertpapier, das an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, müssen dem Markt regelmässige, genaue und umfassende Informationen über das übertragbare Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;
 - 3.5.4.2 für ein übertragbares Wertpapier, das nicht an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, müssen dem ACD regelmässige und genaue Informationen über das übertragbare Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;
 - 3.5.5 es ist begebbar und

- 3.5.6 seine Risiken werden vom Risikomanagementverfahren des ACD angemessen erfasst.
- 3.6 Wenn dem ACD keine Informationen zur Verfügung stehen, die zu einer anderweitigen Feststellung führen, wird davon ausgegangen, dass ein übertragbares Wertpapier, das an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird,
 - 3.6.1 die Fähigkeit des ACD, seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Verlangen befugter Anteilinhaber nachzukommen, nicht beeinträchtigt, und
 - 3.6.2 begebbar ist.
- 3.7 Bis zu 5 % des Fondsvermögens können in Optionsscheinen angelegt werden.
- 3.8 Ein Anteil an einem geschlossenen Fonds gilt zum Zwecke der Anlage eines Fonds als übertragbares Wertpapier, wenn er die in Absatz 3.5 oben genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllt und,
 - 3.8.1 falls der geschlossene Fonds als Investmentgesellschaft oder Investmentfonds errichtet wurde,
 - 3.8.1.1 er Corporate Governance-Mechanismen für Unternehmen unterliegt, und
 - 3.8.1.2 falls eine andere Person Anlageverwaltungstätigkeiten in seinem Namen ausübt, diese Person nationalen Vorschriften über den Anlegerschutz unterliegt, oder
 - 3.8.2 falls der geschlossene Fonds nach dem Vertragsrecht errichtet wurde,
 - 3.8.2.1 er Corporate Governance-Mechanismen unterliegt, die denen für Unternehmen gleichwertig sind, und
 - 3.8.2.2 er von einer Person verwaltet wird, die nationalen Vorschriften über den Anlegerschutz unterliegt.
- 3.9 Ein Fonds darf in eine andere Anlage investieren, die zum Zwecke der Anlage eines Fonds als übertragbares Wertpapier gilt, sofern die Anlage
 - 3.9.1 die in obigem Absatz 3.5 genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllt und
 - 3.9.2 durch die Performance anderer Vermögenswerte besichert oder daran gebunden ist, die sich von denen, in die ein Fonds investieren kann, unterscheiden können.

3.10 Enthält eine in Absatz 3.9 genannte Anlage eingebettete Derivate als Komponente, gelten für diese Komponente die Anforderungen dieses Abschnitts in Bezug auf Derivate und Termingeschäfte.

4. **System der qualifizierten Märkte: Zweck**

4.1 Zum Schutz der Anleger sollten die Märkte, an denen Anlagen eines Fonds gehandelt werden, vom Zeitpunkt des Erwerbs bis zur Veräußerung der Anlage eine angemessene Qualität aufweisen („qualifiziert sein“).

4.2 Wenn ein Markt nicht mehr qualifiziert ist, verlieren Anlagen an diesem Markt den Status zugelassener Wertpapiere. Es gilt die Beschränkung von Anlagen in nicht zugelassenen Wertpapieren auf 10 %; wird dieser Grenzwert überschritten, weil ein Markt nicht mehr qualifiziert ist, wird dies allgemein als unbeabsichtigte Übertretung betrachtet.

4.3 Ein Markt ist im Sinne der Regeln qualifiziert, wenn er:

4.3.1 ein geregelter Markt entsprechend der Definition im FCA Handbook oder

4.3.2 ein Markt in einem EWR-Mitgliedsland ist, der geregelt ist, ordnungsmässig betrieben wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

4.4 Ein nicht unter Absatz 4.3 dieses Anhangs fallender Markt ist im Sinne von COLL 5 qualifiziert, wenn:

4.4.1 der ACD nach Beratung mit und Benachrichtigung der Verwahrstelle beschliesst, dass der entsprechende Markt für die Anlage von oder den Handel mit dem Vermögen eines Fonds geeignet ist;

4.4.2 der Markt in einer Liste im Prospekt enthalten ist, und

4.4.3 die Verwahrstelle angemessene Sorge dafür trägt, dass:

4.4.3.1 angemessene Verwahrungsmöglichkeiten für die an diesem Markt gehandelte Anlage bereitgestellt werden können, und

4.4.3.2 der ACD alle angemessenen Schritte unternommen hat, um festzustellen, ob dieser Markt qualifiziert ist.

4.5 In Absatz 4.4.1 darf ein Markt nur dann als qualifiziert angesehen werden, wenn er geregelt ist, ordnungsmässig betrieben wird, von einer ausländischen Aufsichtsbehörde als Markt oder Börse oder selbstregulierende Organisation anerkannt ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist, über angemessene Liquidität verfügt und geeignete Vorkehrungen für die ungehinderte Überweisung von Erträgen und Kapital an oder im Auftrag der Anleger aufweist.

5. **Streuung: Allgemeines**

- 5.1 Diese Regel über die Streuung gilt nicht für Staatspapiere und sonstige Wertpapiere öffentlicher Emittenten.
- 5.2 Im Sinne dieser Anforderung sind Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, als eine einzige Körperschaft anzusehen.
- 5.3 Maximal 20 % des Vermögenswerts eines Fonds dürfen aus Einlagen bei einer einzigen Körperschaft bestehen.
- 5.4 Maximal 5 % des Werts des Vermögens eines Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren (bzw. aus Zertifikaten, die solche Wertpapiere verkörpern) oder zugelassenen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem einzigen Emittenten begeben worden sind, wobei jedoch das Limit von 5 % in Bezug auf bis zu 40 % des Vermögenswerts eines Fonds auf 10 % angehoben wird (gedeckte Anleihen müssen bei der Berechnung des Grenzwerts von 40 % nicht berücksichtigt werden).
- 5.5 Für gedeckte Anleihen kann die Grenze von 5 % auf 25 % des Werts des Vermögens eines Fonds angehoben werden. Voraussetzung ist, dass wenn der Fonds mehr als 5 % in gedeckte Anleihen investiert, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, der Gesamtwert der gehaltenen gedeckten Anleihen 80 % des Werts des Fondsvermögens nicht überschreitet.
- 5.6 Im Fall von OTC-Derivaten darf das Engagement bei einzelnen Kontrahenten 5 % des Vermögenswerts eines Fonds nicht überschreiten. Dieser Grenzwert steigt auf 10 %, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine zugelassene Bank handelt.
- 5.7 Maximal 10 % des Vermögenswertes eines Fonds dürfen aus Anteilen eines einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen bestehen.
- 5.8 Maximal 20 % des Werts des Vermögens des Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren und zugelassenen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von derselben Unternehmensgruppe begeben worden sind.
- 5.9 Bei Anwendung der in den Absätzen 5.3, 5.4 und 5.6 genannten Grenzwerte und vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 5.5 dürfen maximal 20 % des Werts des Vermögens eines Fonds eine Kombination von zwei oder mehr der folgenden Komponenten darstellen:
- übertragbare Wertpapiere (einschliesslich gedeckter Anleihen) oder zugelassene Geldmarktinstrumente, die begeben wurden von, oder
 - Einlagen bei oder
 - Engagements aus Transaktionen in OTC-Derivaten mit
- einer einzigen Körperschaft.

5.10 Für die Berechnung der Grenzwerte in den Absätzen 5.6 und 5.9 dieses Absatzes 5 kann das Risiko in Bezug auf ein OTC-Derivat in dem Masse gesenkt werden, wie eine entsprechende Sicherheit vorhanden ist, und sofern die Sicherheit jede der folgenden Bedingungen erfüllt:

5.10.1 Sie wird täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses bewertet und übersteigt den Wert des entsprechenden Betrags;

5.10.2 sie ist lediglich vernachlässigbaren Risiken ausgesetzt (z. B. Staatsanleihen mit erstklassiger Bonitätseinstufung oder Barmittel) und liquide;

5.10.3 sie wird bei einer dritten Depotbank gehalten, die nicht mit dem Geber in Verbindung steht, oder ist gegenüber den Folgen eines Ausfalls einer verbundenen Partei rechtlich abgesichert, und

5.10.4 sie kann vom OGAW jederzeit in voller Höhe begetrieben werden.

6. **Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration**

6.1 Der ACD muss sicherstellen, dass für das Kontrahentenrisiko, das sich aus einem OTC-Derivat ergibt, die in den obigen Absätzen 5.6 und 5.9 aufgeführten Beschränkungen gelten.

6.2 Bei der Berechnung des Ausfallrisikos in Bezug auf einen Kontrahenten eines Fonds gemäss den Grenzwerten im obigen Absatz 5.6 muss der ACD den positiven Mark-to-Market-Wert des OTC-Derivatkontrakts mit dem jeweiligen Kontrahenten ansetzen.

6.3 Ein ACD darf die OTC-Derivatpositionen eines Fonds mit demselben Kontrahenten saldieren, sofern er in die Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten im Namen des Fonds rechtlich durchzusetzen.

6.4 Die Saldierungsvereinbarungen in Absatz 6.3 sind nur für OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten zulässig und gelten nicht für sonstige Engagements des Fonds bei demselben Kontrahenten.

6.5 Der ACD kann das Risiko des Fondsvermögens gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-Derivats durch den Empfang von Sicherheiten reduzieren. Erhaltene Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der in der Nähe ihrer jeweiligen Bewertung vor dem Verkauf liegt.

6.6 Der ACD muss bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos gemäss den Beschränkungen in Absatz 5.6 oben Sicherheiten berücksichtigen, wenn diese im Namen eines Fonds an einen OTC-Kontrahenten übertragen werden.

6.7 Gemäss Absatz 6.6 übertragene Sicherheiten können nur dann saldiert berücksichtigt werden, wenn der ACD in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem entsprechenden Kontrahenten im Namen des betreffenden Fonds rechtlich durchzusetzen.

6.8 Der ACD muss die in Absatz 5.6 oben aufgeführten Emittentenkonzentrationsgrenzen auf Grundlage des zugrunde liegenden, durch den Einsatz von OTC-Derivaten geschaffenen Risikos gemäss dem Commitment-Ansatz berechnen.

6.9 In Bezug auf das sich gemäss Absatz 5.10 aus OTC-Derivaten ergebende Risiko muss der ACD sämtliche Kontrahentenrisiken aus den OTC-Derivaten bei der Berechnung berücksichtigen.

7. **Streuung: Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner**

7.1 Der folgende Abschnitt gilt für ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument („solche Wertpapiere“) das ausgegeben wird von:

7.1.1 ein EWR-Staat

7.1.2 eine lokale Behörde eines EWR-Staates

7.1.3 einen Nicht-EWR-Staat; oder

7.1.4 eine internationale öffentliche Einrichtung, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören.

7.2 Der Wert des Vorsorgevermögens eines Fonds darf nicht mehr als 35% betragen und darf nicht in solche Wertpapiere investiert werden, die von einer einzigen Stelle ausgegeben werden]. Es gibt jedoch keine Begrenzung des Betrags, der in solche Wertpapiere oder in eine einzelne Emission investiert werden kann.

7.3 Die Gesellschaft oder ein Fonds können mehr als 35 % des Werts des Fondsvermögens in solchen Wertpapieren anlegen, die von einem einzelnen Emittenten begeben wurden, sofern:

7.3.1 der ACD, bevor eine solche Anlage getätigt wird, sich mit der Verwahrstelle beraten hat und aufgrund dessen der Auffassung ist, dass der Emittent solcher Wertpapiere unter Berücksichtigung der Anlageziele des zugelassenen Fonds geeignet ist;

7.3.2 maximal 30 % des Werts des Fondsvermögens aus solchen Wertpapieren einer einzigen Emission bestehen;

7.3.3 das Vermögen eines Fonds solche Wertpapiere umfasst, die aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, die von diesem oder einem anderen Emittenten begeben sein können;

7.3.4 die von der FCA verlangten Offenlegungen im Verkaufsprospekt erfolgt sind.

8. **Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen**

8.1 Bis zu 10 % des Werts des Fondsvermögens dürfen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („zweiter Organismus“) investiert werden, sofern der zweite Organismus die folgenden Bedingungen erfüllt:

8.1.1 Der zweite Organismus muss:

8.1.1.1 die notwendigen Bedingungen erfüllen, um die Rechte aufgrund der OGAW-Richtlinie auszuüben, oder

8.1.1.2 gemäss der Bestimmung von Abschnitt 270 des Financial Services and Markets Act 2000 anerkannt sein, oder

8.1.1.3 als Nicht-OGAW zugelassen sein (sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt werden), oder

8.1.1.4 in einem anderen EWR-Mitgliedsland zugelassen sein (sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt werden), oder

8.1.1.5 von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedslandes (ausser einem anderen EWR-Staat) zugelassen sein, das:

(i) das IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding unterzeichnet hat, und

(ii) die Verwaltungsgesellschaft, die Satzung und die Verwahrungsverträge/ Verwahrstellenverträge des zweiten Organismus genehmigt hat;

(sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt werden).

8.1.2 Für den zweiten Organismus gelten Bedingungen, die untersagen, dass mehr als 10 % des Werts des Fondsvermögens aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen bestehen.

- 8.1.3 Anlagen dürfen nur in zweiten Organismen oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, die vom ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD verwaltet werden, wenn der Verkaufsprospekt des anlegenden Fonds zweifelsfrei angibt, dass er solche Anlagen tätigen darf, und die im COLL Sourcebook enthaltenen Vorschriften über eine Doppelbelastung eingehalten werden.
- 8.1.4 Wenn es sich bei dem zweiten Organismus um einen Umbrellafonds handelt, gelten die Bestimmungen der Absätze 8.1.2 bis 8.1.3 für jeden Teilfonds so, als ob es sich um einen separaten Organismus handelte.
- 8.2 Das einem Fonds zurechenbare Fondsvermögen darf vorbehaltlich der Anforderungen des nachfolgenden Absatzes 8.3 Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft (der „zweite Fonds“) umfassen.
- 8.3 Ein Fonds darf in Anteile eines „zweiten Fonds“ investieren bzw. derartige Anteile veräußern, sofern:
- 8.3.1 der zweite Fonds keine Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft hält;
- 8.3.2 die in den nachfolgenden Absätzen 8.5 und 8.6 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden, und
- 8.3.3 maximal 35 % des Werts des Fondsvermögens des investierenden oder veräußernden Fonds aus Anteilen des zweiten Fonds bestehen dürfen.
- 8.4 Die Fonds dürfen vorbehaltlich der im obigen Absatz 8.1 festgelegten Grenze in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die vom ACD verwaltet oder betrieben werden oder deren Authorised Corporate Director der ACD der Fonds oder eines seiner verbundenen Unternehmen ist.
- 8.5 Anlagen dürfen nur in einen zweiten Fonds oder einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen getätigt werden, der vom ACD verwaltet oder betrieben wird oder dessen Authorised Corporate Director der ACD der Fonds oder eines seiner verbundenen Unternehmen ist, wenn die im COLL Sourcebook enthaltenen Vorschriften über eine Doppelbelastung eingehalten werden.
- 8.6 Wird ein erheblicher Anteil des Vermögens eines Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, so beträgt die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Fonds von einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der betreffende Fonds investiert, berechnet werden, 3 %.

9. **Anlage in unbezahlten und teilweise eingezahlten Wertpapieren**

9.1 Ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument, für das ein beliebiger Betrag noch unbezahlt ist, fällt nur dann unter die Anlagevollmacht, wenn vernünftigerweise abzusehen ist, dass der Betrag jeder bestehenden und potenziellen Zahlungsaufforderung für jede unbezahlte Summe vom Fonds zum geforderten Zeitpunkt ohne Zuwiderhandlung gegen die Regeln in COLL 5 gezahlt werden kann.

9.2 Ein Optionsschein, bei dem es sich um eine Anlage handelt, die unter Artikel 80 des Regulated Activities Order (bestimmte Wertpapiere darstellende Zertifikate) fällt und die einer unter Artikel 79 (eine Berechtigung für Anlagen gebende Instrumente) des Regulated Activities Order fallenden Anlage ähnlich ist, darf nur in das Fondsvermögen aufgenommen werden, wenn er an einem qualifizierten Wertpapiermarkt gehandelt wird.

10. **Anlage in zugelassene Geldmarktinstrumente**

10.1 Ein Fonds kann in zugelassenen Geldmarktinstrumenten anlegen, bei denen es sich um in der Regel am Geldmarkt gehandelte Geldmarktinstrumente handelt, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

10.2 Ein Geldmarktinstrument wird als in der Regel am Geldmarkt gehandelt betrachtet, wenn

(a) es bei Ausgabe eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen hat;

(b) es eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen hat;

(c) seine Rendite regelmässig mindestens alle 397 Tage an die Lage am Geldmarkt angepasst wird, oder

(d) es ein Risikoprofil einschliesslich Kredit- und Zinsrisiken hat, das dem eines Instruments mit einer in den Absätzen 10.2(a) oder 10.2(b) genannten Laufzeit entspricht, oder Renditeanpassungen gemäss Absatz 10.2(c) unterliegt.

10.3 Ein Geldmarktinstrument wird als liquide angesehen, wenn es innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitraums mit begrenzten Kosten verkauft werden kann. Dabei ist die Verpflichtung des ACD zur Rücknahme von Anteilen auf Verlangen befugter Anteilinhaber zu berücksichtigen.

- 10.4 Ein Geldmarktinstrument hat einen Wert, der jederzeit genau ermittelt werden kann, wenn fehlerfreie und zuverlässige Bewertungssysteme zur Verfügung stehen, die folgende Kriterien erfüllen:
- (a) sie ermöglichen dem ACD die Berechnung eines Nettoinventarwerts in Übereinstimmung mit dem Wert, zu dem das im Fonds gehaltene Instrument zwischen sachverständigen, vertragswilligen Geschäftspartnern in einer unabhängigen Transaktion ausgetauscht werden könnte, und
 - (b) sie basieren auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen, einschliesslich Systemen, die auf der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten beruhen.
 - (c) Bei einem Geldmarktinstrument, das normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird und an einem qualifizierten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wird davon ausgegangen, dass es liquide ist und einen Wert hat, der jederzeit präzise bestimmt werden kann, wenn dem ACD keine Informationen zur Verfügung stehen, die zu einer anderen Bestimmung führen würden.
- 10.5 Zusätzlich zu den an einem qualifizierten Markt zugelassenen oder gehandelten Instrumenten kann ein Fonds in ein zugelassenes Geldmarktinstrument investieren, sofern es die folgenden Anforderungen erfüllt:
- (a) die Emission oder der Emittent unterliegt Regelungen zum Schutz der Anleger und Einlagen, und
 - (b) das Instrument ist in Übereinstimmung mit nachstehendem Absatz 8.7 emittiert oder garantiert.
- 10.6 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstruments, das nicht an einem qualifizierten Markt gehandelt wird, gilt als zum Zwecke des Schutzes der Anleger und Einlagen reguliert, wenn:
- (a) das Instrument ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist;
 - (b) für das Instrument angemessene Informationen (einschliesslich Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit dem Instrument verbundenen Kreditrisiken erlauben) in Übereinstimmung mit den nachstehenden Absätzen 10.9, 10.10 und 10.11 erhältlich sind, und
 - (c) das Instrument frei übertragbar ist.

10.7 Ein Fonds kann in ein zugelassenes Geldmarktinstrument investieren, wenn es:

(a) von einer der folgenden Institutionen emittiert oder garantiert ist:

- (i) einer zentralstaatlichen Körperschaft eines EWR-Mitgliedslandes oder, sofern das EWR-Mitgliedsland ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation;
- (ii) einer regionalen oder lokalen Körperschaft eines EWR-Mitgliedslandes;
- (iii) der Europäischen Zentralbank oder einer Zentralbank eines EWR-Mitgliedslandes;
- (iv) der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;
- (v) einem Drittstaat oder im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation;
- (vi) einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedsland angehört, oder

(b) von einer Körperschaft begeben wird, deren sämtliche Wertpapiere auf einem qualifizierten Markt gehandelt werden, oder

(c) von einem Institut emittiert oder garantiert werden, das:

- (i) gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder
- (ii) Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FCA mindestens so streng sind wie die des Europäischen Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält.

10.8 Die Anforderung in Absatz 10.7 (c)(ii) gilt als von einem Institut erfüllt, wenn dieses Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält und wenn es eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

(a) Es hat seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum;

(b) Es hat seinen Sitz in einem OECD-Land, das zur Gruppe der 10 gehört;

(c) Es verfügt mindestens über ein Investment-Grade-Rating;

(d) Auf der Grundlage einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für diesen Emittenten geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Europäischen Gemeinschaftsrechts.

- 10.9 Im Falle eines Geldmarktinstruments, das gemäss den Absätzen 10.7 und 8.8 oben zugelassen ist oder von einer Einrichtung der in COLL 5.2.10EG genannten Art emittiert wurde oder von einer Körperschaft gemäss Absatz 10.7(a)(ii) oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters gemäss Absatz 10.7(a)(vi)(a) emittiert wurde, jedoch nicht von einer zentralstaatlichen Körperschaft gemäss 10.7(a)(i) garantiert ist, müssen die folgenden Informationen zur Verfügung stehen:
- (a) Informationen über die Emission und das Emissionsverfahren sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, deren Richtigkeit von entsprechend qualifizierten Dritten, die den Anweisungen des Emittenten nicht unterliegen, bestätigt wird;
 - (b) regelmässige Aktualisierungen dieser Informationen und sobald ein wesentliches Ereignis eintritt, und
 - (c) verfügbare und zuverlässige statistische Angaben zur Emission oder zum Emissionsverfahren.
- 10.10 Im Falle eines zugelassenen Geldmarktinstruments, das von einer Einrichtung gemäss Absatz 10.7(c) ausgegeben oder garantiert ist, müssen die folgenden Informationen zur Verfügung stehen:
- (i) Informationen über die Emission oder das Emissionsverfahren oder die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments;
 - (ii) regelmässige Aktualisierungen dieser Informationen und sobald ein wesentliches Ereignis eintritt, und
 - (iii) verfügbare zuverlässige statistische Angaben über die Emission oder das Emissionsverfahren oder sonstige Angaben, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in diesen Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- 10.11 Im Falle eines zugelassenen Geldmarktinstruments:
- (a) gemäss den Absätzen 10.7(a)(i), 10.7(a)(iv) oder 10.7(a)(v), oder
 - (b) das von einer Körperschaft gemäss Absatz 10.7(a)(ii) oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters gemäss Absatz 10.7(a)(vi)(a) emittiert wurde und von einer zentralstaatlichen Körperschaft gemäss 10.7(a)(i) garantiert ist;
 - (c) müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsverfahren oder die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments zur Verfügung stehen.

11. Effizientes Portfoliomanagement

- 11.1 Die Fonds können Vermögen einsetzen, um Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements abzuschliessen. Es gibt keine Begrenzung für den Betrag oder den Wert des Fondsvermögens, der für EPM-Geschäfte verwendet werden darf, aber der ACD muss gewährleisten, dass die Transaktion wirtschaftlich angemessen ist, sich kostengünstig realisieren lässt und für eines oder mehrere der folgenden spezifischen Ziele abgeschlossen wird: Reduzierung der relevanten Risiken (sei es in Bezug auf den Kurs von Anlagen, Zinssätze oder Wechselkurse) oder Reduzierung der relevanten Kosten und/oder Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags bei Wahrung eines Risikoniveaus, das dem Risikoprofil des Fonds und den Risikodiversifizierungsvorschriften gemäss COLL entspricht. Das Engagement muss durch Barmittel und/oder anderes Vermögen voll gedeckt sein, sodass eine möglicherweise entstehende Zahlungs- oder Lieferverpflichtung stets erfüllt werden kann. **Der Einsatz von Derivaten für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements sollte nicht zu einem Anstieg des Risikos der Fonds führen.**
- 11.2 Zulässige Transaktionen sind solche, von denen der Fonds aus guten Gründen annimmt, dass sie für EPM wirtschaftlich geeignet sind, d. h.:
- 11.2.1 Transaktionen, die getätigt werden, um Risiken oder Kosten in Bezug auf Schwankungen von Kursen, Zinsen oder Wechselkursen zu reduzieren, wobei der ACD der begründeten Meinung ist, dass die Transaktion Risiken oder Kosten einer Art oder in einem Umfang, mindert, bei denen eine Reduzierung sinnvoll ist, oder
 - 11.2.2 Transaktionen, die zur Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitalwachstums oder zusätzlicher Erträge für den Fonds getätigt werden, indem Gewinne genutzt werden, von denen der ACD aus guten Gründen annimmt, dass sie (abgesehen von Ereignissen, die angemessenerweise nicht vorhersehbar sind) sicher sind und aus folgenden Quellen stammen:
 - 11.2.2.1 aus Kursungleichgewichten am Markt in Bezug auf den Vermögenswert, den der Fonds hält oder halten könnte, oder
 - 11.2.2.2 aus dem Erhalt einer Prämie für den Verkauf einer gedeckten Kaufoption oder gedeckten Verkaufsoption auf einen Vermögenswert des Fonds, den der Fonds bereit ist, zum Ausübungspreis zu kaufen bzw. zu veräussern, oder
 - 11.2.2.3 aus Wertpapierleihgeschäften.

Ein zulässiges Geschäft in diesem Zusammenhang kann jederzeit glattgestellt werden.

11.3 Transaktionen können in Form von „Derivatgeschäften“ (also Transaktionen mit Optionen, Futures oder Differenzkontrakten) oder Devisentermingeschäften durchgeführt werden. Ein Derivatgeschäft muss sich entweder auf ein Derivat, das an einem qualifizierten Markt für derivative Finanzinstrumente gehandelt wird (und nach den Regeln des betreffenden Marktes getätigt wird), oder auf ein ausserbörslich gehandeltes Derivat, das die relevanten, in den FCA Rules vorgesehenen Bedingungen erfüllt, oder auf einen „synthetischen Future“ (d. h. ein zusammengesetztes Derivat, das aus zwei separaten Optionen gebildet wird) beziehen. Devisentermintransaktionen müssen mit Kontrahenten getätigt werden, die den FCA Rules entsprechen. Eine zulässige Transaktion kann jederzeit glattgestellt werden.

12. **Derivate: Allgemeines**

12.1 Ein Derivat- oder Termingeschäft darf für einen Fonds nur eingegangen werden, wenn die Transaktion einer der Arten entspricht, die nachfolgend in Absatz 13 (Zugelassene Transaktionen (Derivat- und Termingeschäfte)) beschrieben sind, und die Transaktion gedeckt ist, wie in Absatz 23 (Deckung von Anlagen in Derivaten) dieses Anhangs verlangt.

12.2 Wenn ein Fonds in Derivaten anlegt, darf das Risiko der Basiswerte die im COLL Sourcebook genannten Grenzen in Bezug auf Streuung (COLL 5.2.11R Streuung: Allgemeines; COLL 5.2.12R Streuung: Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner) nicht übersteigen; ausgenommen hiervon sind indexbasierte Derivate, für die die nachfolgenden Regeln gelten.

12.3 Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dies hinsichtlich der Einhaltung dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

12.4 In ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist ein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die die folgenden Kriterien erfüllt:

(a) Diese Komponente kann einen Teil oder alle Zahlungsströme aus einem übertragbaren Wertpapier oder zugelassenen Geldmarktinstrument, das als Basisvertrag fungiert, in Abhängigkeit von einem bestimmten Zinssatz, Preis eines Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonitätsrating oder -index oder einer anderen Variablen verändern. Die Zahlungsströme sind daher ähnlichen Schwankungen ausgesetzt wie ein freistehendes Derivat;

(b) seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden, und

- (c) es hat einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisfestsetzung des übertragbaren Wertpapiers oder zugelassenen Geldmarktinstruments.
- 12.5 In ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist kein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem zugelassenen Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Diese Komponente ist als ein separates Instrument anzusehen.
- 12.6 Wenn ein Fonds in einem indexbasierten Derivat anlegt und sofern der entsprechende Index in den Geltungsbereich von COLL 5.2.33R (Relevant Indices Relevante Messzahlen) fällt, müssen die zugrunde liegenden Bestandteile des Index für die Zwecke von COLL 5.2.11R und COLL 5.2.12R nicht berücksichtigt werden.
- 12.7 Im Kontext dieses Verkaufsprospekts bezieht sich der Ausdruck „effizientes Portfoliomanagement“ auf den Einsatz von (begründeterweise vom ACD als wirtschaftlich geeignet angesehenen und vollständig gedeckten) Derivaten zur Erzielung einer Reduzierung bestimmter relevanter Risiken, einer Reduzierung von Kosten oder die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Fonds ohne zusätzliche Risiken bzw. zu einem akzeptabel niedrigen Risikoniveau.

Der FP Argonaut Absolute Return Fund wird in der Lage sein, Derivate nicht nur für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, sondern auch zur Erreichung seiner Anlageziele und zur Verfolgung seiner Anlagepolitik einzusetzen.

- 12.8 **Wenn der ACD zur Erreichung der Anlageziele und zur Verfolgung der Anlagepolitik eines Fonds in Derivate und Termingeschäfte investiert, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds gelegentlich eine erhöhte Volatilität aufweisen (sofern keine ausgleichenden Anlagetechniken angewandt werden). Die Volatilität eines solchen Fonds kann aufgrund des Einsatzes von Derivaten und/oder Termingeschäften zur Erreichung der Anlageziele die allgemeine Marktvolatilität der Märkte, an denen die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds gehandelt werden, übersteigen. Der Einsatz von Derivaten und/oder Termingeschäften zur Erreichung des Anlageziels eines Fonds kann dazu führen, dass sich dessen Risikoprofil ändert. Diese Änderung kann erheblich ausfallen.**

13. **Zugelassene Transaktionen (Derivat- und Termingeschäfte)**

13.1 Eine Transaktion mit einem Derivat muss

13.1.1 ein zugelassenes Derivat oder

13.1.2 ein Derivat betreffen, dass Absatz 16 (Transaktionen in OTC-Derivaten) dieses Anhangs entspricht.

13.2 Bei einem Derivatgeschäft müssen die Basiswerte aus einer oder mehreren der folgenden Positionen bestehen, in die der Fonds investieren darf: 9.1 übertragbare Wertpapiere, zugelassene Geldmarktinstrumente, die gemäss Absatz 9.1 (Anlage in zugelassenen Geldmarktinstrumenten) zugelassen sind, Einlagen, gemäss diesem Absatz zugelassene Derivate, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, die gemäss Absatz 7.3.3 (Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen) zugelassen sind, Finanzindizes, welche die von COLL 5.2.20 (Zinssätze, Devisenkurse und Devisen vorgegebenen Kriterien erfüllen.

13.3 Ein Geschäft mit einem zugelassenen Derivat muss auf einem qualifizierten Derivatmarkt oder nach dessen Regeln erfolgen.

13.4 Ein Geschäft mit einem Derivat darf nicht dazu führen, dass ein Fonds von seinen Anlagezielen entsprechend seiner Gründungsurkunde und der zuletzt veröffentlichten Ausgabe dieses Verkaufsprospekts abweicht.

13.5 Ein Geschäft mit einem Derivat darf nicht mit dem Zweck abgeschlossen werden, die Möglichkeit eines ungedeckten Verkaufs eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, von Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder von Derivaten zu schaffen.

13.6 Sämtliche Termingeschäfte müssen mit einer qualifizierten Institution oder einer zugelassenen Bank erfolgen.

14. **Derivaten zugrunde liegende Finanzindizes**

14.1 Die in Absatz 14.2 genannten Finanzindizes erfüllen folgende Kriterien:

(a) der Index ist hinreichend diversifiziert;

(b) der Index stellt einen geeigneten Vergleichsindex für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und

(c) der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

- 14.2 Ein Finanzindex ist hinreichend diversifiziert, wenn:
- (a) er so zusammengesetzt ist, dass Kursschwankungen oder Handelsaktivitäten in Bezug auf eine Komponente die Performance des Gesamtindex nicht unangemessen beeinflussen;
 - (b) falls er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die ein Fonds investieren darf, seine Zusammensetzung zumindest entsprechend den in diesem Abschnitt genannten Anforderungen hinsichtlich Streuung und Konzentration diversifiziert ist, und
 - (c) falls er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die ein Fonds nicht investieren darf, er in einer Weise diversifiziert ist, die der Diversifizierung entspricht, welche durch die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen hinsichtlich Streuung und Konzentration erreicht wird.
- 14.3 Ein Finanzindex stellt einen geeigneten Vergleichsindex für den Markt dar, auf den er sich bezieht, wenn:
- (a) er die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf relevante und angemessene Weise bewertet;
 - (b) er nach öffentlich verfügbaren Kriterien regelmässig überprüft oder angepasst wird, um sicherzustellen, dass er fortwährend die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht, und
 - (c) die Basiswerte ausreichend liquide sind und den Nutzern gegebenenfalls seine Nachbildung erlauben.
- 14.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn:
- (a) seine Veröffentlichung auf soliden Verfahren zum Bezug von Kursen sowie zur Berechnung und anschliessenden Veröffentlichung des Indexwertes beruht, einschliesslich Verfahren zur Kursermittlung bei Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist, und
 - (b) rechtzeitig und auf breiter Basis wesentliche Informationen über Angelegenheiten wie Berechnung, Anpassung, Methoden, Indexveränderungen oder operative Schwierigkeiten bei der Bereitstellung aktueller oder genauer Informationen zur Verfügung gestellt werden.
- 14.5 Erfüllt die Zusammensetzung der Basiswerte bei einem Derivatgeschäft nicht die für einen Finanzindex geltenden Anforderungen, sind die Basiswerte bei dieser Transaktion, wenn sie die Anforderungen in Bezug auf andere Basiswerte gemäss Absatz 13.2 erfüllen, als eine Kombination aus diesen Basiswerten zu betrachten.

15. **Transaktionen zum Erwerb von Vermögensgegenständen**

- 15.1 Ein Derivat- oder Termingeschäft, das dazu führen würde oder könnte, dass Vermögen für Rechnung der Gesellschaft übergeben wird, darf nur abgeschlossen werden, wenn dieses Vermögen für Rechnung der Gesellschaft gehalten werden kann und der ACD angemessen dafür Sorge getragen hat, dass die Übergabe des Vermögens im Rahmen der Transaktion nicht zu einer Verletzung der Vorschriften des COLL Sourcebook führt.

16. **Anforderung der Deckung von Verkaufspositionen**

- 16.1 Eine Vereinbarung durch oder im Auftrag der Gesellschaft zur Veräusserung von Vermögenswerten oder Rechten kann nur erfolgen, wenn die Verpflichtung, die Veräusserung durchzuführen, und jede ähnliche Verpflichtung von der Gesellschaft umgehend erfüllt werden kann, indem die Übergabe des Vermögensgegenstands erfüllt oder die Abtretung von Rechten erfolgt, und der genannte Vermögensgegenstand und die genannten Rechte zum Vertragszeitpunkt im Besitz der Gesellschaft sind. Diese Anforderung gilt nicht für eine Einlage.

17. **Transaktionen in OTC-Derivaten**

- 17.1 Transaktionen in OTC-Derivaten gemäss Absatz 13.1.2 müssen:

17.1.1 in einem Future-Kontrakt, einer Option oder einem Differenzgeschäft und

17.1.2 mit einem zugelassenen Kontrahenten erfolgen. Ein Kontrahent bei einer Transaktion in Derivaten ist nur zugelassen, wenn es sich dabei um eine qualifizierte Institution oder eine zugelassene Bank oder um eine natürliche Person handelt, deren Zulassung (einschliesslich etwaiger Anforderungen oder Beschränkungen) gemäss dem FCA Register bzw. deren Zulassung in ihrem jeweiligen Land ihr gestattet, die Transaktion auf eigene Rechnung und ausserbörslich einzugehen;

17.1.3 zu genehmigten Bedingungen erfolgen, d. h., die Bedingungen der Transaktion in Derivaten werden nur genehmigt, wenn der ACD mindestens täglich eine zuverlässige und überprüfbare Bewertung hinsichtlich dieser Transaktion durchführt, die ihrem beizulegenden Zeitwert entspricht und die nicht nur auf den Marktkursen des Kontrahenten beruht, und wenn der ACD eine oder mehrere weitere Transaktionen eingehen kann, um diese Transaktion zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu verkaufen, zu realisieren oder glattzustellen, und

17.1.4 zur zuverlässigen Bewertung geeignet sein. Eine Transaktion in Derivaten ist nur dann zur zuverlässigen Bewertung geeignet, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt feststellt, dass er (sofern die Transaktion eingegangen wird) über die gesamte Laufzeit des Derivats hinweg fähig ist, die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten:

17.1.4.1 auf der Grundlage eines aktuellen Marktwertes, der vom ACD und der Verwahrstelle als zuverlässig vereinbart wurde, oder

17.1.4.2 wenn der in Absatz 17.1.4.1 genannte Wert nicht verfügbar ist, auf der Grundlage eines Preismodells, das nach Ansicht des ACD und der Verwahrstelle eine angemessene anerkannte Methode verwendet, und

17.1.5 einer überprüfbaren Bewertung unterliegen: Ein Derivatgeschäft unterliegt nur dann einer überprüfbaren Bewertung, wenn die Bewertung (sofern die Transaktion eingegangen wird) über die gesamte Laufzeit des Derivats hinweg wie folgt überprüft wird:

17.1.5.1 von einem geeigneten Dritten, der vom Kontrahenten des Derivats unabhängig ist, und zwar mit angemessener Häufigkeit und derart, dass der ACD sie überprüfen kann, oder

17.1.5.2 von einer Abteilung innerhalb des ACD, die von der für die Verwaltung des Fonds zuständigen Abteilung unabhängig und für diesen Zweck angemessen ausgestattet ist.

Für die Zwecke des obigen Absatzes 17.1.3 ist der beizulegende Zeitwert der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unter voneinander unabhängigen Geschäftspartnern zu marktüblichen Bedingungen ein Vermögenswert getauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte.

18. **Bewertung von OTC-Derivaten**

18.1 Für die Zwecke von Absatz 17.1.3. muss der ACD:

18.1.1 Vereinbarungen und Verfahren einrichten, umsetzen und aufrechterhalten, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung der Risiken eines Fonds aus OTC-Derivaten gewährleisten, und

18.1.2 sicherstellen, dass der beizulegende Zeitwert von OTC-Derivaten einer angemessenen, präzisen und unabhängigen Beurteilung unterzogen wird.

18.2 Sofern die im obigen Absatz 18.1 erwähnten Vereinbarungen und Verfahren die Durchführung bestimmter Massnahmen durch Dritte umfassen, muss der ACD die Anforderungen von SYSC 8.1.13 R (Zusatzanforderungen für eine Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Due-Diligence-Anforderungen für AFMs von OGAW) erfüllen.

18.3 Die in Absatz 18.1 oben erwähnten Vereinbarungen und Verfahren müssen:

18.3.1 angemessen sein und dem Wesen und der Komplexität des jeweiligen OTC-Derivats entsprechen, und

18.3.2 angemessen dokumentiert werden.

19. **Risikomanagement**

19.1 Der ACD wendet einen Risikomanagementprozess (einschliesslich Risikomanagementrichtlinie gemäss COLL 6.12) an, der ihn in die Lage versetzt, jederzeit das Risiko der Positionen eines Fonds sowie deren jeweiligen Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Fonds zu überwachen und zu messen.

19.2 Bevor er den Prozess anwendet, teilt der ACD der FCA Einzelheiten des Risikomanagement-Prozesses mit. Die folgenden Detailangaben zum Risikomanagementprozess müssen der FCA regelmässig, mindestens jedoch jährlich, mitgeteilt werden:

19.2.1 Ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der Arten der innerhalb des Fonds zu verwendenden Derivate und Termingeschäfte, einschliesslich ihrer jeweiligen zugrunde liegenden Risiken und anwendbaren quantitativen Beschränkungen, und

19.2.2 Die Methoden zur Einschätzung der Risiken von Derivaten und Termingeschäften.

19.3 Der ACD muss die FCA im Voraus über wesentliche Änderungen an den oben aufgeführten Angaben informieren.

20. **Anlagen in Einlagen**

20.1 Der Fonds darf nur in Einlagen bei einer zugelassenen Bank anlegen, die auf Verlangen zurückzuzahlen sind oder abgehoben werden können und spätestens in zwölf Monaten fällig werden.

21. **Aktienleihe**

- 21.1 Der Abschluss von Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften für Rechnung des Fonds im Hinblick auf die Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge für den Fonds und damit seine Anleger ist gestattet.
- 21.2 Die in diesem Abschnitt zugelassene spezifische Methode der Aktienleihe ist eigentlich keine Transaktion, die einem Leihgeschäft im herkömmlichen Sinne entspricht. Es handelt sich eher um ein Geschäft, wie es in Abschnitt 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 beschrieben ist, wobei der Leihgeber dem Leihnehmer Wertpapiere in einer anderen Weise als dem Verkauf überträgt und der Leihnehmer diese Wertpapiere oder Wertpapiere in gleicher Menge und Art zu einem späteren Zeitpunkt an den Leihgeber zurückgibt. Guten Marktpraktiken entsprechend findet noch eine weitere Transaktion statt, bei der Vermögenswerte übertragen werden, um dem „Leihgeber“ eine Sicherheit zu stellen, die das Risiko einer zukünftigen unzureichenden Rückübertragung der Wertpapiere abdeckt.
- 21.3 Die in diesem Abschnitt genehmigte Wertpapierleihe kann von dem Fonds durchgeführt werden, wenn sie nach der begründeten Ansicht des Fonds geeignet ist, zusätzliche Erträge für den Fonds mit einem annehmbaren Risiko zu erwirtschaften.
- 21.4 Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft kann nur dann eine Aktienleihvereinbarung eingehen, wie sie in Abschnitt 263B des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 (ohne die Erweiterung durch Abschnitt 263C) vorgesehen sind, wenn:
- 21.4.1 sämtliche Bedingungen der Vereinbarung, nach der Wertpapiere von der Verwahrstelle zugunsten des Fonds wiedererworben werden sollen, für die Verwahrstelle annehmbar sind und gängigen Marktpraktiken entsprechen,
 - 21.4.2 der Kontrahent:
 - 21.4.2.1 eine autorisierte Person oder
 - 21.4.2.2 eine von einer Aufsichtsbehörde in seinem jeweiligen Heimatland autorisierte Person oder
 - 21.4.2.3 eine als Broker/Händler bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission eingetragene Person oder
 - 21.4.2.4 eine Bank oder eine Zweigstelle einer Bank ist, die befugt ist, in Bezug auf OTC-Derivate mit Kapitalanlagen zu handeln und von mindestens einem der folgenden Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen der Vereinigten Staaten von Amerika beaufsichtigt wird:

- (a) das Office of the Comptroller of the Currency;
- (b) die Federal Deposit Insurance Corporation;
- (c) das Board of Governors des Federal Reserve System und
- (d) das Office of Thrift Supervision und

21.4.3 Sicherheiten für die Verbindlichkeit des Kontrahenten gemäss den Bedingungen in Absatz 21.4.1 erhalten wurden und die Sicherheiten:

21.4.3.1 für die Verwahrstelle annehmbar,

21.4.3.2 angemessen und

21.4.3.3 frühzeitig genug fällig ist.

21.4.4 Der Kontrahent im Sinne von Absatz 21.4 ist die Person, die im Rahmen der in Absatz 21.4.1 erwähnten Vereinbarung verpflichtet ist, der Verwahrstelle die von der Verwahrstelle im Rahmen der Aktienleihvereinbarung übertragenen Wertpapiere oder identische Wertpapiere zu übertragen.

21.4.5 Absatz 21.4.3 gilt nicht für eine Aktienleihe, die über das Wertpapierleihgeschäftssystem (Securities Lending and Borrowing Programme) von Euroclear Bank SA/NV vorgenommen wird.

21.5 Die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass der Wert der Sicherheit stets mindestens dem Wert der von der Verwahrstelle übertragenen Wertpapiere entspricht. Diese Pflicht kann für Sicherheiten, deren Gültigkeit demnächst abläuft oder abgelaufen ist, als erfüllt betrachtet werden, wenn die Verwahrstelle angemessen Sorge dafür trägt, dass spätestens zum Geschäftsschluss am Tag des Ablaufs erneut ausreichende Sicherheiten übertragen werden.

21.6 Jedwede Vereinbarung über die Übertragung von Wertpapieren oder Sicherheiten (oder der jeweiligen Entsprechung) zu einem späteren Zeitpunkt kann für die Zwecke der Bewertung gemäss dem COLL Sourcebook als eine bedingungsfreie Vereinbarung über den Verkauf oder die Übertragung von Vermögensgegenständen betrachtet werden, ungeachtet dessen, ob der Vermögensgegenstand Teil des Fondsvermögens ist oder nicht.

21.7 Der Wert des Fondsvermögens, das für Wertpapierleihgeschäfte eingesetzt werden darf, ist nicht begrenzt.

22. **Organismen, die einen Index nachbilden**

22.1 Ein Fonds kann bis zu 20 % des Werts seines Vermögens in Anteilen und Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es ausdrückliche Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines relevanten Index entsprechend der nachstehenden Definition nachzubilden.

22.2 Der Grenzwert von 20 % kann für einen bestimmten Fonds auf bis zu 35 % des Vermögenswerts angehoben werden, allerdings nur in Bezug auf eine einzige Einrichtung und sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

22.3 Im Fall eines Fonds, der einen Index nachbildet, muss das Fondsvermögen nicht die exakte Zusammensetzung und Gewichtung des zugrunde liegenden Index aufweisen, wenn eine Abweichung aus Gründen einer geringen Liquidität oder übermässiger Kosten für den Organismus beim Handel mit einem Basiswert angebracht ist.

22.4 Die oben genannten Indizes erfüllen folgende Kriterien:

22.4.1 Die Zusammensetzung ist hinreichend diversifiziert;

22.4.2 der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und

22.4.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

23. **Deckung für Anlagen in Derivaten**

23.1 Ein Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik in Derivaten und Termingeschäften anlegen, sofern:

23.1.1 sein Gesamtrisiko in Bezug auf im Fonds gehaltene Derivate und Termingeschäfte den Nettowert des Fondsvermögens nicht übersteigt, und

23.1.2 das Gesamtrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte insgesamt die in Absatz 5 oben (Streuung: Allgemeines) genannten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

24. **Tägliche Berechnung des Gesamtrisikos**

- 24.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko eines Fonds mindestens täglich berechnen.
- 24.2 Für die Zwecke dieses Abschnitts muss das Risiko unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidierung von Positionen verfügbaren Zeit berechnet werden.

25. **Berechnung des Gesamtrisikos**

- 25.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko eines von ihm verwalteten Fonds entweder als:
 - 25.1.1 das durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften (einschliesslich der in Absatz 12 (Derivate: Allgemeines) erwähnten eingebetteten Derivate) geschaffene inkrementelle Risiko bzw. die hierdurch geschaffene inkrementelle Hebelung, die maximal 100 % des Nettowerts des Fondsvermögens betragen darf, oder als
 - 25.1.2 das Marktrisiko des Fondsvermögens berechnen.
- 25.2 Der ACD hat für die Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds entweder
 - 25.2.1 den Commitment-Ansatz oder
 - 25.2.2 den Value-at-Risk-Ansatz zu verwenden.

Derzeit wird der Commitment-Ansatz angewendet.
- 25.3 Der ACD muss sicherstellen, dass die in Absatz 25.2 gewählte Methode angemessen ist. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - 25.3.1 Die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie;
 - 25.3.2 Die Arten und die Komplexität der verwendeten Derivate und Termingeschäfte, und
 - 25.3.3 Der Anteil des Fondsvermögens, der Derivate und Termingeschäfte umfasst.
- 25.4 Sofern ein Fonds Techniken und Instrumente wie z. B. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte gemäss Absatz 19 (Aktienleihe) einsetzt, um eine zusätzliche Hebelung oder ein zusätzliches Marktrisiko zu schaffen, muss der ACD diese Transaktionen bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.
- 25.5 Für die Zwecke von Absatz 25.2 bezieht sich der Begriff „Value at Risk“ auf eine Kennzahl zur Messung des maximalen erwarteten Verlusts bei einem

vorgegebenen Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum hinweg.

- 25.6 Sofern der ACD für die Berechnung des Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz anwendet, muss er:
- 25.6.1 sicherstellen, dass er diesen Ansatz auf alle Derivate und Termingeschäfte (einschliesslich den in Absatz 12 (Derivate: Allgemeines) erwähnten eingebetteten Derivaten) anwendet, ganz gleich, ob diese im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds, zur Reduzierung von Risiken oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements gemäss Absatz 21 (Aktienleihe) eingesetzt werden, und
- 25.6.2 sämtliche Derivate oder Termingeschäfte in den Marktwert einer äquivalenten Position des Basiswerts des jeweiligen Derivats oder Termingeschäfts umrechnen (Standard-Commitment-Ansatz).
- 25.7 Der ACD kann andere Berechnungsmethoden anwenden, die dem Standard-Commitment-Ansatz gleichwertig sind.
- 25.8 Der ACD kann bei der Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern diese Vereinbarungen keine offensichtlichen und wesentlichen Risiken ausser Acht lassen und zu einer eindeutigen Reduzierung des Risikos führen.
- 25.9 Sofern der Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften kein zusätzliches Risiko für den Fonds schafft, braucht das zugrunde liegende Risiko bei der Commitment-Berechnung nicht berücksichtigt zu werden.
- 25.10 Bei Verwendung des Commitment-Ansatzes brauchen bei der Berechnung des Gesamtrisikos vorläufige Kreditaufnahmevereinbarungen, die gemäss Absatz 28 (Kreditaufnahmebefugnisse) im Namen des Fonds abgeschlossen werden, nicht berücksichtigt zu werden.

26. **Deckung und Kreditaufnahme**

- 26.1 Barmittel aus einer Kreditaufnahme, wobei der ACD in begründeter Weise davon ausgeht, dass der Kreditgeber eine qualifizierte Institution oder eine zugelassene Bank ist, steht als Deckung gemäss Absatz 23 dieses Anhangs zur Verfügung, solange die üblichen Kreditlimits (siehe unten) eingehalten werden.
- 26.2 Wenn die Gesellschaft für die Zwecke dieses Absatzes einen Währungsbetrag bei einer qualifizierten Institution oder einer zugelassenen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung in mindestens der Höhe dieses Kredits für die Dauer der Einlage beim Kreditgeber (oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten) hält, gilt dies, als ob die aufgenommene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Fondsvermögens wäre. In diesem Fall sind die

üblichen Kreditlimits gemäss Absatz 29 30 (Befugnisse zur Kreditaufnahme) dieses Anhangs für diese Kreditaufnahme nicht anwendbar.

27. **Barmittel und geldnahe Anlagen**

27.1 Barmittel und geldnahe Anlagen dürfen nur im Vermögen eines Fonds gehalten werden, wenn dies als notwendig erachtet werden kann, um:

27.1.1 die Anlageziele des Fonds zu erreichen oder

27.1.2 die Rücknahme von Anteilen oder

27.1.3 die effiziente Verwaltung des Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel oder

27.1.4 andere, nach vernunftgemäßem Ermessen mit dem Anlageziel des Fonds verbundene Zwecke zu verfolgen.

27.2 Während des Erstangebots kann das Fondsvermögen ohne Beschränkungen aus Barmitteln und geldnahen Anlagen bestehen.

28. **Allgemeines**

28.1 Es ist vorgesehen, dass das Fondsvermögen in der Regel in voller Höhe angelegt wird. Es kann jedoch zeitweise angebracht sein, es nicht in voller Höhe anzulegen, sofern der ACD dies in begründeter Weise als notwendig erachtet, um die Rücknahme von Anteilen und die effiziente Verwaltung des Fonds oder andere, nach vernunftgemäßem Ermessen mit dem Anlageziel eines Fonds verbundene Ziele zu gestatten.

28.2 Wenn ein Fonds Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der durch den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder betrieben wird, erwirbt oder veräussert, muss der ACD dem Fonds zum Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag den Betrag eines etwaigen Ausgabeaufschlags für den Kauf oder, im Fall der Veräusserung, eine etwaige Veräusserungsgebühr zahlen.

28.3 Ein potenzieller Verstoss gegen diese Grenzen stellt kein Hindernis für die Ausübung der mit den Anlagen des Fonds verbundenen Rechte dar. Der ACD muss jedoch im Falle eines weiteren Verstosses so schnell wie möglich und unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber diejenigen Massnahmen ergreifen, die zur Einhaltung der Anlagegrenzen erforderlich sind.

28.4 Es ist nicht vorgesehen, dass sich die Gesellschaft für die unmittelbare Durchführung ihres Geschäfts an Immobilien oder Sachwerten beteiligt.

29. **Underwriting**

Unter gewissen Voraussetzungen, die im COLL Sourcebook festgelegt sind, können auch Emissions-, Unteremissions- und Platzierungsverträge für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen werden.

30. **Befugnisse zur Kreditaufnahme**

30.1 Der ACD kann auf Anweisung des Fonds und entsprechend dem COLL Sourcebook von einer qualifizierten Institution oder einer zugelassenen Bank Mittel für den Einsatz durch den Fonds unter der Bedingung aufnehmen, dass die aufgenommenen Mittel aus dem Vermögen zurückzuzahlen sind.

30.2 Die Mittel dürfen nur vorübergehend und nicht dauernd und ohne vorherige Einwilligung der Verwahrstelle auf keinen Fall länger als drei Monate aufgenommen werden; die Einwilligung kann nur unter Bedingungen gegeben werden, die die Verwahrstelle für angemessen hält, um sicherzustellen, dass die Kreditaufnahmen vorübergehend bleiben.

30.3 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahmen an einem beliebigen Geschäftstag nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens ausmachen.

30.4 Diese Beschränkungen hinsichtlich Kreditaufnahmen gelten nicht für parallele Kreditaufnahmen zur Devisenkurssicherung (d. h. Kreditaufnahmen, die im Hinblick auf Minderung oder Ausschaltung des Wechselkursrisikos durch Schwankungen gestattet sind).

31. **Beschränkungen bezüglich der Verleihung von Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt**

31.1 Fondsvermögen, bei dem es sich nicht um Bargeld handelt, darf nicht in Form von Einlagen oder anderweitig verliehen werden.

31.2 Gemäss Absatz 21 (Aktienleihe) zulässige Transaktionen sind nicht als Leihe im Sinne von Absatz 31.1 anzusehen.

31.3 Dieser Absatz hindert die Verwahrstelle in keiner Weise daran, auf Anforderung des ACD hin Fondsvermögen zur Erfüllung von Einschussverpflichtungen zu verleihen, zu hinterlegen, zu verpfänden oder zu belasten, wenn Derivat- oder Termingeschäfte gemäss COLL 5 für Rechnung der Gesellschaft getätigt werden.

32. **Beschränkungen bezüglich der Verleihung von Barmitteln**

32.1 Im Fondsvermögen gehaltenes Geld darf nicht verliehen werden. Geld gilt im Sinne dieses Absatzes als vom Fonds verliehen, wenn es auf der Grundlage, dass es zurückzuzahlen ist, an eine Person (der „Zahlungsempfänger“) gezahlt wird. Hierbei ist irrelevant, ob die Rückzahlung vom Zahlungsempfänger oder von einer anderen Person vorgenommen werden soll.

32.2 Der Erwerb eines Schuldtitels gilt nicht als Verleihen im Sinne von Absatz 32.1. Gleiches gilt für die Verwahrung von Geldern in Einlagen- oder Girokonten.

33. **Garantien und Freistellungen**

33.1 Die Verwahrstelle darf für Rechnung eines Fonds keine Garantien oder Freistellungen bezüglich der Verpflichtungen einer Person bereitstellen.

33.2 Fondsvermögen darf nicht verwendet werden, um eine Verpflichtung aus einer Garantie oder Freistellung bezüglich der Verpflichtungen einer Person zu begleichen.

33.3 Die Absätze 33.1 und 33.2 gelten weder für eine Freistellung oder Garantie für Einschussverpflichtungen im Fall eines Einsatzes von Derivaten oder Termingeschäften noch für eine Freistellung einer Person, die eine Körperschaft oder einen anderen Organismus unter Umständen abwickelt, in denen Anteilsvermögen durch Einheitsbildung Teil des Fondsvermögens wird.

34. **Konzentration**

Ein OGAW:

34.1 darf keine anderen Wertpapiere (ausser Schuldtiteln) erwerben, die:

34.1.1 nicht mit einem Stimmrecht zu beliebigen Angelegenheiten einer Hauptversammlung der begebenden Körperschaft ausgestattet sind, und

34.1.2 die mehr als 10 % der von dieser Körperschaft begebenen Wertpapiere entsprechen,

34.2 darf nicht mehr als 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten erwerben;

34.3 darf nicht mehr als 25 % der Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben;

34.4 darf nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben;

34.5 muss nicht die Grenzbeträge in den Absätzen 34.2, 34.3 und 34.4 und dieses Anhangs einhalten, wenn zum Zeitpunkt des Kaufs der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

35. **Massgeblicher Einfluss**

- 35.1 Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere erwerben, die von einer Körperschaft begeben wurden und mit Stimmrechten (mit oder ohne Beschränkung) ausgestattet sind, welche auf der Hauptversammlung dieser Körperschaft ausgeübt werden können, wenn
- 35.1.1 die unmittelbar vor dem Erwerb in den Beständen der Gesellschaft geführten Wertpapiere ihr wesentlichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Körperschaft verleihen, oder
 - 35.1.2 der Erwerb der Gesellschaft einen solchen Einfluss verleiht.
- 35.2 Im Sinne von Absatz 35.1 wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer Körperschaft hat, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen Wertpapiere 20 % oder mehr der Stimmrechte der Körperschaft ausübt oder Kontrolle über die Ausübung hat (unter Ausserachtlassung jeglicher vorübergehenden Aussetzung von Stimmrechten bezüglich der übertragbaren Wertpapiere der betreffenden Körperschaft).

ANHANG IV

LISTE ANDERER ZUGELASSENER DURCH DEN ACD BETRIEBENEN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Der ACD ist auch der bevollmächtigte Direktor der Körperschaft oder der bevollmächtigte Fondsmanager anderer offener Investmentgesellschaften und Investmentfonds.

ANHANG V

BISHERIGE WERTENTWICKLUNG UND ANLEGERPROFILE SÄMTLICHER FONDS

1. Übersicht über historische Wertentwicklung:

Sofern möglich, haben wir die Wertentwicklung der letzten fünf Jahre für jedes vollständige Jahr bis zum letzten Quartalsende angegeben. Wenn der Fonds jedoch noch nicht so lange wie oben angegeben besteht, geben wir die Wertentwicklung seit der Auflegung des Fonds sowie für jedes weitere vollständige Jahr bis zum letzten Quartalsende an.

- In Bezug auf ausschüttende Anteile (soweit verfügbar) wird bei der angegebenen Wertentwicklung davon ausgegangen, dass Erträge ausgeschüttet wurden (d. h. nicht in den Kauf zusätzlicher Anteile reinvestiert wurden).

FP Argonaut European Alpha Fund

Klasse	Prozentuales Wachstum Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013	Prozentuales Wachstum Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014	Prozentuales Wachstum Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015	Prozentuales Wachstum Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016	Prozentuales Wachstum Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	Prozentuales Wachstum Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018
*A Inc (GBP)	30,76 %	2,97 %	14,99 %	-2,01 %	13,77 %	-18,68 %
*A Acc (GBP)	30,75 %	2,98 %	14,99 %	-2,01 %	13,78 %	-18,68 %
*A Acc (EUR)	28,01 %	10,17 %	21,84 %	-16,11 %	10,0 %	-19,55 %
*R Inc (GBP)	31,81 %	4,11 %	16,21 %	-1,03 %	14,91 %	-17,85 %
*R Acc (GBP)	31,81 %	4,13 %	16,21 %	-1,03 %	14,92 %	-17,85 %
*I Inc (GBP)	32,11 %	4,11 %	16,21 %	-1,03 %	14,91 %	-17,85 %
*I Acc (GBP)	32,12 %	4,11 %	16,21 %	-1,03 %	14,92 %	-17,85 %
*I Acc (EUR) Hedged	29,27 %	11,26 %	23,05 %	-15,22 %	11,17 %	18,73 %
**I Acc (GBP) Hedged	N/A	N/A	N/A	N/A	12,2 %	-17 %
(IA) Europe ex UK	26,30 %	-0,94 %	9,38 %	17,06 %	17,45 %	-12,16 %

Auflegungsdatum: 14. Juli 2012*

Auflegungsdatum: 6. April 2017**

FP Argonaut Absolute Return Fund

Klasse	Prozentuales Wachstum Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013	Prozentuales Wachstum Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014	Prozentuales Wachstum Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015	Prozentuales Wachstum Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016	Prozentuales Wachstum Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	Prozentuales Wachstum Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018
#A Acc (GBP)	38,61%	12,82%	10,99%	-26,14%	16,43%	-12,32%
#A Acc (EUR) Hedged	37,96%	12,48%	10,53%	-27,00%	15,34%	-13,30
#R Acc (GBP)	39,67%	13,63%	11,87%	-25,58%	17,27%	-11,65%
#I Acc (GBP)	39,71%	13,62%	10,96%	-25,58%	17,29%	-11,65%
#I Acc (EUR) Hedged	39,00%	13,12%	11,96%	-26,68%	15,67%	-12,73%
##I Acc (USD) Hedged	N/A	10,25%	11,34%	-25,44%	18,62%	-10,23%
IA Target* Absolute Return	7,13%	2,82%	2,49%	1,93%	3,28%	-2,72%

Auflegungsdatum: 14. Juli 2012*

Auflegungsdatum: 20. März 2014**

Quelle für Performancedaten: Morningstar Direct (und *Lipper)

2. **Anlegerprofile**

Im Einklang mit dem OGAW-System findet sich unten in diesem Prospekt eine Beschreibung des typischen Anlegers für den die jeweiligen Fonds jeweils entworfen wurden. Bitte beachten Sie jedoch, dass es sich bei dieser Beschreibung nicht um die Beurteilung des Zielmarktes für die Fonds zum Zwecke des Systems der EU zur Produktsteuerung durch den ACD handelt, die separat von den Vertriebsstellen und anderen Zwischenhändlern vom ACD erhalten werden kann.

Die Fonds können sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger vermarktet werden. Anteile der Klasse A richten sich an Privatanleger, während Anteile der Klasse I für institutionelle Anleger vorgesehen sind.

FP Argonaut European Alpha Fund

Der Fonds eignet sich für Anleger, die über ein konzentriertes Portfolio ein Engagement bei europäischen Aktienmärkten eingehen möchten. Anleger sollten die höheren Risiken verstehen, die mit einem konzentrierten Portfolio einhergehen. Anleger müssen in der Lage sein, erhebliche vorübergehende Verluste hinzunehmen. Daher eignet sich dieser Fonds für Anleger, die es sich leisten können, ihr Kapital über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren beiseitezulegen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen erheblichen Teil eines Portfolios ausmachen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.

FP Argonaut Absolute Return Fund

Der FP Argonaut Absolute Return Fund eignet sich für Anleger, die über ein konzentriertes Portfolio (anhand von Direktbeteiligungen und Derivaten) ein Engagement bei europäischen Märkten für Aktien und Unternehmensanleihen eingehen möchten, um absolute Renditen zu erzielen. Anleger sollten sich sowohl über die Risiken, die mit Short-Engagements verbunden sind, als auch über das höhere Risiko eines konzentrierten Portfolios im Klaren sein. Es wird nicht garantiert, dass das Anlageziel erreicht wird, und Anleger müssen in der Lage sein, erhebliche vorübergehende Verluste hinzunehmen. Daher eignet sich dieser Fonds für erfahrene Anleger, die erhöhte absolute Renditen erzielen möchten und es sich leisten können, ihr Kapital über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren beiseitezulegen.

Eine Anlage in diesem Fonds sollte nicht den wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

ANHANG VI

ANHANG ZUR PERFORMANCEGEBÜHR

Zusätzlich zu der oben aufgeführten Gebühr hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Performancegebühr. Die Gebühr wird fällig, wenn der (zum Bewertungszeitpunkt am letzten Handelstag des (nachfolgend definierten) Performancezeitraums berechnete) Mittelkurs der Anteile der Klasse A bzw. der Klasse I des Fonds, jeweils angepasst, um während des Performancezeitraums gebildete Rückstellungen für die Performancegebühr auszuschliessen, über dem jeweils höheren der beiden folgenden Werte liegt:

- (i) der Mittelkurs der Anteile der Klasse A bzw. der Klasse I zum letzten Handelstag des vorherigen Performancezeitraums (oder, sollte aus irgendeinem Grund am letzten Handelstag keine Bewertung durchgeführt worden sein, am letzten vorangehenden Handelstag, an dem eine Bewertung durchgeführt wurde) (und unter der Massgabe, dass im Fall des ersten Performancezeitraums der Mittelkurs der Anteile am ersten Handelstag des betreffenden Zeitraums, an dem eine Bewertung ausgeführt wird, gilt), jeweils gegenüber dem letzten Handelstag des vorangehenden Performancezeitraums erhöht um 5 % pro Jahr (die „**Hurdle-Rate**“), und
- (ii) der höchste vorherige Mittelkurs, nach Abzug einer eventuellen Performancegebühr, der am Ende eines vorherigen Performancezeitraums berechnet wurde (die „**High Water Mark**“)

(wobei der höhere Wert als der „**Zielpreis**“ bezeichnet wird).

Der „**Performancezeitraum**“ wird künftig der 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres sein, im Gegensatz zum ersten Performancezeitraum, der am 14. Juli 2012 begann und am 31. Dezember 2012 endete.

Die Performancegebühr wird auf 20 % der kumulierten oben definierten Outperformance (d. h. dem kumulierten Überschuss des (zum Ausschluss von Rückstellungen für die Performancegebühr angepassten) Mittelkurses je Anteil der betreffenden Klasse gegenüber dem Zielpreis) festgelegt und ist jährlich spätestens am letzten Handelstag des Kalendermonats zahlbar, der unmittelbar auf das Ende des Performancezeitraums folgt. Da der Mittelkurs von Anteilen für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen kann, wird die Performancegebühr für die jeweiligen Anteilsklassen eines Fonds einzeln berechnet, sodass für den Fonds Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können.

Der ACD kann beschliessen, die Hurdle-Rate zu erhöhen, wenn er dies zur Festlegung fairer Performancekriterien für angemessen hält. Unter solchen Umständen wird der ACD die Anteilinhaber vor Durchführung der Änderung hierüber benachrichtigen.

Sollte die Bestellung des ACD während eines Performancezeitraums oder bei Eintreten eines der in COLL 7.4.3(2) angegebenen Ereignisse beendet werden, so läuft keine weitere Performancegebühr auf, und der zu diesem Zeitpunkt laufende Performancezeitraum endet mit Wirkung zum letzten Handelstag vor der Kündigung bzw. dem Eintreten des betreffenden Ereignisses gemäss COLL 7.4.3(2) (in beiden Fällen jeweils das „**Kündigungsdatum**“). In einem solchen Fall wird die Performancegebühr zum Kündigungsdatum berechnet. Ist eine Performancegebühr fällig, so wird diese spätestens am letzten Handelstag des unmittelbar auf das Kündigungsdatum folgenden Kalendermonats zahlbar.

Die Performancegebühr läuft jeden Tag auf der Grundlage der Wertentwicklung des Mittelkurses der betreffenden Klasse (jeweils angepasst, um Rückstellungen für die Performancegebühr auszuschliessen) im Verhältnis zur Hurdle-Rate während des laufenden Zeitraums auf.

Da der Nettoinventarwert für Anteile der Klasse eine Rückstellung für die Performancegebühr beinhaltet, schlägt sich die aufgelaufene Performancegebühr im Preis der Anteile nieder. Eine an einem Handelstag gebildete Rückstellung für Performancegebühren wird durch jede am folgenden Handelstag gebildete Rückstellung abgelöst, bis der Zeitpunkt der Fälligkeit der Performancegebühr erreicht ist. Ein eventuell aufgelaufener Betrag für die Performancegebühr wird die durchschnittliche Anzahl an ausgegebenen Anteilen während des Performancezeitraums widerspiegeln. Wo allerdings die tatsächliche Anzahl an ausgegebenen Anteilen (an einem beliebigen Tag) bei weniger als 95 % der durchschnittlich ausgegebenen Anteile liegt, die in der Berechnung der Performancegebühr angeführt ist (was bei gegenüber der Anzahl der in dieser Anteilklasse an ausgegebenen Anteilen grossen Rücknahmen von Anteilen der Fall sein könnte), wird die durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Anteile auf die Anzahl der tatsächlich ausgegebenen Anteile zurückgesetzt.

Wenn Anteile während eines Zeitraums zurückgegeben werden, in dem der Nettoinventarwert den Zielkurs übertroffen hat, wird die innerhalb des Nettoinventarwerts aufgelaufene Performancegebühr am Ende des Performancezeitraums festgestellt und an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Es wird keine Performancegebühr berechnet, bis eine etwaige Underperformance während des Performancezeitraums vollständig ausgeglichen wurde. Der Begriff „Underperformance“ bedeutet, dass der Mittelkurs der betreffenden Klasse (jeweils angepasst, um Rückstellungen für die Performancegebühr auszuschliessen) unter der vorherigen High Water Mark liegt.

Die zur Berechnung der Performancegebühr verwendete Methode wird von der Verwahrstelle überprüft.

Es gibt keinen Maximalbetrag für die potenziell entnommene Performancegebühr.

Es folgen einige Beispiele zur Berechnung der Performancegebühr. Diese beziehen sich zwar auf Anteile der Klasse A, lassen sich jedoch auf sämtliche Anteilsklassen anwenden.

Bitte beachten Sie, dass die Berechnung und Rückstellung der Performancegebühr zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2014 ausgesetzt und am 1. Januar 2015 nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung der Anteilinhaber wieder aufgenommen wurden.

Beispiele (alle Zahlen sind fiktive Zahlen und dienen nur zur Veranschaulichung)

Im Sinne dieser Beispiele wird angenommen, dass die durchschnittliche Anzahl der ausgegebenen Anteile während des gesamten Performancezeitraums konstant bleibt.

Performancezeitraum 1 (bezieht sich auf den ersten Performancezeitraum)

Annahme:

- Der Mittelkurs für Anteile der Klasse A betrug bei Auflegung 100 p.
- Aufgrund der Wertentwicklung des Fonds hatte sich der Mittelkurs der Anteile der Klasse A (jeweils angepasst, um Rückstellungen für die Performancegebühr auszuschliessen) zum 31. Dezember auf 108 p erhöht.
- Die Hurdle-Rate von 5 % pro Jahr entspricht für einen Zeitraum von hundert-siebenzig (170) Tagen 2,3288 %. Daher beläuft sich der Zielkurs von Anteilen der Klasse A auf 102,3288 p (d. h. 100 p erhöht um 2,3288 %).

Zum Ende des ersten Performancezeitraums ist eine Performancegebühr fällig, da der Fonds die Hurdle-Rate übertroffen hat. Die Performancegebühr wird folgendermassen berechnet:

Die Outperformance beträgt 5,6712 p je Anteil (d. h. 108 p minus 102,3288 p). Die effektive Performancegebühr je Anteil beträgt 53.6712 p multipliziert mit 20 % (d. h. 1,1342 p). Dies bedeutet, dass die vom Fonds zu zahlende Performancegebühr 1,1342 p je Anteil beträgt.

Der effektive Mittelkurs der Anteile der Klasse A wird dann inklusive der Rückstellung für die Performancegebühr berechnet und beträgt 106,8658 p (d. h. 108 p minus 1,1342 p).

Performancezeitraum 1			
	Mittelkurs	Um Hurdle-Rate angepasster Mittelkurs	High Water Mark
Erster Handelstag	100		
Letzter Handelstag	108 (angepasst, um Rückstellungen für die Performancegebühr auszuschliessen)	$100 \times 1,023288$ $= 102,3288$	100
Der Zielkurs beträgt 102,3288 p			
Zum Ende von Performancezeitraum 1 zahlbare Performancegebühr			
$= 20 \% \times (108 - 102,3288) \times (\text{durchschnittliche Anzahl Anteile})$			
$= 1,1342 \times (\text{durchschnittliche Anzahl Anteile})$			
Mittelkurs der Anteile einschliesslich der Rückstellung für die Performancegebühr zum Ende von Performancezeitraum 1			
$= 108 - 1,1342$			
$= 106,8658 \text{ p}$			

2.1 Performancezeitraum 2 (erster ganzjähriger Performancezeitraum)

Annahme:

- Der Mittelkurs für Anteile der Klasse A betrug zum 1. Januar 106,8658 p.
- Die High Water Mark beträgt 106,8658 p.
- Aufgrund der Wertentwicklung des Fonds hatte sich der Mittelkurs der Anteile der Klasse A (jeweils angepasst, um Rückstellungen für die Performancegebühr auszuschliessen) zum 31. Dezember auf 106 p verringert.
- Die Hurdle Rate beträgt 5 % pro Jahr über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Daher beläuft sich der Zielkurs von Anteilen der Klasse A auf 112,2091 p (d. h. 106,8658 p erhöht um 5 %).

In diesem Fall wird keine Performancegebühr gezahlt, da die Performance des Fonds negativ ausgefallen ist.

Performancezeitraum 2			
	Mittelkurs	Um Hurdle-Rate angepasster Mittelkurs	High Water Mark
Letzter Handelstag des vorherigen Performancezeitraums	106,8658		
Letzter Handelstag des aktuellen Performancezeitraums	106 (angepasst, um Rückstellungen für die Performancegebühr auszuschliessen)	$106,8658 \times 1,05 =$ 112,2091	106,8658
Der Zielkurs beträgt 112,2091 p			
Zum Ende von Performancezeitraum 2 ist keine Performancegebühr zahlbar.			
Mittelkurs der Anteile zum Ende von Performancezeitraum 2 = 106 p			

2.2 Performancezeitraum 3

Annahme:

- Der Mittelkurs für Anteile der Klasse A betrug zum 1. Januar 106 p.
- Die High Water Mark beträgt 106,8658p.
- Aufgrund der Wertentwicklung des Fonds hatte sich der Mittelkurs der Anteile der Klasse A (jeweils angepasst, um Rückstellungen für die Performancegebühr auszuschliessen) zum 31. Dezember auf 125 p erhöht.
- Die Hurdle-Rate beträgt 5 % pro Jahr über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Daher beläuft sich der Zielkurs von Anteilen der Klasse A auf 111,3 p (d. h. 106 p erhöht um 5 %).

Zum Ende des dritten Performancezeitraums ist eine Performancegebühr zahlbar, da der Fonds die Hurdle-Rate übertroffen hat und der Preis über jedem zuvor am Ende eines Performancezeitraums berechneten Preises liegt. Die Performancegebühr wird folgendermassen berechnet:

Die Outperformance beträgt 13,7 p je Anteil (d. h. 125 p minus 111,3 p). Die effektive Performancegebühr je Anteil beträgt 13,7 p multipliziert mit 20 % (d. h. 2,74 p). Dies bedeutet, dass die vom Fonds zu zahlende Performancegebühr 2,74 p je Anteil beträgt.

Der effektive Mittelkurs der Anteile der Klasse A wird dann inklusive der Rückstellung für die Performancegebühr berechnet und beträgt 122,26 p (d. h. 125 p minus 2,74 p).

Performancezeitraum 3

	Mittelkurs	Um Hurdle-Rate angepasster Mittelkurs	High Water Mark
Letzter Handelstag des vorherigen Performancezeitraums	106		
Letzter Handelstag des aktuellen Performancezeitraums	125 (angepasst, um Rückstellungen für die Performancegebühr auszuschliessen)	106 x 1,05 = 111,3	106,8658

Der Zielkurs beträgt 111,3 p

Zum Ende von Performancezeitraum 3 zahlbare Performancegebühr

= 20 % x (125 - 111,3) x (Durchschnittszahl Anteile)

= 2,74 x (Durchschnittszahl Anteile)

Mittelkurs der Anteile einschliesslich der Rückstellung für die Performancegebühr zum Ende von
Performancezeitraum 3

= 125 - 2,74

= 122,26 p

ANHANG VII

UNTERDEPOTBANKEN

Die Verwahrstelle hat die in Art. 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie angeführten Verwahrungsaufgaben an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, und einer Niederlassung in 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, UK, delegiert, die sie zu ihrer weltweiten Unterdepotbank ernannt hat.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die State Street Bank and Trust Company als Unterdepotbank folgende lokale Unterdepotbanken im Rahmen des Netzwerks von State Street Global ernannt.

MARKT	UNTERDEPOTBANK
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierte der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Netherlands (tätig über ihre Amsterdamer Zweigstelle mit Unterstützung ihrer Brüsseler Zweigstelle)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien-Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Zweigstelle Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco Itaú Chile S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Delegierte der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für den A-Anteil-Markt)

	Citibank N.A. (nur für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect Markt)
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect Markt)
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect Markt)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Greece (tätig über ihre Athener Zweigstelle)
Tschechien	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Sweden (tätig über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (tätig über ihre Kopenhagener Zweigstelle)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Delegierte der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Sweden (tätig über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (tätig über ihre Zweigstelle in Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Netherlands (tätig über ihre Amsterdamer Zweigstelle mit Unterstützung der Pariser Zweigstelle)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited

Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Zweigstelle Vereinigtes Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A. Intesa Sanpaolo S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierte der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Luxemburg	Clearstream Banking S.A. Luxembourg
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Sweden (tätig über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (tätig über ihre Zweigstelle in Oslo)

Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Delegierte der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Palästina	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierte der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A
Portugal	Deutsche Bank AG, Netherlands (tätig über ihre Amsterdamer Zweigstelle mit Unterstützung ihrer Zweigstelle in Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Zweigstelle Rumänien
Russland	Limited Liability Company Deutsche Bank
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Saudi Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Delegierte der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Serbien	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
Taiwan – Volksrepublik China.	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited

Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Finanzmarkt Dubai	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierte der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierte der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierte der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Zweigstelle Vereinigtes Königreich
Vereinigten Staaten von Amerika	State Street Bank and Trust Company, Boston
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Delegierte der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Zimbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Delegierte der Standard Bank of South Africa Limited)

ANHANG VIII

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

First Independent Fund Services AG, Klausstrasse 33, 8008 Zürich, ist der Vertreter des Fonds in der Schweiz (der „Schweizer Vertreter“).

NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1, am Bellevue, Postfach, 8024 Zürich, ist die Zahlstelle des Fonds in der Schweiz.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger und der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind beim Schweizer Vertreter kostenlos erhältlich.

Publikationen

Der Nettoinventarwert pro Anteil zusammen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ wird täglich auf der anerkannten elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

Veröffentlichungen in der Schweiz in Bezug auf den Fonds erfolgen auf der anerkannten elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Der ACD sowie seine Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren der Anteile;
- Erstellung, Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;

- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den ACD delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei/KYC, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf die Gesellschaft, die Fonds oder den Anlageverwalter bezogenen speziellen Anfragen von Anteilhabern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Organisation von Roadshows und Teilnahme an Messen und Präsentationen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Der ACD und seine Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anteilhaber bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anteilhaber entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Gesellschaft bezahlt werden und somit das Vermögen der Fonds nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anteilhabern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den ACD sind:

- Das vom Anteilinhaber gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in einer bestimmten Klasse der Fonds;
- die Höhe der vom Anteilinhaber generierten Gebühren;
- das vom Anteilinhaber praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anteilinhabers in der Lancierungsphase eines Fonds.

Auf Anfrage des Anteilinhabers legt der ACD die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteile besteht am eingetragenen Sitz des Schweizer Vertreters ein Erfüllungsort und Gerichtsstand.

ANHANG IX

NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS

Gesellschaft und eingetragener Sitz:

FP Argonaut Funds
52-54 Gracechurch Street, London, EC3V 0EH

Authorised Corporate Director:

FundRock Partners Limited
52-54 Gracechurch Street, London, EC3V 0EH

Verwahrstelle:

State Street Trustees Limited
20 Churchill Place, London E14 5HJ

Anlageverwalter:

Argonaut Capital Partners LLP
4th Floor, 115 George Street, Edinburgh EH2 4JN

Fondsbuchhalter und Depotbank:

State Street Bank and Trust Company
Quartermile 3, 10 Nightingale Way
Edinburgh EH3 9EG

Verwalter:

DST Financial Services Europe Limited
DST House, St Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS

Registerstelle:

DST Financial Services Europe Limited
DST House, St Nicholas Lane, Basildon, Essex SS15 5FS

Abschlussprüfer:

Deloitte LLP
Saltire Court, 20 Castle Terrace, Edinburgh EH1 2DB